XXXVI. Hauptstück.

Von der Militär-Geistlichkeit, dann von den Religions- und Kirchensachen.

I. Abschnitt.

Von dem apostolischen Feld-Vicariate.

§. 9643.

Ursprung des apostolischen Feld-Vicariats. Hth. am 1. Nov. 1534.

In den ersten Zeiten der Monarchie waren immer Bischöfe oder einer der vorzüglichsten Landes-Prälaten, welche mit bischöflicher Gewalt die kaiserliche Armee besorgten, den Titel eines Armee-General-Vicars führten, und die eigentlichen Vorsteher der Militär-Kirche und Militär-Seelsorger.

Im Jahre 1648 hat Kaiser Ferdinand der III. obige geistliche Obergewalt auf den Jesuiten-Orden übertragen, dabey aber, auf die Vorstellung der Ordensvorsteher, die Abänderung begnehmiget, daß der Jesuit, dem dieses Amt verliehen war, zwar die bischöfliche Gewalt eines kirchlichen Vorstehers in der Armee ausüben, aber nur den Titel eines Feld-Superiors führen sollte.

Diesem Feld-Superior wurde zur Beförderung des Geschäftes ein Jesuit als Hülfspriester beygegeben, der bis zum Jahre 1689 General-Stabs-Capellan hieß.

Diese geistliche unbeschränkte Verwaltung war aber damahls nur auf die Kriegsdauer bemessen, für die Friedenszeit war wohl die Vermuthung, aber keine Bürgschaft für ihre Fortsetzung vorhanden.

Hierdurch entstanden schädliche Stockungen bey der Militär-Seelsorge, und manche Reibungen mit den Civil-Diöcesen, welche, als sie häufiger zum Vorscheine kamen, den allerhöchsten Hof bewogen, auf die Herstellung der oben bemeldeten kirchlichen Verwaltung auch für den Friedensstand bey dem päpstlichen Stuhle anzutragen, worauf die Päpste die bischöfliche Obergewalt in der k. k. Armee ihrem jeweiligen Nuntius am Kaiserhofe mit dem Befugnisse zutheilten, daß derselbe immer den Beichtvater des Kaisers mit dem Titel eines Groß-Capellans delegiren könne.

So blieb die geistliche Verwaltung bis zum Jahre 1720, wo der damahlige Groß-Capellan, ein Jesuit und Beichtvater Seiner Majestät Kaiser Carls des VI., wegen auffallender Schwierigkeiten bey seiner beschränkten und zu abhängigen Gewalt, durch Darstellung der erheblichsten Gründe, eine eigene und bischöfliche Gewalt bey seiner Heiligkeit dem Papste Clemens dem XI. ansuchte, und so auch bewirkte, daß der Papst in einer an Kaiser Carl den VI. unter dem 8. Junius 1720 erlassenen Bulle die dienende k. k. Armee für immer von der Gewalt aller Bischöfe los zählte, und unmittelbar seiner päpstlichen Obergewalt mit dem Beysatze unterzog, daß in Zukunft nur derjenige, den Seine k. k. Majestät zum Groß-Capellan benennen würden, als delegirter apostolischer Feld-Vicar die bischöfliche Gewalt über alle der Armee Angehörigen auf sieben Jahre auszuüben, nach Verlauf dieser Zeit aber die Erneuerung dieser Gewalt bey dem päpstlichen Stuhle anzusuchen habe.

Diese Machterweiterung wurde von allen nachherigen Päpsten ohne Einrede bestätiget.

Im Jahre 1773, als der Beichtvater Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia dem Amte eines Groß-Capellans entsagte, wurde solches vom Allerhöchsten Hofe der unmittelbaren Leitung des k. k. Hofkriegsrathes untergeordnet.

§. 9644.

Wenn es sich daher um einen Ersatz des Regiments-, Garnisons- oder Spitals-Capellans, oder um die Entfernung eines unwürdigen Capellans von jener Anstellung, oder auch um Militär-Religions- und Kirchensachen handelt: so erhält das apostolische Feld-Vicariat durch den Hofkriegsrath die nöthigen Aufträge dazu, oder die Militär-Hofstelle hohlt nach Umständen dessen gutächtliche Aeußerung ein.

Dessen Obliegenheiten. Hkth. am 3. März 803.

§. 9645.

Dem apostolischen Feld-Vicar steht das Recht zu, bey geheimen Ehehindernissen von Militär-Personen, mit Verschweigung der Nahmen und Parteyen, den obwaltenden Gewissensfall dem betreffenden General-Commando anzuzeigen, und um die Nachlassung und Dispens von dem bestehenden Ehehindernisse einzuschreiten.

Welches Recht dem Vicariate bey geheimen Ehehindernissen zusteht;

§. 9646.

Die General-Commanden haben in dergleichen ohnehin selten vorkommenden Fällen das Ansuchen und Vorwort des apostolischen Feld-Vicariats günstig und geeignet aufzunehmen, und die angesuchte Dispens zu ertheilen, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß unter solchen geheimen Ehehindernissen der Mangel der gesetzmäßigen Erlaubniß zum Heirathen keinesweges verstanden werden könne.

Beobachtungen für die General-Commanden hierbey. Hkth. am 1. Aug. 801. G 6325.

§. 9647.

Von den aufgelöseten Truppen und Branschen werden nach Verlauf von drey Jahren die Pfarrbücher vom Feld-Superiorate an das apostolische Feld-Vicariat zur Aufbewahrung übergeben, von welchem sodann die allenfalls auch vorkommenden Auskünfte hierüber zu ertheilen sind.

Aufbewahrung der Pfarrbücher von aufgelöseten Truppen. Hkth. am 6. Feb. 810. E 360. » » 10. Dec. 815. E 6186.

§. 9648.

Zur Deckung des Bedarfes auf Schreib-Materialien, Holz, Licht, Buchbinderarbeiten u. dgl. ist ein Pauschale von jährlichen zwey hundert Gulden fest gesetzt worden.

Jährliches Kanzelley-Spesen-Pauschale. Hkth. am 4. Dec. 773.

§. 9649.

Da aber dieser Betrag derzeit unzureichend ist, so hat der k. k. Hofkriegsrath, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, anbefohlen, über jene Kosten, welche das obige Ausmaß übersteigen, eine eigene Rechnung vierteljährig zu legen, und sodann für den darin ausgewiesenen Ueberschuß den Ersatz aus dem Universal-Kriegszahlamte, auf Anweisung des k. k. Hofkriegsrathes, gegen ungestämpelte Quittung außerordentlich zu empfangen.

Wann über dieses Pauschale eine eigene Rechnung zu legen ist. Hkth. am 5. Aug. 815. E 4109.

II. Abschnitt.

Von dem Feld-Superiorate.

§. 9650.

Da es sich zeigte, daß wegen zu großer Entfernung des apostolischen Feld-Vicars als geistlichen Vorstehers die Aufsicht zu wenig, und der Geschäftsgang nicht schnell genug war, so wurden im Jahre 1775 für Ober- und Nieder-, dann Inner-Oesterreich neue Feld-Superiore angestellet; jene qua Feld-Superiore aber in den übrigen Provinzen, welche von dem Jesuiten-Orden schon früher ausgesetzet waren, zur Wirklichkeit befördert.

Aufstellung der Feld-Superiorate.

§. 9651.

Zweck derselben.
Hkth. am 8. Jul. 775. N 2824 und 2849.
» » 3. März 803.

Der Zweck dieser Feld-Superiorate ist, daß die Feld-Superiore nach Form der Civil-Diöcesen gleichsam als Dechante oder Erzpriester die geistlichen Geschäfte in ihrem Umkreise leiten, über das Benehmen der Feld-Capelläne, und ob diese in Allem ihrer Schuldigkeit Genüge leisten, wachen, von erheblichen Vorfällen, welche keine Haupt-Dispositionen betreffen, und in Rücksicht der nöthigen Vorsorge für die Trupen von keinem besonderen Interesse für das General-Commando sind, sondern lediglich die Besorgung des Details bezielen, dem Feld-Vicariate Nachricht geben, und die allenfalls nöthigen Weisungen einhohlen sollen.

§. 9652.

Visitations-Reisen.
Hkth. am 8. Jul. 775. N 2824 und 2849.

Die von den Feld-Superioren vorzunehmenden Visitations-Reisen müssen mit dem geringsten Kostenaufwande bewirkt werden.

§. 9653.

Uebernahme der Regiments-Pfarrbücher.
Hkth. am 8. Oct. 810. D 5815.
» » 3. Nov. 813. E 5151.
» » 27. Oct. 815. E 5696.

Bey einem Ausmarsche der Regimenter und Corps, hat der Feld-Superior jener Provinz, von welcher der Regiments-Capellan zur Militär-Seelsorge präsentirt wurde, alle Pfarrbücher desselben, ohne Ausnahme, mit einem eigenhändigen Verzeichnisse des Regiments-Capellans über die Zahl und Gattung der Protocolle, zu übernehmen, und diese Uebernahme thätigst zu betreiben, weil beyde Parteyen gleich verantwortlich sind, wenn sie nicht Alles, was an ihnen liegt, zur Erfüllung dieser Vorschrift beytragen.

§. 9654.

Obliegenheiten der Feld-Superiore hinsichtlich dieser Pfarrbücher.
Hkth. am 8. Oct. 810. D 5815.
» » 3. Nov. 813. E 5151.
» » 27. Oct. 815. E 5696.

Um zu einer Uebersicht von der Beschaffenheit der Pfarrbücher zu gelangen, sind die Feld-Capelläne angewiesen, jährlich, mit den summarischen Ausweisen der Getrauten, Getauften und Gestorbenen, auch die Anzeige über den Stand ihrer Amtsbücher zu erstatten.

Wenn diese Anzeigen eingelangt sind, so haben die Feld-Superiore ihr Augenmerk darauf zu richten, daß jeder vorgefundene Verlust oder jede Beschädigung alsogleich geahndet, und auf den noch möglichen Ersatz gedacht werde; auch können sie sich daraus die nöthigen Verzeichnisse verfassen, um schon in voraus zu wissen, welche Zahl und Gattung der Protocolle sie bey einem vorfallenden Ausmarsche von jeder Truppe zu übernehmen haben.

§. 9655.

Wohin sich die Parteyen nach dem Ausmarsche der Trupen um die Trau-, Tauf- oder Todtenscheine zu wenden haben.
Hkth. am 8. Oct. 810. D 5815.

In so weit es während eines Krieges auf die Ausfertigungen von Trau-, Tauf- und Todtenscheinen aus den zurück gebliebenen Regiments-Protocollen ankommt, so hat sich die betreffende Partey an das Landes-Feld-Superiorat zu wenden, welches die verlangten Documente ohne Bedenken auszufertigen angewiesen ist.

§. 9656.

Pflichten des Feld-Superiors im Felde.
Hkth. am 7. Feb. 770.
» » 1. Nov. 797. N 3901.

Wird ein Feld-Superior selbst in das Feld beordert, so ist er bey der Armee nichts Anderes, als was ein anderer Geistlicher bey einem Regimente oder Corps ist; er verrichtet den Gottesdienst im Haupt-Quartiere mit dem ihm beygegebenen Gehülfen nach Befehl des commandirenden Generals, wie nicht minder alle sonstigen Obliegenheiten.

Die sämmtlichen Feld-Capelläne stehen unter ihm, und er selbst muß darauf sehen, daß der Gottesdienst ordentlich verrichtet, und die Religion aufrecht erhalten werde; er hat demnach die unterstehenden Regiments-Feld- und Spitals-Capelläne zweckmäßig zu belehren, die nachlässig befundenen aber zu ihrer Schuldigkeit zu verhalten.

§. 9657.

Was mit den Pfarrbüchern der aufgelöseten Truppengattungen zu geschehen hat.
Hkth. am 6. Feb. 810. E 360.
» » 10. Dec. 815. E 6186.

Wenn Truppenkörper aufgelöset werden, so hat der Feld-Superior des Landes gleichfalls die Pfarrbücher zu übernehmen, und solche durch drey Jahre, von der Zeit der erfolgten Auflösung an gerechnet, zur Berichtigung der dringend-

sten ersten Auskünfte und Nachfragen aufzubewahren, nach dieser verstrichenen Frist aber an das apostolische Feld-Vicariat ordnungsmäßig einzuschicken.

§. 9658.

Woher die Feld-Superiore ihre Capellen-Diener zu nehmen haben, und welche Gebühr sie hierauf beziehen.
Hfth. am 10. Jul. 817.
» » 19. Nov. 818. I 7251.

Es bleibt dem Feld-Superior überlassen, sich um einen Capellen-Diener aus der großen Zahl von Real-Invaliden, da die Abgabe eines Mannes aus dem Feuergewehrsstande nicht Statt findet, auszuwählen, welcher für die Assistenz bey den Kirchen-Functionen die Fähigkeit, und in Rücksicht seiner bewährten Treue das nöthige Vertrauen besitzt, weßwegen auch das General-Commando dem Feld-Superior dießfalls auf Verlangen an die Hand gehen wird.

Sollte der Feld-Superior aber mit einem vertrauten, zum Capellen-Dienste geeigneten Mann vom Civil-Stande versehen seyn, und denselben beybehalten wollen, so waltet dagegen kein Anstand ob.

§. 9659.

Was zu beobachten ist, wenn der Feld-Superior einen Mann aus dem Invaliden-Stande zu diesem Dienste erhält.
Hfth. am 10. Jul. 817.
» » 19. Nov. 818. I 7251.

Wenn aber derselbe einen Mann aus dem Invaliden-Stande zu diesem Dienste auf sein Ansuchen erhielte, so hat ein solcher Mann für die Zeit, als er den Capellen-Diener-gehalt monathlich mit fünf Gulden, welchen Betrag der Feld-Superior mit seiner Gage zu quittiren und zu empfangen hat, bezieht, auf die Invaliden-Verpflegung keinen Anspruch; dagegen aber bleibt demselben, wenn er wegen Alters oder Gebrechen auch zum Capellen-Dienste nicht mehr tauglich seyn sollte, die Wohlthat der Invaliden-Versorgung allemahl vorbehalten.

§. 9660.

Warum Se. Majestät den Gehalt für den Capellen-Diener zureichend befunden haben.
Hfth. am 10. Jul. 817.
» » 19. Nov. 818. I 7251.

Den obigen Gehalt haben Seine Majestät aus dem Grunde für zureichend befunden, weil ein solcher Capellen-Diener nach dem bekannten Kirchengebrauche bey den Taufen, Trauungen und Begräbnissen gewöhnlich Geschenke erhält, und ihm außer dem Kirchendienste so viele Zeit übrig bleibt, für die dem Feld-Superior leistenden Privat-Dienste von demselben eine für seine gute Subsistenz hinlängliche Zulage, nebst dem Unterkommen, sich zu verdienen.

III. Abschnitt.

Von den Regiments-Capelländen.

§. 9661.

Wem die Präsentirung eines neuen Feld-Capellans zusteht.
Hfth. am 17. Jun. 812. E 2020

Wenn bey einem Linien-Regimente oder bey der Marine sich durch Austritt oder Tod die Stelle eines Feld-Capellans öffnet, so haben diese Branschen durch das vorgesetzte General-Commando dem k. k. Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten, welche Hofstelle sodann dem apostolischen Feld-Vicariate den Auftrag ertheilen wird, sich wegen eines neuen Capellans an das bischöfliche Civil-Ordinariat, in dessen Sprengel das Regiment mit seinem Werbbezirke gehöret, zu wenden, da die dießfallsige Besetzung, und rücksichtlich die Präsentirung eines neuen Capellans, den Civil-Ordinariaten zusteht.

§. 9662.

Eintheilung der Regimenter nach ihren Werbbezirken in die Ordinariate.
Hfth. am 17. Jun. 812. E 2020.

Die Eintheilung sämmtlicher Regimenter rücksichtlich ihrer Feld-Capelläne in die präsentirenden Diöcesen, und in die ihre jährlichen Zulagen subministrirenden Religions-Fonds der verschiedenen Provinzen nach der Grundlage der Werbbezirke, aus welchen die Regimenter ergänzet werden, ist aus dem nachfolgenden Tableau zu ersehen:

Provinz	Des Regiments Nummer.	Des Regiments Nahmen.	Viertel, Kreis oder Comitat des Werbbezirkes.	Ordinariat, welchem die Präsentirung des Feld-Capellans zusteht.	Religions-Fond, welcher die Zulage subministrirt.	Anmerkung.
Nieder-Oesterreich.	3	E. H. Carl Infanterie.	V. O. M. B. ganz. V. U. M. B. zum Theile.	St. Pölten.	Unter der Enns.	
	4	Deutschmeister Infanterie.	Die Stadt Wien mit den Vorstädten. V. U. M. B. } zum Theile. V. U. W. W. }	Wien.		
	49	Baron Kerpen Infanterie.	V. U. W. W. zum Theile. V. O. W. W. ganz.	St. Pölten.		
	4	Kronprinz Ferdinand Kürassier.	Ex Concreto der ganzen Provinz.	Wien.		
	2	Kronprinz von Baiern Dragoner.		St. Pölten.		
	5	Savoyen Dragoner.		Wien.		
	1	Kaiser Chevauxlegers.		Linz.	Ob der Enns.	
	2	Artillerie-Regiment.		Wien.	Unter der Enns.	
Ober-Oesterreich.	14	E. H. Rudolph Infanterie.	Mühl } Kreis ganz. Inn } Hausruck-Viertel zum Theile.	Linz.	Ob der Enns.	
	59	Vacant G. H. Baden Infanterie.	Traun } Kreis ganz. Salzburger } Hausruck-Viertel zum Theile.			
Böhmen.	11	E. H. Rainer Infanterie.	Czaslauer } Kreis ganz. Kaurezimer }	Prag.	Böhmischer.	
	18	Vacant Reuß-Greitz Infanterie.	Bidschower } Kreis } ganz Königgrätzer } } zum Theile.	Königgrätz.		
	21	Albert Gyulay Infanterie.	Chrudimer } Kreis } ganz Königgrätzer } } zum Theile.			
	25	De Vaux Infanterie.	Klattauer } Kreis ganz. Prachiner }	Budweis.		
	28	Kutschera Infanterie.	die ganze Stadt Prag, dann der Rakonitzer und der Berauner Kreis ganz.	Prag.		
	33	Argenteau Infanterie.	Ellenbogner } Kreis ganz. Pilsner }			
	36	Palombini Infanterie.	Bunzlauer } Kreis } ganz Leitmeritzer } } zum Theile.	Leitmeritz.		

Provinz.	Des Regiments Nummer.	Des Regiments Nahme.	Viertel, Kreis oder Comitat des Werbbezirkes.	Ordinariat, welchem die Präsentirung des Feld-Capellans zusteht.	Religions-Fond, welcher die Zulage subministrirt.	Anmerkung.
Böhmen.	42	Wellington Infanterie.	Satzer, Leitmeritzer } Kreis { ganz / zum Theile.	Leitmeritz.	Böhmischer.	
	54	Froon Infanterie.	Budweiser, Taborer } Kreis ganz.	Budweis.		
	1	Kaiser Kürassier.	Ex Concreto der ganzen Provinz.	Leitmeritz.		
	2	E. H. Franz Kürassier.		Königgrätz.		
	7	Lothringen Kürassier.				
	8	Constantin Kürassier.		Budweis.		
	3	Knesevich Dragoner.		Prag.		
	2	Hohenzollern Cheveauxlegers.		Budweis.		
	4	Vincent Cheveauxlegers.				
	5	Klenau Cheveauxlegers.		Prag.		
	6	Rosenberg Cheveauxlegers.				
	1	Artillerie-Regiment.				
Mähren.	1	Kaiser Infanterie.	Prerauer, Hradischer } Kreis { ganz / zum Theile.	Ollmütz.	Mährischer.	
	8	E. H. Ludwig Infanterie.	Znaimer, Iglauer, Brünner } Kreis { ganz / zum Theile.	Brünn.		
	12	Aloys Liechtenstein Infanterie.	Ollmützer Kreis ganz.	Ollmütz.		
	29	Wilhelm Prinz von Nassau Infanterie.	Brünner, Hradischer } Kreis { ganz / zum Theile.	Brünn.		
	57	Vacant Joseph Colloredo Infanterie.	Troppauer, Teschner } Kreis ganz.	Breslau.		

Provinz.	Des Regiments Nummer.	Des Regiments Nahme.	Viertel, Kreis oder Comitat des Werbbezirkes.	Ordinariat, welchem die Präsentirung des Feld-Capellans zusteht.	Religions-Fond, welcher die Zulage subministrirt.	Anmerkung
Mähren.	3	Herzog Albert Kürassier.	Ex Concreto der ganzen Provinz.	Ollmütz.	Mährischer.	
	6	Wallmoden Kürassier.				
	4	Erbgroßherzog Toscana Dragoner.		Brünn.		
	6	Riesch Dragoner.				
	3	Artillerie-Regiment.		Ollmütz.		
Illyrien und Inner-Oesterreich.	7	G. H. Toscana Infanterie.	Klagenfurter, Villacher Kreis ganz. Görzer Kreis größten Theils.	Gurk und Görz alternativ dergestalt, daß Gurk zwey Mahl, Görz aber das dritte Mahl die Präsentation ausübt.	Illyrischer und Inner-Oesterreichischer.	
	17	Reuß-Plauen Infanterie.	Laibacher, Adelsberger, Neustädter Kreis ganz.	Laibach.		
	22	Prinz Leopold von Sicilien Infanterie.	Triester Kreis ohne die Stadt Triest. Fiumaner, Carlstädter, Görzer Kreis ganz zum Theile.	Parenzo, Agram und Fiume alternativ.		
	27	Chasteler Infanterie.	Brucker, Judenburger, Grätzer Kreis größten Theils.	Leoben und Seggau alternativ.		
	47	Vogelsang Infanterie.	Der Rest vom Grätzer Kreise. Marburger, Cillyer Kreis ganz.	Zwey Mahl Seggau das dritte Mahl Lavont.		
	5	Sommariva Kürassier.	Ex Concreto der ganzen Provinz.	Görz, dann Gurk und Lavant alternativ.		
	1	E. H. Johann Dragoner.		Laibach.		
	4	Artillerie-Regiment.		Parenzo, Agram, Fiume alternativ.		
		Kaiser Jäger-Regiment.	Tirol und Vorarlberg.	Brixen und Trient alternativ.		
Galizien.	9	Czartorisky Infanterie.	Samborer, Przemisler Kreis zum Theile.	Przemisl.	Galizischer.	Die Ordinariate haben durchaus lateinisch-katholische Feld-Capellane zu präsentiren.
	10	Mazuchelly Infanterie.	Rzezower, Jaroslauer Kreis ganz zum Theile.			
	15	Zach Infanterie.	Przemisler, Sanoker Kreis ganz zum Theile.			
	20	Kaunitz Infanterie.	Sandeczer, Bochnier Kreis ganz zum Theile.	Tinice.		

Provinz	Des Regiments Nummer.	Des Regiments Nahme.	Viertel, Kreis oder Comitat des Werbbezirkes.	Ordinariat, welchem die Präsentirung des Feld-Capellans zusteht.	Religions-Fond, welcher die Zulage subministrirt.	Anmerkung.
Galizien.	24	Strauch Infanterie.	Zloczower, Stryer, Brzezaner } Kreis } zum Theile ganz.	Lemberg.	Griechischer.	Die Ordinariate haben durchaus lateinisch-katholische Feld-Capelläne zu präsentiren.
	30	Nugent Infanterie.	Lemberger, Zolkiever } Kreis ganz.			
	40	Würtemberg Infanterie.	Jaroslauer, Tarnower } Kreis } zum Theile ganz.	Tinice.		
	41	Marschall Infanterie.	Czortkower und Caloveser Bezirk ganz.	Lemberg.		
	56	Wenzel Colloredo Infanterie.	Bochnier, Mislenitzer } Kreis } zum Theile ganz.	Tinice.		
	58	Beaulieu Infanterie.	Stryer, Samborer, Stanislauer } Kreis } zum Theile ganz	Lemberg.		
	63	Bianchy Infanterie.	Tarnopoler, Zloczower } Kreis } ganz zum Theile.			
	3	O' Reilly Cheveauxlegers.	Aus dem Concretum der ganzen Provinz.	Przemisl.	Griechischer.	
	1	Prinz Sachsen-Coburg Uhlanen.				
	2	Schwarzenberg Uhlanen.				
	3	E. H. Carl Uhlanen.		Tinice.		
	4	Kaiser Uhlanen.				
Ungarn.	2	Alexander, Kaiser von Rußland, Infanterie.	Preßburger, Neutraer, Trentschiner } Comitat.	Gran.	Ungarischer.	
	19	Hessen-Homburg Infanterie.	Raab, Wieselburg, Comorn, Gran, Wesprim und Stuhlweißenburg.	Stuhlweißenburg.		
	32	Esterhazy Infanterie.	Pest, Hevesch, Neugrad, dann der District der Jazyger und Cumaner.	Waitzen.		
	33	Colloredo-Mannsfeld Infanterie.	Arvaer, Liptauer, Batscher und Honther Comitat.	Neusohl.		
	24	Wied-Runkel Infanterie.	Abaujvarer, Borsoder, Zempliner, Ungwarer und Bernegger Comitat.	Kaschau.		

Provinz.	Des Regiments Nummer.	Des Regiments Nahme.	Viertel, Kreis oder Comitat des Werbbezirkes.	Ordinariat, welchem die Präsentirung des Feld-Capellans zusteht.	Religions-Fond, welcher die Zulage subministrirt.	Anmerkung.
Ungarn.	37	Baron Mariassy Infanterie.	Bekesser, Csongrader, Csanader und Biharer Comitat.	Großwardein.	Ungarischer.	
	39	Duka Infanterie.	Szathmarer, Ugotscher, Szabolzer und Marmaroser Comitat.	Szathmar.		
	48	Nadevojevich Infanterie.	Oedenburger, Eisenstädter und Szalader Comitat.	Stein am Anger.		
	52	E. H. Franz Carl Infanterie.	Barania, Batsch, Tolna und Szirmegh.	Colocza.		
	53	Baron Hiller Infanterie.	Agram, Warasdin und Kreutzer.	Diacowar.		
	60	Ignaz Gyulay Infanterie.	Saroscher, Zips, Gömerer, Kleinhontber und Tornaer.	Zips.		
	61	Saint Julien Infanterie.	Temeswar, Torontaler, Arader und Kassowaer.	Csanad.		
	62	Vacquant Infanterie.	Aus dem Concretum aller ungarischen Regimenter.			
	1	Kaiser Husaren.	Wie Hessen-Homburg Infanterie.	Naab.		
	3	E. H. Ferdinand Husaren.	Wie Colloredo-Mannsfeld Infanterie.	Gran.		
	4	Landgraf Hessen-Homburg Husaren.	Wie Mariassy Infanterie.	Wesprim.		
	5	König von England Husaren.	Wie Radevojevich Infanterie.	Wesprim.		
	6	König von Würtemberg Husaren.	Wie Duka Infanterie.	Erlau.		
	7	Liechtenstein Husaren.	Wie E. H. Franz Carl Infanterie.	Fünfkirchen.		
	8	Kienmayer Husaren.	Wie Alexander Infanterie.	Neutra.		
	9	Friment Husaren.	Wie Hiller Infanterie.	Agram.		

Provinz.	Des Regiments Nummer	Des Regiments Nahme.	Viertel, Kreis oder Comitat des Werbbezirkes.	Ordinariat, welchem die Präsentirung des Feld-Capellans zusteht.	Religions-Fond welcher die Zulage subministrirt.	Anmerkung.
Ungarn.	10	König v. Preußen Husaren.	Wie Ignaz Gyulay Infanterie.	Rosenau.	Ungarischer.	
	12	Palatinal-Husaren.	Wie Esterhazy Infanterie.	Erlau.		
Siebenbürgen.	31	König Maximilian von Baiern Infanterie.	Aus dem Concretum des ganzen Landes.	Hermannstadt.	Siebenbürgischer.	
	51	Spleny Infanterie.				
	2	E. H. Joseph Husaren.				
	11	Szekler Husaren.				
Lombardie und Venedig.	13	Wimpfen Infanterie.	Die Provinz Venedig und Padua.	Venedig.	Lombardischer und Venetianischer	
	16	Lusignan Infanterie.	Vicenza und Treviso.	Treviso.		
	23	Greth Infanterie.	Lodi, Cremona, und ein Theil von Bergamo.	Lodi und Cremona alternativ.		
	26	König Wilhelm der Niederlande Infanterie.	Belluno und Friaul.	Udine.		
	38	Prohaska Infanterie.	Mantua, Brescia.	Mantua und Brescia alternativ.		
	43	Paar Infanterie.	Como, Sondria und ein Theil von Bergamo.	Como und Bergamo alternativ.		
	44	Bellegarde Infanterie.	Mailand und Pavia.	Mailand und Pavia alternativ.		
	45	Mayer Infanterie.	Verona und Palesina.	Verona.		
	7	Nostitz Cheveauxlegers.	Aus dem Concretum des ganzen Königreiches.	Crema und Padua alternativ.		
	3	Marine.		Venedig.		

§. 9663.

Woher die Regiments-Capelläne genommen werden sollen.
Hkth. am 8. Jul. 775. N 2824 und 2849.

Die Regiments-Capelläne müssen vorzüglich aus den in den betreffenden Ordinariats-Bezirken befindlichen Stiften und Klöstern genommen werden, wozu dieselben die tauglichsten und in der herrschenden Landessprache bewanderten Geistlichen auszuwählen haben.

§. 9664.

Wann den Ordensgeistlichen nicht gestattet ist, zu testiren.
Hkth. am 7. Apr. 818. W 287.

Es ist keinem Ordensgeistlichen, so lange er im Ordensverbande steht, und sohin seines Ordensgelübdes nicht entbunden ist, gestattet, zu testiren.

§. 9665.

Eigenschaften, welche die zu einer Regiments-Capellans-Stelle aspirirenden Geistlichen haben müssen.
Hkth. am 8. Jul. 775. N 2824 und 2849.

Die zur Stelle eines Regiments-Capellans aspirirenden Geistlichen müssen das Alter von 35 Jahren zurück gelegt haben, weil ein Feld-Capellan vorzügliche Erfahrung, Kenntnisse und Bescheidenheit, dann einen geprüften Eifer und ordentlichen Lebenswandel führen muß, um in dem so vielen Gefahren ausgesetzten Leben sich nach seinem Berufe zu verhalten.

§. 9666.

Verhalten der Officiere und Mannschaft gegen die Feld-Capelläne.
Hkth. am 19. Jän. 754.

Die Officiere und die Mannschaft müssen den Feld-Capelläne die ihrem Stande und ihrer Würde gebührende Achtung erweisen, und denselben in ihren Amtsverrichtungen nicht nur nicht hinderlich, sondern vielmehr behülflich seyn.

§. 9667.

Obliegenheit des Regiments-Capellans:
a) gegen die Kranken und Blessirten;

Unter des Regiments-Capellans vorzügliche Pflichten gehört es, daß er die Kranken und Blessirten fleißig besuche, ihnen Trost zuspreche, und sie mit bescheidenem Eifer und bey Zeiten mit allen geistlichen Hülfsmitteln versehe.

Wenn das Hochwürdige zu einem Kranken oder Blessirten, es sey in der Garnison oder im Lager, getragen wird, muß der Regiments-Capellan die vorgeschriebene militärische Bedeckung ansuchen.

§. 9668.

b) zur österlichen Zeit;

Zur österlichen Zeit muß er die Leute in seinen Predigten zur Beicht und Communion ermahnen, nach der Hand die Beichtzettel einhohlen, und denjenigen, der seine Andacht nicht verrichtet hat, dem Regiments- oder Corps-Commandanten anzeigen.

§. 9669.

c) hinsichtlich der Predigten;

Alle Sonn- und Feyertage liegt ihm ob, eine kurze, bündige, dem Stande, den Pflichten und Obliegenheiten eines guten christlichen Soldaten angemessene Predigt zu halten, und solche öfters auf die Art einer Christenlehre vorzutragen, damit die Leute in der gehörigen Erkenntniß Gottes, und in den hierzu erforderlichen Religions-Grundsätzen unterrichtet werden.

§. 9670.

d) wegen der Soldatenkinder im Unterrichte zum Christenthume;

Wenn es thunlich ist, besonders in Gegenden, wo keine Schulen sind, und bey Gelegenheit der österlichen Andachten soll der Regiments-Capellan beflissen seyn, die Kinder der Soldaten in den nothwendigsten Begriffen des Christenthums zu unterrichten.

§. 9671.

e) in Betreff der heiligen Messe;

Die Messe muß er täglich lesen, und wenn an Sonn- und Feyertagen nicht alle Leute zugleich dem Gottesdienste beywohnen können, und hierzu eine andere Gelegenheit nicht vorhanden wäre, so kann der Regiments-Capellan, kraft seines Vorrechtes, auch zwey Messen lesen; derselbe darf aber nie zum Gottesdienste die Trommel schlagen lassen, da dieses von dem Befehle des Commandanten abhängt.

§. 9672.

So oft Recruten zum Regimente kommen, hat er ihre und ihrer Kinder Trau- und Taufscheine einzusehen, und wo diese ermangeln, dem Regimente die Anzeige zu machen, damit dasselbe, wenn es nöthig seyn sollte, die Herbeyschaffung veranlassen könne.

f) hinsichtlich der Recruten;

§. 9673.

Diejenigen Verbrecher, welche zum Tode verurtheilet sind, hat er nach kundgemachtem Urtheile vorzubereiten, auf den Richtplatz zu begleiten, und denselben bis an ihr Ende geistlichen Trost zuzusprechen.

g) in Hinsicht der zum Tode verurtheilten Verbrecher;

§. 9674.

Bey feindlichen Begebenheiten muß er sich in der Nähe des Regiments aufhalten, um die Blessirten und Sterbenden trösten und los sprechen zu können.

h) bey feindlichen Begebenheiten;

§. 9675.

Bevor die Zeit der Fasten eintritt, hat sich der Regiments-Capellan bey dem Feld-Superior um die betreffenden Verhaltungen anzufragen, und demselben in dieser Hinsicht über die Theuerung der Lebensmittel, die Beschaffenheit des Landes und die daselbst herrschenden Krankheiten einen genauen Bericht zu erstatten.

i) vor dem Eintritte der Fastenzeit.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 9676.

Alle Befehle, die er vom Feld-Superiorate erhält, muß er dem Regiments-Commandanten vor ihrem Vollzuge mittheilen.

Wem der Capellan seine Aufträge, die er erhält, mittheilen muß.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 9677.

Die Trau-, Tauf- und Sterb-Protocolle sind (nach den beygedruckten Formularen) zu unterhalten, und in dieselben alle vorkommenden Veränderungen immer sorgfältig einzutragen.

Unterhaltung und sorgfältige Führung der Trau-, Tauf- und Sterb-Protocolle.
Hkth. am 9. Jun. 806. E 2263.
» » 1. Sep. 807.
» » 13. Jul. 808. E 1669.
» » 17. Dec. 813.
» » 27. Oct. 815. E 5696.

Jedem dieser Pfarrbücher ist ein Duplum mit einer auf ein Jahr berechneten Bogenzahl beyzulegen, um alle vorkommenden Pfarr-Acten in beyde gleichlautend einzuschreiben, die auswärtigen Vorfälle, wie sie ihm von den Civil-Seelsorgern oder sonstigen Aushülfspriestern angezeigt werden, beyzusetzen, das Duplicat von dem Regiments-Auditor oder von einem sonstigen Militär-Vorsteher über seine Gleichförmigkeit mit dem Protocolle bestätigen zu lassen, und solches, wenn es Alles enthält, was im ganzen Jahre vorgekommen ist, durch sein vorgesetztes Regiments-Commando an das k. k. Feld-Consistorium nach Wien einzusenden, wobey noch zu bemerken ist, daß die Schreibart nicht zu gedrängt sey, und einiger Raum gelassen werde, um durch nachträgliche Erhebungen das etwa Abgängige einschalten zu können.

Die in jedem Protocolle enthaltenen Rubriken müssen genau beantwortet werden; nur die letzte Spalte bleibt für Anmerkungen, wo vorzüglich bey Trauungen, welche ohne schriftliche Bewilligung des Regiments-Commandanten niemahls vorgenommen werden dürfen, die geschehene Berichtigung aller gesetzlichen Erfordernisse anzuführen ist.

Bey diesen und den Taufen müssen, nebst dem Stande und Nahmen der Väter, auch die Geschlechtsnahmen der Mütter von Brautleuten und Täuflingen von dem Seelsorger eingetragen werden, die Pathen und Beystände aber haben ihre Nahmen und Charaktere eigenhändig einzuschreiben.

Um zu einer Uebersicht von der Beschaffenheit der Pfarr-Protocolle zu gelangen, hat ein jeder Regiments-Capellan jährlich mit den summarischen Ausweisen der Getrauten, Getauften und Verstorbenen, welche auf eine gleiche Art, wie beym Civil verfaßt werden, auch die Anzeige über den Stand seiner Amtsbücher an das Feld-Superiorat zu erstatten, wo genau aufzuführen seyn wird, wie viele Stücke von Protocollen vorhanden sind; von welchem Jahre sie anfangen; ob sie mit dem Entstehen des Regiments oder Corps gleichen Schritt halten; wie weit sie reichen, und von welcher Art ihre Haltbarkeit, ihre Verwahrung und Vollständigkeit sey.

§. 9678.

Was mit den Pfarr-Protocollen bey einem Ausmarsche des Regiments in den Krieg zu geschehen hat.
Hkth. am 8. Oct. 810. D 5815.
» » 3. Nov. 813. E 5151.
» » 27. Oct. 815. E 5696.

Bey einem Ausmarsche in den Krieg hat ein jeder Regiments-Capellan der in das Feld beorderten Truppen alle seine Pfarrbücher, ohne Ausnahme, mit einem eigenhändigen Verzeichnisse dem Feld-Superiorate jener Provinz in die Verwahrung zu geben, aus welcher er zur Militär-Seelsorge präsentirt wurde.

§. 9679.

Im Felde sind neue Pfarr-Protocolle anzulegen.
Hkth. am 8. Oct. 810. D 5815.

Ueber die im Felde vorkommenden Trau-, Tauf- und Sterbfälle haben die Feld-Capelläne neue Protocolle oder Verzeichnisse anzulegen, und damit auch diese vor jedem Verluste möglichst verwahret werden, hieraus von Monath zu Monath eigenhändige und unterfertigte Auszüge zu verfassen, mit den Rechnungs-Fragmenten des Regiments an das Depot zu übersenden, welcher sodann dieselben gleich an das nächste Feld-Superiorat zur gleichmäßigen Hinterlegung und Aufbewahrung bey den zurück gelassenen Protocollen zu übermachen hat, damit der Regiments-Capellan nach hergestelltem Frieden die während des Feldzuges sich ereigneten Trau-, Tauf- und Sterbfälle in die vorhandenen Protocolle richtig übertragen kann.

§. 9680.

Wohin die Pfarrbücher bey der Auflösung eines Regiments oder Corps abgegeben werden müssen.
Hkth. am 6. Feb. 810. E 360.
» » 10. Dec. 815. E 6186.

Bey der Auflösung eines Regiments oder Corps hat die Dissolvirungs-Commission alle Pfarr-Protocolle an das betreffende Feld-Superiorat abzuschicken, wo dieselben durch drey Jahre, von der Zeit der erfolgten Auflösung an gerechnet, zur Berichtigung der dringendsten ersten Auskünfte und Nachfragen aufbewahret, und nach Verlauf dieser Frist an das Feld-Vicariat abgegeben werden müssen.

§. 9681.

Wie es mit den Seelsorgern bey den von dem Regiments-Stabe detaschirten Bataillonen oder Compagnien zu halten ist.
Hkth. am 8. Jul. 775. N 2824.
» » 18. Sep. 784. B 1763.
» » 25. Jul. 799. G 7629.
» » 19. März 818. N 755.

Wenn Bataillone oder Compagnien des nähmlichen Regimentes in mehreren Ortschaften zerstreut, oder wohl gar in einem anderen Orte liegen, mithin sich ohne Regiments-Capellan befinden, welcher bey dem Regiments-Stabe seyn muß, so haben die Pfarren derjenigen Orte, in welchen dergleichen detaschirte Bataillone und Compagnien stehen; sollten aber diese verhindert seyn, oder nicht hinreichen, oder auch in einem solchen Orte vielleicht gar kein Pfarrer vorhanden seyn, die Ordensgeistlichen, wenn einige daselbst oder in der Nähe befindlich sind, die Seelsorge, und zwar unentgeldlich, in Subsidium zu versehen, von jeder Trauung, Taufe und von jedem Begräbnisse den Regiments-Capellan genau, und zwar mit beygefügter Blattseite ihres Pfarr-Protocolles zu verständigen, um im Falle eines vorkommenden Zweifels daselbst nachschlagen lassen zu können.

Um eine Remuneration für die Ordensgeistlichen wegen Versehung der Militär-Seelsorge bey der Truppe oder in Spitälern, darf aber nur dann eingeschritten werden, wenn in ganz außerordentlichen Fällen, die jedoch in Friedenszeiten nur selten eintreten können, eine sehr anhaltende Bemühung die Bewilligung einer besonderen Belohnung rechtfertiget.

§. 9682.

Welcher Gerichtsbarkeit die Feld-Capelläne unterstehen.
Hkth. am 25. Jul. 799. G 7629.

Die Regiments-Capelläne sind in allen Vergehungs- und Gesetzübertretungsfällen, welche nicht wirkliche Verbrechen sind, demnach aber eine Ahndung oder Zurechtweisung verdienen, der Regiments-Jurisdiction nicht unterworfen, sondern unterstehen sowohl in diesen, als in den Disciplinar-Gegenständen der Gerichtsbarkeit des apostolischen Feld-Vicariats; in Ansehung des beweglichen Vermögens aber gehören sie zur Militär-Gerichtsbarkeit, können beym Regimente wegen Schulden geklagt, mit Gage- und anderem Verbothe belegt werden. So wie jeder Regiments-Capellan, und wenn er auch ein Ordensgeistlicher wäre, mit seinem in dem so genannten peculio quasi castrensi bestehenden Vermögen frey schalten, und im letzten Willen anordnen kann, eben so wird nach seinem Tode die Verlassenschaft bey dem Regimente abgehandelt.

§. 9683.

Was mit der Verlassenschaft bey Sterbfällen zu beobachten ist.
Hkth. am 20. Feb. 779.
» » 9. Jul. 798.

Stirbt der Feld-Capellan ohne Testament, so fällt die Verlassenschaft dessen nächsten Anverwandten, in deren Ermangelung aber dem Invaliden-Fonde zu.

§. 9684.

An wen sich der Regiments-Capellan, wenn er etwas vorzubringen hat, wenden muß. — Dessen Rang.
Hkth. am 19. Jän. 784.
» » 1. Sep. 807.

Wenn der Regiments-Capellan etwas anzubringen hat, so geht er zu dem jüngsten Stabs-Officiere. Auf diese Weise benimmt er sich auch an den gewöhnlichen Rapports-Tagen.

In den Monath-Tabellen wird der Feld-Capellan gleich nach dem zweyten Major aufgeführt, und hat den Rang eines Rechnungsführers der Infanterie.

§. 9685.

Durch wen er den gewöhnlichen Befehl erhält.
Hkth. am 1. Sept. 807.

Den gewöhnlichen Befehl erhält er durch den Regiments-Profoßen.

§. 9686.

Wohin sich das Regiment bey Beschwerden über den Feld-Capellan zu wenden hat.
Hkth. am 8. Jul. 776. N 1824 und 2349.

Wenn das Regiment erhebliche Ursachen hätte, mit dem beyhabenden Capellane unzufrieden zu seyn, so sind diese dem vorgesetzten General-Commando zur weiteren Verfügung anzuzeigen, welches nach vorgenommener Untersuchung dem Regimente die Entscheidung des Feld-Superiorates oder Feld-Vicariates zusenden wird.

§. 9687.

Ein aus der Militär-Seelsorge tretender Capellan muß das Ehrenzeichen auf dem Hute ablegen.
Hkth. am 19. Oct. 811. E 3500.

Ein entlassener Feld-Capellan muß die militärischen Ehrenzeichen auf dem Hute ablegen, weil dasselbe nicht bloß als solches, sondern zugleich als Kennzeichen seiner militärischen Dienstleistung, angesehen wird, welche mit dem Austritte aus der Militär-Seelsorge ganz aufhört.

§. 9688.

Die Militär-Capelläne können sich auch um Civil-Pfründen bewerben.
Hkth. am 10. März 805. L 940.

Den Militär-Capellänen steht es frey, sich auch um eine Civil-Pfründe in die Competenz zu setzen, nur dürfen sie die für die Civil-Geistlichkeit bestehenden allgemeinen Concurs-Vorschriften dabey nicht außer Acht lassen, sondern müssen sich, denselben zu Folge, bey Erledigung eines Beneficiums, das sie zu erlangen wünschen, bey dem betreffenden Ordinate in der bestimmten Bewerbungsfrist ordnungsmäßig melden, sich über die mit gutem Erfolge hinterlegte, auf sechs Jahre gültige Concurs-Prüfung, und auch über die wirklich erlangte Ordens-Secularisation, dann über ihre Studien, Sprachkenntnisse, Dienstjahre, Sitten und Verwendung in ihrem Amte durch Zeugnisse ausweisen; überhaupt bey dem Ordinariate Alles beybringen, was zur gründlichen Beurtheilung und Vergleichung ihrer Verdienste mit jenen der übrigen Mitwerber, und zur Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken in der Competenten-Tabelle erforderlich ist.

§. 9689.

Verpflichtung der Ordinariate wegen des Vorschlages zu diesen Pfründen.
Hkth. am 10. März 805. L 940.

Da die Feld-Capelläne zur Militär-Seelsorge eben so nothwendig sind, als die in der Civil-Seelsorge angestellten Individuen, und da die Einen wie die Anderen, wenn sie ihre Berufspflichten getreu, eifrig und mit entsprechendem Nutzen erfüllen, sich um den Staat und um die Kirche gleich verdient machen, folglich auch gleiche Ansprüche auf Beförderung haben, so sind die Ordinariate auch angewiesen, bey Erstattung der Besetzungsvorschläge für landesfürstliche Beneficien auf die mitwerbenden Feld-Capelläne die verdiente Rücksicht zu nehmen, und sie in Hinsicht auf die Zahl der Dienstjahre und auf die durch Zeugnisse gründlich erprobten Verdienste und übrigen Eigenschaften mit ihrem eigenen Diöcesan-Seelsorger um so mehr gleich zu halten, als die Feld-Capelläne beynahe auf keine andere Art, als durch Anstellung auf eine Pfründe, entweder in ihrer ursprünglichen oder in einer anderen Diöcese zur Beförderung gelangen können.

§. 9690.

Capellen-Diener. Hfth. am 7. Nov. 789. G 1965.

Jeder Feld-Capellan erhält einen halbinvaliden Gemeinen als Privat-Diener und zur Besorgung der Capellen-Dienste.

Trauungsbuch.

Nummer des Blattes, Nahme und Stand des Trauenden, Jahr, Monath, Tag und Ort, wo die Trauung geschah.	Brautleute.	Beystände.	Anmerkung.
	Nahme, Charakter, Geburtsort und Alter des Bräutigams; — ob er katholisch oder Protestant, — ledig — oder Witwer sey. — Nahme und Stand, Geburtsort und Alter der Braut. — Nahme und Charakter ihrer Aeltern, sammt dem Geschlechtsnahmen ihrer Mutter; — ob sie katholisch — oder protestantisch; — ledig — oder Witwe sey; — im letzten Falle Nahme und Stand ihres vorigen Gatten.	Ihre Nahmen und Charakter eigenhändig eingeschrieben, bey Unlesbarkeit ihrer Schriften von den Trauenden wiederhohlt eingetragen. Bey ihrer Unkunde im Schreiben von Anderen eingetragen, von ihnen aber mit Zeichen bestätiget.	Ob die Militär-Partey die erforderliche Heirathserlaubniß abgegeben; — ob beyde ihre Großjährigkeit und ihren Witwenstand durch Tauf- und Todtenscheine ausgewiesen, — oder, im Falle der Minderjährigkeit, die Bewilligung zur Heirath von den noch Lebenden, — oder nach deren Tode von der gerichtlichen Obervormundschaft beygebracht haben. — Ob beyde drey Mahl aufgeboten worden, oder Nachsicht davon erhalten haben. — Von welcher Behörde, in welchem Jahre, Monathe und Tage diese Nachsicht ertheilet worden ist. — Nummer, unter welcher alle obigen Urkunden in den Trauungs-Acten zu finden sind.

Geburts- und Taufbuch.

Nummer des Blattes, Nahme und Stand des Taufenden. Jahr, Monath, Tag und Ort, wo die Taufe geschah.	Tauf- und Zunahmen des Getauften, dann ob er Knabe oder Mädchen, — katholisch — oder protestantisch, — oder unehelich sey.	Aeltern.	Pathen	Anmerkung.
		Vaters Nahmen und Charakter. — Tauf- und Geschlechtsnahmen der Mutter, sammt dem Charakter ihres Vaters. — Bey unehelichen Kindern, wo der Vater das Kind anerkennet, muß er sich als Vater vor Zeugen eigenhändig hier unterschreiben; erscheint der Vater nicht, so werden nur der Nahme und der Stand der Mutter eingetragen.	Haben sich hier mit ihren Taufnahmen und Charaktern eigenhändig einzuschreiben. — Bey unlesbarer Schrift hat der Taufende die Pathen wiederhohlt einzutragen. — Pathen, die nicht schreiben können, haben das von Anderen Eingeschriebene mit Zeichen zu bestätigen.	Ob bey unehelichen Kindern der Vater bey der Taufhandlung zugegen war. — Ob er das Kind als das seinige anerkannt, und sich als Vater vor Zeugen in das Taufbuch eingeschrieben, oder jemanden zum Einschreiben ersucht habe.

Sterbebuch.

Jahr, Monath, Tag und Ort, wo der Todesfall geschah.	Nahme und Charakter des Gestorbenen; — Alter und Religion; — ob er ledig — oder verheirathet war. — Bey Ehefrauen: Nahmen und Stand ihrer Gatten, auch wie sie vor ihrer Verehelichung geheißen haben. — Bey Kindern: Nahmen und Stand ihrer Väter.	Krankheit und Todesart, sammt dem Orte, wohin, und dem Tage, an welchem das Begräbniß geschah.	Anmerkung.
			Ob der Tod durch Beschauung oder sonstige ärztliche Bestätigung nach Vorschrift bewiesen worden, oder sonst etwas Außerordentliches dabey vorgegangen sey.

IV. Abschnitt.

Von den Spitals-Capellänen.

§. 9691.

In jedem Garnisons- oder Feldspitale sind eigene Geistliche als Capelläne angestellet, welche daselbst die Seelsorge verrichten müssen.

Anstellung von Capellänen in Militär-Spitälern.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 9692.

Kann mit diesen, wegen der Ueberzahl der Kranken, das Auslangen nicht erreicht werden, so sind die in dem Orte selbst oder in dessen Nähe sich befindlichen Ordensgeistlichen verbunden, in dem Spitale unentgeldlich Aushülfe zu leisten, zu welchem Ende ihnen jedes Mahl die Jurisdiction von Seite der Militär-Geistlichkeit verliehen werden muß.

Was zu geschehen hat, wenn mit diesen nicht ausgelanget werden kann.
Hkth. am 8. Jul. 775. N 2824 und 2849.

§. 9693.

Die Seelsorge ist ein doppelt wichtiger Gegenstand bey einem Spitale, weil es da nicht nur um die Administrirung der Sacramente, sondern auch darum zu thun ist, daß den Kranken und Verwundeten sein Leiden durch tröstenden Zuspruch und durch Darstellung der Wichtigkeit jener Pflichten, in deren Erfüllung sie in diesen Zustand versetzet worden sind, erträglicher gemacht werde.

Obliegenheiten eines Spitals-Capellans.
a) in Betreff der Seelsorge;
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Täglich muß der Geistliche, wenn auch kein Kranker seine Gegenwart besonders verlangen sollte, die Krankenzimmer besuchen, und den Kranken, welche seines Trostes bedürfen, diesen gewähren.

Die Halsstärrigen, die sich der vorgeschriebenen Handlung nicht unterwerfen wollen, muß er ermahnen, und ihnen ihre Pflichten in dieser Hinsicht vorstellen. Dieses Zureden hilft oft da, wo es die Menschlichkeit gebiethet, kein Zwangsmittel anzuwenden, besonders um Kranke zu großen Operationen zu bereden, wobey ihr Leben in Gefahr steht, und sie widrigens Invaliden und undienstfähig werden.

Derselbe muß ferner, so oft es von Kranken verlanget, oder er von Seite der Feldärzte wegen eines gefährlichen Kranken verständiget wird, diese bey Tag und Nacht besuchen.

Alle Sonn- und Feyertage muß er in der beym Spitale befindlichen Kirche oder dazu ausgewählten Capelle in einer von dem Spitals-Commando bestimmten Stunde Messe lesen, wobey die Einleitung zu treffen ist, daß alle Individuen, vom Spitals-Commandanten an bis auf die untersten Commandirten, welche gerade in dieser Stunde mit den Kranken nicht beschäftiget sind, dabey erscheinen.

§. 9694.

Außer dieser Sorge für das Seelenwohl der Kranken liegt dem Geistlichen noch ob, die Todtenscheine auszufertigen, über die Zahl der Todten, so wie über die im Spitale Gebornen und Verehelichten (nach der Anleitung des dritten Abschnittes von den Regiments-Capellänen) richtige Protocolle zu halten, um bey Anfragen sogleich Auskünfte geben, und zugleich auch darüber dem Feld-Superior den richtigen Rapport abstatten zu können.

b) in Betreff der Ausfertigung der Todtenscheine und Unterhaltung der Trau-, Tauf- und Sterb-Protocolle.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 9695.

Mit der inneren Einrichtung des Feldspitales hat sich der Geistliche nicht zu befassen, und er hängt nur in so weit vom Spitals-Commandanten ab, als es die Dienstpflichten seines Standes erfordern; wäre er aber in denselben nachlässig, so kommt es dem Commandanten zu, hierüber die Meldung höheren Ortes zu unterlegen.

In wie fern der Spitalsgeistliche von dem Spitals-Commandanten abhängig ist.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 9696.

Bey Auflösung eines Spitales ist sich wegen der Uebergabe der geistlichen Protocolle auf dieselbe Art zu benehmen, wie dieses in dem dritten Abschnitte, welcher von den Regiments-Capellänen handelt, §. 9680 vorgeschrieben ist.

Abgabe der geistlichen Protocolle bey Auflösung eines Spitales.
Hkth. am 6. Feb. 810. E 360.
» » 10. Dec. 815. E 6186.

§. 9697.

Den Spitals-Capellänen wird kein eigener Capellen-Diener bewilliget.
Hkth. am 22. Jul. 796. G 7705.

Ein Spitals-Capellan erhält keinen eigenen Capellen-Diener.

V. Abschnitt.

Von den Garnisons-Capellänen.

§. 9698.

Wo Garnisons-Capelläne angestellt werden dürfen.
Hkth. am 16. May 801. G 540.

Nur in jenen Festungen, Garnisonen und Casernen, wo kein Regiments-Stab verlegt ist, und auch keine Klöster vorhanden sind, deren Geistliche die Militär-Seelsorge versehen könnten, werden eigene Garnisons-Capelläne angestellet.

§. 9699.

Pflichten und Obliegenheiten derselben.
Hkth. am 27. Jän. 778. G 34.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Garnisons-Capelläne sind dieselben, wie sie für die Regiments-Capelläne im dritten Abschnitte dieses Hauptstückes umständlich verzeichnet sind. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit.

§. 9700.

Woher die Kirchendiener für die Militär-Garnisons-Kirchen zu nehmen sind.
Hkth. am 15. Jun. 815. 13454.

Die Kirchendienersstellen bey militärischen Garnisons-Kirchen sind durch hierzu taugliche, gut conduisirte halbinvalide Leute zu ersetzen.

VI. Abschnitt.

Von der Geistlichkeit in der Militär-Gränze.

§. 9701.

Katholische Geistlichkeit in der Gränze.
Hkth. am 11. Oct. 808. A 6813.

Die katholische Geistlichkeit in der Gränze ist in Ansehung der Jurisdiction an die betreffenden Gränz-General-Commanden, in deren Bezirk sie sich befindet, angewiesen.

§. 9702.

Pfarrkirchen katholischer Religion.
Hkth. am 3. Jul. 776.

Katholische Pfarreyen bestehen in der Militär-Gränze, und zwar:

a) Im Liccaner Gränz-Regiments-Bezirke.

1 zu Udbina.
1 » St. Michael.
1 » Billay.
1 » St. Roch.
1 » Zermanya.
1 » Richize.
1 » St. Peter.
1 » Budak.
1 » Buxim.
1 » Grachatz.
1 » Gospich.
1 » Smilian.
1 » Ternovacz.
1 » Carlopago.
1 » Podlapach.
1 » Lukau.
1 » Ribnik.

1 zu Lednik
1 » Borichewatz.
1 » Czäsaritza.
1 » Brussane.
1 » Novi. Zusammen 22.

b) Im Ottochaner Regimente.

1 zu Dabar.
1 » Berlog.
1 » Ravliane.
1 » Jablanatz.
1 » Prozor.
1 » St. Georgen.
1 » Zengger-Draga.
1 » Ottohacz.
1 » Kutterevo.
1 » Oberkossin.
1 » Unterkossin.
1 » Prizna.
1 » Zavalie.
1 » Stanigie.
1 » Chanke.
1 » Ober-Pasariche.
1 » Lukowo.
1 » Unter-Pazarische.
1 » Kampolye.
1 » Lesche.
1 » Svitza.
1 » Sinatz.
1 » Korenitzo.
1 » Perusich.
1 in der Communität Zengg.
1 zu Bunich.
1 » Ullinitza. Zusammen 27.

c) Im Oguliner Regimente.

1 zu Saborsky.
1 » Modrus.
1 » Ober-Sagorie.
1 » Erdel.
1 » Ledenicza.
1 » Kriviput.
1 » Ogulin.
1 » Ragovicza.
1 » Kermpot.
1 » Plasky.
1 » Waganacz.
1 » Ottock.
1 » Kerschlie.
1 » Jeserna.
1 » Stainicza.
1 » Torisich.

1 zu Krixevach-Capolre.
1 » Thouin.
1 » Bründl.
1 » Czerovnik.
1 » Lettinacz.
1 » Ostarica.
1 » Josephstahl. Zusammen 23.

d) Im Szluiner Gränz-Regimente.

1 zu Ladjevacz.
1 » Blagay.
1 » Szluin.
1 » Zettin.
1 » Czwittovich.
1 » Sichelburg.
1 » Leskovacz.
1 » Matteskoczello.
1 » Maljevacz.
1 » Wukmanich.
1 » Karmenska.
1 » Mateskoczello.
1 » St. Peter.
1 » Mrasnicza.
1 » Czerovacz. Zusammen 15.

e) Im ersten Banal-Gränz-Regimente.

1 zu Glina.
1 » Windusevacz.
1 » Luosdunzky.
1 » Berehizza.
1 » Gorra.
1 » Topusko.
1 » Laczynja.
1 » Jamme.
1 » Maja.
1 » Gollina. Zusammen 10.

f) Im zweyten Banal-Gränz-Regimente.

1 zu Petrina und Communität gehörig.
1 » Hastovicza.
1 » Ober-Komarovacz.
1 » Chuntich.
1 » Szunjar.
1 » Dubitza.
1 » Kostainicza.
1 » Zrinn.
1 » Jassenovacz.
1 » Divussa. Zusammen 10.

g) Im Kreutzer Gränz-Regimente.

1 zu St. Peter.
1 » Gyurggicz.
1 » St. Ivan.
1 » Czirquena.

1 zu Rovische.
1 » Kloster Ivanich.
1 » Oslavitza.
1 » Kris.
1 » Csasma.
1 » Wertlinska.
1 » Draganecz.
1 » Ivanska.
1 » Stephanje.
1 » Chemeniecza.
1 » Ternovicza.
1 » Garesznicza.
1 » Tomassicza.
1 » Alt-Plovicza. Zusammen 18.

h) In der Bellovarer Communität.
1 Pfarrkirche.

i) In der Communität Ivanich.
1 Vicariats-Kirche.

k) Im St. Georger Gränz-Regimente.
1 zu Wirje.
1 » Kloster.
1 » Pitomacha.
1 » Kappella.
1 » Dolni-Mosti.
1 » Topolovecz.
1 » Sandrovecz.
1 » Peteranecz.
1 » Dernye.
1 » Klebine.
1 » Novigrad.
1 » Micholanez.
1 » Weliki-Gorgyewacz.
1 » Racha.
1 » Nevinecz.
1 » Weliki-Troistivo.
1 » Cziglana.
1 » St. Georgen.
1 » Grubischnopolji. Zusammen 19.

l) Im Gradiscaner Gränz-Regimente.
1 zu Lonja, Local-Capellaney.
1 » Meadjeweich.
1 » Lipovliane.
1 » Novsky.
1 » Csolich, Local-Capellaney.
1 » Gorny-Reich.
1 » Alt-Gradisca.
1 » Ober-Bogischevze.
1 » Mäskovacz, Local-Capellaney.
1 » Neu-Gradisca.
1 » Werbje.

1 zu Orubitza.
1 » Petrosovello.
1 » Svinjar.
1 » Stevicza.
1 » Neu-Capella.
1 » Ober-Lipovacz.
1 » Kanisca.
1 » Slobodnicza.
1 » Sibin.
1 » Oriovacz.
1 » Koba.
1 » Oevorze
1 » Duboczacz.
1 » Bebrina.
1 » Buresje.
1 » Schumegye. Zusammen 27.

m) Im Brooder Gränz-Regimente.

1 zu Jankoveze.
1 » Grudencze.
1 » Sihiveoke.
1 » Schumeghie.
1 » Ottok.
1 » Nemse.
1 » Groß-Kopaniza.
1 » Babinagreda.
1 » Podurin.
1 » Varbanja.
1 » Rajavosello.
2 » Brood.
1 » Gradistje.
1 » Vinkovcze.
1 » Klakar, Local-Capellaney.
1 » Verhovina.
1 » Lipovacz.
1 » Ivankova.
1 » Bosniake.
1 » Graczin.
1 » Zenna.
1 » Verpolje.
1 » Andrievze.
1 » Svilay.
1 » Boczankova.
1 » Tupanje.
1 » Privlaka.
1 » Oprisavze.
1 » Komletinze, Local-Capellaney.
1 » Lipovacz. Zusammen 31.

n) Im Peterwardeiner Gränz-Regimente.

1 zu Dronovcze.
1 » Räsinovcze.

1 zu Verbania.
1 » Morovich.
1 » Mitrovicz.
1 » Henkovcze.
1 » Nikincze.
1 » Gollubincze.
1 » Neu-Banovcze.
1 » Alt-Slankament.
1 » Semlin.
1 » Carlovitz.
3 » Peterwardein. Zusammen 15.

o) Im Tschaikisten-Bataillon.

1 zu Tittel.
1 » Josephsdorf. Zusammen 2.

p) Im deutschbanater Gränz-Regimente.

1 zu Panczova.
1 » Perlas.
1 » Kubin.
1 » Hamolitz.
1 » Brestovacz.
1 » Oppova.
1 » Staresowa.
1 » Gabaka.
1 » Glogon. Zusammen 9.

q) Im wallachisch-illyrischen Gränz-Regimente.

1 zu Mehadia.
1 » Caransebes.
1 » Slatina.
1 » Bosovich.
1 » Neu-Schupanek. Zusammen 5.

r) Im ersten wallachischen Gränz-Regimente.

1 zu Orlat.

s) Im zweyten wallachischen Gränz-Regimente.

1 zu Naszod.
1 » Alt-Bodna.

t) Im ersten Szekler Gränz-Regimente.

1 zu Haszonaltiz.
1 » Jacobfalva.
1 » Kaszoniufalu.
1 » Koszmar.
1 » Tuinad.
1 » Csaloszeg.
1 » St. Imre.
1 » St. Kraly.
1 » St. Marton.
1 » Gyorggi.
1 » Menesag-Uifalu.
1 » Minszent.
1 » St. Lélek.
1 » Szereda.

1 zu Csobotfalva.
1 » Delna.
1 » Csik-Szent-Miklos.
1 » St. Mihaly.
1 » Rakos.
1 » Csitso.
1 » Madaras.
1 » Kartzfalva.
1 » St. Tomas.
1 » Domokos.
1 » Tekröpatak.
1 » Kilienfalva.
1 » Gyorgyöuifalu.
1 » Szarhegy.
1 » Csomofalva.
1 » Alfalu.
1 » Ditro.
1 » Remete.
1 » Györgyö-Szent-Miklos. Zusammen 33.

u) Im 2ten Szekler Gränz-Regimente.

1 zu Iliefalva.
1 » St. Lelek.
1 » Poljan.
1 » Eßtelnek.
1 » Altonja.
1 » Futasfalva.
1 » Beretzk.
1 » Lemheny
1 » Nagy-Minitok.
1 » Szarfalva.
1 » Osdola.
1 » Malnas.
1 » Szent-Ivan.
1 » Szent-Kalolna.
1 » Imetsfalva.
1 » Gelencze.
1 » Zagon.
1 » Miklosvar.
1 » Köröspotak.
1 » Barot. (Zusammen 20.)

v) Im Szekler Husaren-Gränz-Regimente.

1 » Szepvitz.
1 » Borban.
1 » Tövis.
1 » Dobra.

Außer diesen Pfarrkirchen befinden sich auch noch an verschiedenen Orten Filial-Kirchen oder Capellen nebst einigen Klöstern.

§. 9703.

Erbauung und Unterhaltung der katholischen Kirchen.
Hkh. am 31. Jul. 813. B 2402.
» » 19. Aug. 813. B 3144.

Die Kirchen und Pfarrhäuser werden von den Kirchen-Fonds und Gemeindegeldern mit unentgeldlicher Hand- und Zugarbeit der eingepfarrten Gemeinden erbauet und in gutem Stande erhalten.

Almosen deßwegen zu sammeln ist verbothen.

Dieses gilt auch für die eigenen Wohnungen der angestellten Pfarrer oder Vicarien.

§. 9704.

Das Patronats-Recht in der Militär-Gränze hat in Hinsicht der katholischen Geistlichkeit der Landesfürst, welcher solches durch den k. k. Hofkriegsrath ausüben läßt.

Patronats-Recht in der Gränze.
Hkth. am 15. Jän. 772.
» » 21. Aug. 782.
» » 9. Oct. 784. B 1937.
» » 20. Jul. 791. B 1376.
» » 24. Dec. 812.

Der Diöcesan-Bischof schlägt jedes Mahl drey für eine erledigte Pfarre oder Local-Capellaney geeignete Priester vor, wobey jedoch, bey gleichen Eigenschaften der Concurrenten um ein landesfürstliches Beneficium, auf diejenigen, welche auf landesfürstlichen Patronats-Pfarren in der Seelsorge arbeiten, vorzüglich Rücksicht genommen werden muß. Das betreffende General-Commando begleitet die Vorschlags-Terna gutächtlich ein, und der k. k. Hofkriegsrath stellet den würdigsten der Candidaten mit Decret an. Wenn es jedoch nicht den primo loco von dem Bischofe angesetzten Geistlichen betrifft, so ist nach einer allerhöchsten Entschließung der Vortrag an Seine Majestät zu erstatten, und die Entschließung abzuwarten, wo sodann die Installirung durch die Geistlichkeit in spiritualibus, und durch die politische Behörde, welche das General-Commando in der Gränze ist, in temporalibus erfolgt.

§. 9705.

Das Ceremoniel hierbey besteht darin, daß für den dazu beorderten k. k. Commissär in der Kirche ein besonderer Sitz auf der rechten Seite des Hochaltares zubereitet werden muß, welcher bey der Installirung das Decret des Hofkriegsrathes, ohne welches er in temporalibus nicht installirt werden darf, laut ablieset, und den neu ernannten Pfarrer dem Volke mit einer kurzen, jedoch passenden Rede als seinen Seelsorger vorstellt, wo sodann der installirende Dechant das bischöfliche Decret ebenfalls ablieset, und an das Volk eine Rede hält.

Ceremoniel bey der Installirung eines katholischen Pfarrers.
Hkth. am 4. Jun. 791. B 993.
» » 1. Apr. 813. B 1204.

§. 9706.

Der Zengger Diöcesan-Bischof hat das Recht, alle alten Local-Capellaneyen in seinem Kirchsprengel zu besetzen, und diese auch ohne canonischen Prozeß abzuändern.

Die Local-Capelläne, welche von demselben ernannt werden, erhalten vom k. k. Hofkriegsrathe keine Collations-Decrete.

Vorrecht des Zengger Diöcesan-Bischofes hinsichtlich der alten Capellaneyen.
Hkth. am 18. Apr. 772.
» » 6. Jul. 804.

§. 9707.

Die mit der Stadtpfarre zu Zengg verbundene Würde eines Erzpriesters verleihet der dortige Stadt-Magistrat oder das so genannte Corpus Patriciorum; die Canditaten müssen sich der Ordinariats-Concurs-Prüfung unterziehen, und der Bischof schlägt drey davon dem Magistrate vor.

Von der Pfarrstelle zu St. Georgen im Ottochaner Regimente hat das Dom-Capitel zu Zengg das Präsentations-Recht.

Besondere Präsentations-Rechte zu Zengg und St. Georgen.
Hkth. am 16. May 804.

§. 9708.

Abteyen sind in der Militär-Gränze keine wirklichen vorhanden, sondern es erhalten nur in besonderen Fällen die katholischen Pfarrer, auf den Vorschlag des Bischofes, und der Hofstellen, von allerhöchsten Orten den Titel eines Abtes in partibus infidelium oder Canonici, mittelst eines allerhöchst unterzeichneten Patentes.

In Fällen, wo auf die Verleihung einer Titular-Abtey angetragen wird, muß sich vom Hofkriegsrathe vorläufig mit der königlichen ungarischen Hofkanzelley, zur Vermeidung der Kreuzungen, in das Einvernehmen gesetzet werden, weil sonst eine und die nähmliche Abtey mehreren Geistlichen verliehen werden könnte.

Verleihung von Titular-Abteyen in der Gränze.
Hkth. am 16. May 804.

§. 9709.

Die Diöcesen der katholischen Bischöfe erstrecken sich, und zwar jene von Zengg im Militär-Bezirke über die Stadt Zengg und Carlopago, über das Licca-

Eintheilung der Gränzpfarreyen in Diöcesen.
Hkth. am 12. Jän. 782. B 79.

ner, Ottochaner, Oguliner, und über einen Theil des Szluiner Regiments; — jene zu Agram umfaßt den zweyten Theil des Szluiner Regiments, und die Pfarre zu Sichelburg, dann die ganze Banal- und Warasdiner Gränze, und den größeren Theil des Gradiscaner Regiments; — die Diakovarer Diöcese begreift in sich das Brooder und Peterwardeiner Regiment, dann die Communitäten Semlin, Carlovitz, Bukovitz und Peterwardein, ferner die dem Gradiscaner Regimente einverleibten 4 Pfarren des Brooder Regiments Sibin, Odworze, Kanisca und Schümegje; — das Tschaikisten-Bataillon gehört unter das Erzbisthum Kollovar.

Die beyden Banater Regimenter mit den Communitäten Panesova und Weiskirchen sind dem Csanader Bisthume zugewiesen.

Die Siebenbürger Gränz-Regimenter gehören zu dem Hermannstädter Bisthume.

§. 9710.

Concurs-Prüfungen. Hkh. am 14. Jan. 786. B 80.

In einer jeden Diöcese wird nur zwey Mahl des Jahres, nähmlich zu Anfang des Monathes May, und zu Ende des Monathes August, ein allgemeiner Concurs abgehalten, wobey einem jeden kahplischen Geistlichen, der eine landesfürstliche Pfründe zu erhalten wünschet, zu erscheinen frey stehet.

§. 9711.

Auf wie lange Zeit eine Concurs-Prüfung gültig ist. Hkh. am 14. Jän. 786. B 80.

Für jene, sie mögen Pfarrer oder Capelläne seyn, welche bey einem solchen Concurse die Note der ersten Classe aus allen Prüfungsgegenständen erhalten haben, erstrecket sich in der Diöcese, wo sie concurrirt haben, die Gültigkeit ihrer Prüfung auf drey Jahre, nach welchem Termine sie solche jedes Mahl erneuern müssen.

§. 9712.

Wann die Erledigung eines landesfürstlichen Beneficiums zu geschehen hat. Hkh am 14. Jän. 786. B 80.

Wenn nun ein landesfürstliches Benesicium in Erledigung kommt, so haben diejenigen, welche sich bey einem Concurse, seit dessen Abhaltung noch nicht drey Jahre verflossen sind, durch Erhaltung der ersten Classe ausgezeichnet haben, ihre instruirten Gesuche binnen sechs Wochen vom Tage der Erledigung dem bischöflichen Ordinariate zu überreichen. In Ansehung derjenigen Pfarrer aber, die sich bey ihrem Seelsorgeramte besonders auszeichnen, erlauben Seine Majestät, dieselben, ohne daß sie einem Concurse sich vorläufig unterziehen, für andere Pfarren in Vorschlag zu bringen, worunter nur diejenigen verstanden werden, welche sowohl von Seite ihrer guten Grundsätze, ihres aufgeklärten Verstandes, ihrer Pastoral-Klugheit, und eines würdigen, sittlichen Betragens, als auch von Seite ihrer Thätigkeit in der Ausübung ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Verbreitung einer zweckmäßigen Aufklärung, und für die Aufnahme der öffentlichen sowohl kirchlichen, als der Schul- und Armen-Versorgungs-Anstalten, dann von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Grundsätze, zur Abschaffung schädlicher Mißbräuche und zur Beförderung eines auferbaulichen Gottesdienstes in der Diöcese gleichsam allgemein bekannt sind, und diese Verdienste einer Seits durch den allgemeinen Ruf, anderer Seits durch glaubwürdige Zeugnisse von ihren Gemeinden, Dechanten, Bischöfen und Ortsobrigkeiten erproben.

§. 9713.

Griechisch nicht unirte Geistlichkeit;

Die nicht unirten illyrischen Glaubensgenossen in der Carlstädter, Banal-, Warasdiner, slavonischen und banatischen Militär-Gränze unterstehen in geistlichen Angelegenheiten den Metropoliten und ihren Bischöfen; die in den obigen Gränzbezirken befindliche illyrische Nation überhaupt, sammt dem Clerus aber, stehen, gleich den übrigen Gränzeinwohnern, unter den bestellten Militär-Vorstehern und Magistraten, dann unter dem in jedem Militär-Gränz-Bezirke aufgestellten General-Commando, und dem Hofkriegsrathe, mit Umgehung dieser ein Recurs an den Monarchen selbst nicht Statt findet.

§. 9714.

Wirkungskreis des Erzbischofes und Metropoliten;

Ein zeitlicher Erzbischof und Metropolit ist daher bloß in Ecclesiastico, keinesweges aber in weltlichen Angelegenheiten das Haupt der illyrischen Nation.

§. 9715.

Wahl desselben; A.

Dessen Erwählung (nach der Beschreibung A über das Ceremoniel) bleibt der Nation überlassen, dagegen bleibt die Bestätigung der Wahl, ihre Bekanntmachung im Nations-Congresse und die durch den abgeordneten k. k. Commissär, nach den von dem neu erwählten Metropoliten abgelegten Eide der Treue, und des Gehorsames, vorzunehmende Installirung und Einsetzung in seine Würde der allerhöchsten Lit. Gnade vorbehalten.

§. 9716.

Stollgebühren für denselben. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756. B.

Hinsichtlich der bischöflichen Stollgebühren hat sich der Erzbischof und Metropolit nach demjenigen genau zu halten, was der Ausweis Lit. B den übrigen Bischöfen und Pfarrern seines Ritus vorschreibt.

§. 9717.

Consecrations-Taxe. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Zu den übrigen Einkünften des Erzbischofes und Metropoliten gehören auch die im Ausweise bestimmten Consecrations-Taxen und sonstigen daselbst angeführten Proventen.

§. 9718.

Unterscheidung des der Kirche und dem Erzbischofe oder Bischofe eigenthümlichen Vermögens nach dessen Absterben. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Bey dem Absterben eines Erzbischofes oder Bischofes muß ein Unterschied zwischen dem, was der Kirche, dann jenem, was dem Verstorbenen eigenthümlich angehörte, gemacht werden, weil von dem Ersteren weder der Erzbischof, noch die Bischöfe, noch jemand anderer sich etwas zueignen darf.

§. 9719.

Bestellung der Kirchenväter. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Um nun diesem letzteren vorzubeugen, sind nicht nur allein bey den erzbischöflichen und bischöflichen, sondern auch bey allen übrigen Pfarren und anderen Kirchen zwey Kirchenväter zu bestellen, und bey jeder Kirche ohne Ausnahme über alle dahin gehörigen Mobilia und Immobilia, Kirchengelder und Geräthschaften, mit Zuziehung der Obrigkeit, Inventarien in duplo zu verfassen, wovon eines bey dem Diöcesan und rücksichtlich dessen Consistorium, das zweyte aber bey den Kirchenvätern aufbewahret werden muß.

In diesen Inventarien muß der von Zeit zu Zeit sich ergebende Zuwachs und Abgang getreu eingetragen werden.

§. 9720.

Wie die Kirchengelder zu verwahren, und die Kirchenrechnungen zu verfassen sind. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Die Kirchengelder sind aller Orten unter dreyfacher Sperre aufzubewahren, wovon der eine Schlüssel den Kirchenvätern, der zweyte dem Orts-Popen, und der dritte dem von der betreffenden Militär- oder der Grundobrigkeit hierzu bestimmten Officiere oder Beamten zu dem Ende zu behändigen ist, daß einer ohne Mitwissen aller anderen von den Kirchengeldern nichts nehmen oder veräußern könne.

Nebst dem ist jährlich die Kirchenrechnung in Gegenwart eines Militär-Officiers oder Beamten vorzunehmen, bey welcher Gelegenheit die vorhandenen Kirchensachen dem Inventarium entgegen zu halten, und das allenfalls neu Zugewachsene, oder durch den Gebrauch zu Grunde Gegangene in dem Inventarium specifisch anzumerken ist.

Sollte der die Mitsperre führende Officier oder Beamte durch anderweitige dringendere Geschäfte verhindert seyn, der Verfassung und Revision der Rechnung oder der aus der Kirchen-Cassa zu leistenden Zahlung selbst beywohnen zu können, so hat derselbe, um allen in Behandlung dieser Geschäfte hierdurch entstehen könnender Verzögerung vorzubeugen, einen anderen vertrauten Mann zu bestellen.

Auch ist darauf zu sehen, daß bey der Errichtung der Inventarien, wie auch bey den jährlichen Rechnungs-Revisionen, weder der Kirche, noch den Gemeinden, durch Mahlzeiten oder Zahlung einiger Diäten für den Officier oder Beamten, noch sonstige Unkosten gemacht werden.

§. 9721.

Inventarien über das zum Erzbisthume gehörige Vermögen. Hkth am 16. Jul. 779. B 1756.

So viel das dem Erzbisthume zugehörige eigene Vermögen betrifft, wurden

a) über alle von jeher zum Erzbisthume gehörigen Mobilien und Immobilien, über die dem Erzbischofe des nöthigen Ansehens und Decorums wegen zum Gebrauche überlassenen Prätiosen und Silbergeräthschaften, dann über die erzbischöfliche Bibliothek drey besondere Inventarien zu dem Ende errichtet, damit von jeder Gattung derselben Ein Exemplar bey dem k. k. Hofkriegsrathe, das andere aber in der erzbischöflichen Registratur aufbewahret, und die darin ausgewiesenen Immobilien, Mobilien und Prätiosen dem jeweiligen Metropoliten übergeben werden, welchem sonach der Genuß und Gebrauch freystehen wird, keineswegs aber erlaubt ist, etwas davon zu veräußern, zu verpfänden, oder auf sonstige Art dem Erzbisthume zu entziehen.

Weiters sollen die Immobilien im aufrechten Stande mit dem zur Beurbarung angemessenen fundo instructo erhalten, und sammt den Mobilien, Prätiosen und der Bibliothek unverletzt jedem Nachfolger im Erbisthume überlassen werden, worauf die bestimmten Assistenten genaue Aufsicht tragen, und alle zwey Jahre sich sowohl die Prätiosen vorzeigen lassen sollen, als auch die Bibliothek und den Stand der Mobilien und Immobilien, so wie den fundum instructum, genau in Augenschein nehmen müssen.

b) Die zur erzbischöflichen Kirche gehörigen Prätiosen, Silbergeräthschaften und Ornate, sind von dem Vermögen des Erzbisthumes abgesondert, der Metropolitan-Kirche zu Carlowitz theils zu ihrem, theils zu des jeweiligen Erzbischofes Personal-Gebrauche zu übergeben, und in das daselbstige Kirchen-Inventarium übertragen worden. Der Erzbischof hat die Verbindlichkeit auf sich, im Falle er sich des besagten Kirchengeräthes in einer anderen Kirche zum Pontificiren bedienen will, den Kirchenvätern dafür ein Recepisse auszustellen.

c) Die von den verstorbenen Erz- und Bischöfen erübrigten anderweitigen Verlassenschafts-Massa-Gelder müssen nach geschehener ordnungsmäßiger Veräußerung der hierunter begriffenen Prätiosen und anderer Mobilien in einem öffentlichen Fonde, oder gegen hinlängliche Sicherheit bey Privat-Personen verzinslich angelegt werden.

Im ersteren Falle kann die Anlegung durch die Metropoliten und die erzbischöflichen Assistenten dergestalt bewirkt werden, daß hiervon durch den Erzbischof dem Hofkriegsrathe zur Wissenschaft die Anzeige erstattet, im zweyten Falle aber die Anlegung nur nach hierzu erhaltener Allerhöchster Genehmigung bewirket werde, welche jederzeit erfolgen wird, wenn die betreffenden Privat-Personen so weit bemittelt sind, daß ihnen ohne Gefährde des unangreiflichen Fondes ein Darlehen gegeben werden könne. Das Capital soll unter dem Nahmen ad bonum nationis zu verwenden seyn, das unangreifliche Vermögen soll auch stets aufrecht erhalten, die abfallenden Interessen aber müssen nach der allerhöchsten Bestimmung zum Besten der Nation verwendet werden, und von dem Metropoliten ist mit seinen Assistenten über das Capital sowohl, als dessen Interessen, die mit den dazu gehörigen Documenten versehene Rechnung zu legen.

§. 9722.

Bestellung von erzbischöflichen Assistenten. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Damit aber sowohl über den vorbesagten unangreiflichen Fond, als auch über jenes, was dem jeweiligen Metropoliten zum eigenen Gebrauche überlassen wurde, dann über den sich ergebenden Zuwachs genaue Aufsicht getragen werde, so wurden zur dießfallsigen Aufsicht und Mitwirkung dem zeitlichen Erzbischofe und Metropoliten drey Assistenten zugegeben, wovon der eine ex parte Cleri ein nicht unirter Bischof, der zweyte vom Militär ein Stabs- oder Ober-Officier dieses Ritus, und der dritte aus dem Provinciali einer der ansehnlicheren, dem griechischen Ritus zugethanen Bürger von Neusatz oder sonstigen benachbarten Ortschaften, oder selbst von Carlowitz seyn soll.

Diese erzbischöflichen Assistenten haben die Verbindlichkeit auf sich, außer den etwa sonst erheischenden Fällen, alle zwey Jahre bey dem Erzbischofe und Metropoliten in Carlowitz zusammen zu treten, und sowohl über den oben gedachten erzbischöflichen unangreiflichen Fundum, als auch über den Carlowitzer Schul-Fond die ordentliche Rechnung aufnehmen zu lassen, und solche mit aller Behuthsamkeit zu revidiren, in Betreff welcher Verhandlung dieselben an das slavonische General-Commando und der Seroczer Comitats-Ober-, oder den von ihm im Verhinderungsfalle zu substituirenden Vice-Gespan, angewiesen sind, welche gemeinschaftlich die Rechnungen und Inventarien über vorbemeldete Fonds gehörig zu durchgehen, und über den Befund ihren Bericht mit ihrer Wohlmeinung durch die vorgesetzten Behörden an den Monarchen zu erstatten haben.

§. 9723.

Was zu geschehen hat, wenn ein solcher Assistent stirbt. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Wenn einer dieser Assistenten mit Tode abginge, oder wegen längerer Abwesenheit das ihm aufgetragene Geschäft nicht besorgen könnte, so soll jener der Assistenten, welcher davon zuerst Nachricht erhalten wird, solches unverzüglich dem Metropoliten anzeigen, der alsdann an dessen Stelle ein anderes, zur Besorgung dieses Geschäftes taugliches Individuum Sr. Majestät vorzuschlagen, und darüber die allerhöchste Entschließung zu erwarten haben wird.

§. 9724.

Bey welcher Stelle die Verlassenschaftsabhandlung eines verstorbenen Erzbischofes vorzunehmen ist;

Bey sich ereignendem Absterben des Erzbischofes und Metropoliten hat das slavonische General-Commando dessen Verlassenschafsabhandlung vorzunehmen.

Damit aber so bald als möglich von dem erzbischöflichen Vermögen die ad bonum Nationis bestimmten Fonds abgesondert und sicher gestellet, auch wegen der Administration des Erzbisthums sede vacante das Nöthige angeordnet werden könne, hat jeder der Assistenten sich alsogleich nach Carlowitz zu begeben, und an des verstorbenen Metropoliten Verlassenschaft, bis durch das slavonische General-Commando die Sperre und die Verfassung des Inventariums vorgenommen werden kann, sogleich zur einstweiligen Sicherheit die Nothsperre anzulegen, Alles, was gesperrt werden kann, zu sigilliren, das Uebrige aber in das Inventarium zu setzen, und sorgfältig darauf zu sehen, daß von der Verlassenschaft nichts entzogen oder verschleppt werde.

Sollte aber im Falle der durch die Assistenten vorzunehmenden derley Nothsperre keiner derselben in Carlowitz gegenwärtig seyn, so hat alsdann der Ortsrichter, wenn solcher dem nicht unirten Ritus beypflichtet, sonst aber eine der hierzu geschicktesten Magistratual-Personen dieses Ritus die Stelle des abwesenden Assistenten bey der Nothsperre zu vertreten.

§. 9725.

Leichenbegängniß eines verstorbenen Erzbischofes. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Zu gleicher Zeit haben besagte Assistenten, da die Benennung des erzbischöflichen Administrators nach dem Tode des Metropoliten von der allerhöchsten Entschließung abhängt, das Leichenbegängniß des abgelebten Erzbischofes zu veranstalten, und dabey zur Richtschnur zu nehmen, daß dabey die Kosten einzig und allein aus dem eigenen Verlassenschaftsvermögen des Verstorbenen hergenommen werden, auch solches durch diese Unkosten nicht im Geringsten überschritten werde, und daß, wenn auch die Verlassenschafts-Massa zu einem größeren Aufwande hinreichend wäre, doch auf das Leichenbegängniß niemahls mehr, als höchstens drey tausend Gulden verwendet werden, im Gegentheile, in so weit es der äußere Wohlstand und die Würde eines Metropoliten zulassen, vielmehr noch auf eine Ersparniß gedacht werden soll.

§. 9726.

Wie der Aufwand bey dem erzbischöflichen Hofstaate und Wirthschaft sede vacante zu bestreiten ist. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Der Aufwand bey dem erzbischöflichen Hofstaate und Wirthschaft für die Zeit, als das Erzbisthum erledigt ist, beschränket sich dahin, daß:

a) Die gemeiniglich, und höchstens in 2 Diöcesan-Vicarien, 1 Praeposito majori, 1 Archidiacono, 1 Protodiacono, 1 Capellan und 1 Beichtvater bestehende Geist-

lichkeit, welche der verstorbene Erzbischof in seiner Residenz gehalten hat, wenn nicht hiervon der eine oder andere sich in sein Kloster zurück begeben wollte, wie auch das Personal der erzbischöflichen Kanzelley, welches aus einem Secretär, einem Notar und drey Kanzellisten zu bestehen hat, sede vacante in ihrem Stande, und bey ihrer vorhin bezogenen Besoldung gelassen werden können.

b) Zur Bedienung dieser Geistlichen und zur Wirthschaft des Erzbisthums sollen nur die unumgänglich nöthigen Dienstleute mit ihrem bis dahin gehabten Lohne nebst dem erforderlichen Zugviehe beybehalten werden.

c) Die Erfordernisse auf die Verköstigung der oben bestimmten geistlichen und weltlichen Beamten, dann der Haus- und Wirthschaftsbedienten, auf die Unterhaltung des Viehes, auf das Bedürfniß des Küchen- und Brennholzes, welche Erfordernisse ohnehin beynahe ganz aus den Natural-Vorräthen oder Erträgnissen des Erzbisthumes hergenommen werden, sind der wirthschaftlichen Gebahrung eines jeweiligen Administrators überlassen.

d) Die Weingärten und Grundstücke sind sede vacante gehörig bearbeiten zu lassen, gegen den Eintrieb des Viehes mit den nöthigen Zäunen oder Gräben zu verwahren, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Residenz im guten baulichen Stande zu erhalten, und die dießfallsigen Unkosten, da solche nicht bestimmt werden können, in ordentliche Verrechnung zu bringen, gleichwie denn auch alle jene geistlichen oder weltlichen Beamten, die während des erledigten Erzbisthumes sich mit der Wirthschaftspflege desselben oder mit sonstigen dahin gehörigen Verrechnungen zu beschäftigen haben, über jeden Empfang und Ausgabe ein im Erfordernißfalle auch mit einem Eide zu bekräftigendes Journal oder Tagebuch zu führen, und jede über zehn Gulden betragende Ausgabe mit gehörigen Liquidations-Scheinen und Quittungen zu belegen schuldig sind.

e) Dem Administrator des Erzbisthums wird für die Kosten der öfters von seinem Residenz-Orte nach Carlowitz vorfallenden Reisen ein Pauschale von drey hundert Gulden, zur Administrations-Gebühr aber für jeden Tag, den er in Administrations-Geschäften außer seinem Residenz-Orte zu Carlowitz zubringt, zwölf Gulden dergestalt ausgeworfen, daß hierunter auch seine Remuneration und die Kosten zur Bewirthung der Fremden, dann zur Unterhaltung seiner Bedienung und Pferde begriffen sind.

Gleichwie aber dem nach dem Todfalle des Erzbischofes nach Carlowitz abzugehenden Assistenten obliegt, den auf oben besagte Art pro tempore sedis vacantis bestimmten Aufwand der erzbischöflichen Einkünfte sogleich anzuordnen, die zur Wirthschaft und Bedienung nicht nöthigen Domestiken zu entlassen, auch die entbehrlichen Pferde bestmöglichst zu verkaufen, dann bey erfolgtem Wahl-Convente und Installirung des Erzbischofes über alle sede vacante aufgelaufenen Unkosten, so wie über die mittlerweile eingeflossenen erzbischöflichen Einkünfte die Rechnung ordentlich aufzunehmen, so ist der hier oben pro sede vacante ausgemessene Aufwand keinesweges aus dem unangreiflichen Vermögen des Erzbisthumes sondern lediglich aus den sede vacante zufließenden erzbischöflichen Einkünften zu bestreiten, und im Erfordernißfalle auch noch mehr zu beschränken.

§. 9727.

Wie hoch sich der Aufwand bey der Wahl eines Erzbischofes belaufen darf. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Der bey der Wahl eines neuen Erzbischofes und dem dießfallsigen Wahl-Congresse erforderliche Aufwand wird dem Ermessen der erzbischöflichen Administration, jedoch mit dem Vorbehalte überlassen, daß dieser Aufwand die Summe von 1500 fl. niemahls übersteige; worunter jedoch jene 500 fl. nicht begriffen sind, von denen 100 fl. für das bey der Ankunft des k. k. Commissärs en Parade aufziehende Militär zur Ergetzlichkeit, dann weitere 100 fl. für das Schießpulver, welches zur Abfeuerung der Pöller bey der durch den k. k. Commissär geschehenden Publication der

über die Wahl des neuen Erzbischofes eingelangten allerhöchsten Bestätigung und darauf folgenden wirklichen Installirung des Erzbischofes verwendet wird, endlich die übrigen 300 fl. für das bey besagter Publicirung und Installirung paradirende Militär bestimmt ist, und welche drey Rubriken weder vermehrt, noch vermindert werden sollen; überhaupt aber sind sämmtliche Kosten des Wahl-Convents ebenfalls von den sede vacante eingeflossenen Einkünften zu bestreiten.

Welche Taxen ein Erzbischof und Metropolit, oder ein nicht unirter Bischof bey Beförderung zu einem Erzbisthume oder Bisthume zu entrichten hat, enthält der unter Lit. C beygedruckte Ausweis.

§. 9728.

Wer die Administratores auf die Dauer der Erledigung des Erzbisthumes oder Bisthumes ernennet.
Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Die Bestellung der Administratores sowohl über die Bisthümer, als über das Carlowitzer Erzbisthum, so oft nähmlich eines derselben vacant wird, behalten sich Seine Majestät vor, und es ist daher in derley Fällen unverzüglich die Anzeige an den k. k. Hofkriegsrath zu erstatten, und wegen der Administration und Verwaltung derley erledigter Erzbisthümer und Bisthümer die allerhöchste Entscheidung abzuwarten.

§. 9729.

Welche Geistliche zu den erledigten Bisthümern gelangen können.
Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Zu den Bisthümern und anderen geistlichen Ehrenstellen, welche von Zeit zu Zeit erlediget werden, sollen nicht nur die bey dem erzbischöflichen Hofstaate, oder bey den Bischöfen befindlichen, sondern auch andere geschickte, und mit den nöthigen Eigenschaften begabte Geistliche aus den Klöstern befördert werden, und es ist daher bey Vergebung der geistlichen Würden, bey den jederzeit im Beyseyn des k. k. Commissärs abzuhaltenden Synodal-Bischofswahlen unter den Klostergeistlichen und übrigen Candidaten lediglich auf die vorzügliche Gelehrsamkeit in den geistlichen Rechten und übrigen Wissenschaften, dann auf die Verdienste, Fähigkeiten und guten Eigenschaften Rücksicht zu nehmen.

§. 9730.

Zu jeder Synodal-Versammlung ist die allerhöchste Bewilligung einzuhohlen.
Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Zu jeder Synodal-Versammlung der Bischöfe bey ihren Metropoliten, solche mag wegen Erwählung eines neuen Bischofes, oder anderer Ursachen halber, zu was immer für einer Zeit abgehalten werden, ist immer vorläufig die allerhöchste Genehmigung einzuhohlen.

Einer jeden solchen Versammlung hat ein eigener, von dem Monarchen ernannter k. k. Commissär beyzuwohnen, und gleichwie zur Befolgung dieser allerhöchsten Entschließung, besonders bey vorkommender Erledigung der nicht unirten Bisthümer, jedes Mahl andere taugliche Subjecte durch das ganze Gremium des unter dem Vorsitze des zeitlichen Metropoliten versammelten Synodus gewählet, und sodann der allerhöchsten Bestätigung vorgeschlagen werden müssen, so hat zwar der zu dem Synodo abgeordnete k. k. Commissär in dem Falle einer Bischofswahl, oder einer auf das Dogmaticum dieser Kirche Bezug nehmenden Berathschlagung bey Abgebung der Stimmen und dem Wahl-Scrutinium selbst nicht gegenwärtig zu seyn, jedoch ist sich aber nach den ihm von Seiner Majestät ertheilten Aufträgen gehörig zu benehmen, und demselben die ausgefallene Wahl oder sonstige Berathschlagung gebührend anzuzeigen, nicht minder an Seine Majestät durch denselben die unterthänigste Bitte des Erzbischofes und Metropoliten um die allerhöchste Bestätigung der Wahl oder des sonstigen Synodal-Schlusses und der dießfallsigen weiteren Vorkehrung nebst den Original-Wahlstimmen gelangen zu machen. In allen übrigen auf das Dogma keinen Bezug habenden Synodal-Versammlungen hat er sammt seinem Actuar beyzuwohnen, wozu er vom allerhöchsten Orte immer mit den nöthigen Instructionem versehen werden wird.

§. 9731.

Ueber welche Bisthümer sich die Jurisdiction des Carlowitzer Erzbisthumes erstreckt.
Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Unter die Jurisdiction des Carlowitzer Erzbischofes und Metropoliten der illyrischen Nation gehören das Werschetzer, das Temeswarer, das Batscher, das Arader, das Pankratzer, das Ofner und das Carlstädter Bisthum.

§. 9732.

Bestimmung der Abgaben zwischen der minderen und höheren Geistlichkeit. Hkh. am 16. Jul. 779. B 1756.

Die Abgabe zwischen der minderen und höheren Geistlichkeit, dann die dießfallsige Jura des Metropoliten und der Bischöfe sind folgender Maßen bestimmt:

a) Einem zeitlichen Metropoliten sind von den neu erwählten und bestätigten Bischöfen für die ihnen auszufertigenden Bullen mehr nicht, als nach den folgenden Classen, nähmlich: Von dem Werschetzer und Temeswarer Bisthume zwey hundert Stück k. k. Ducaten; von dem Batscher und Arader Bisthume von jedem Ein hundert fünfzig k. k. Ducaten; von dem Pankratzer Ein hundert fünf und zwanzig k. k. Ducaten; endlich von dem Ofner und Carlstädter Bisthume von jedem Ein hundert k. k. Ducaten zu entrichten, auch von dem Metropoliten weder unter dieser, noch was immer für einer anderen Benennung, für die Bulle mehr, als ihr bestimmt ist, abzunehmen.

b) Die Ordination und Priesterweihe ist künftig ganz unentgeldlich zu ertheilen.

c) Weder für die Investitur der Archimandriten, Igumanen und Vicarien, noch für die Anstellung der anderweitigen höheren Geistlichkeit soll einige Abgabe zu fordern erlaubt seyn.

d) Die Taxe für das Anstellungs-Decret eines Pfarrers, oder die so genannte Singelia, ist nach der Anzahl der zur Pfarrey gehörigen Häuser dahin ausgemessen, daß für jedes Haus zwar 30 Kreuzer bezahlt werden sollen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Abgabe, wenn auch der Geistliche mehr als 100 Häuser zu besorgen überkäme, den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigen dürfe.

Sind mehrere Popen bey einer Pfarre angestellt, so sollen die Häuser der Pfarrgemeinde unter sie vertheilet, und einem jeden eine bestimmte Anzahl derselben zugewiesen werden, daher, wenn einer dieser Popen stirbt, der ihm nachfolgende Pope nicht für alle Häuser der ganzen Pfarre, sondern nur für die ihn treffende Häuserzahl die bemerkten 30 Kreuzer zu bezahlen hat.

Die den Bischöfen für die Consecration einer Kirche abzureichende Gebühr ist auf Einen Ducaten, und für das Altarblatt oder so genannte Antipendium auf drey Ducaten bestimmt.

Zur so genannten Sidonia oder jährlichen Abgabe der Popen an ihre Bischöfe sind von jedem zur Pfarre gehörigen Hause drey Kreuzer zu bezahlen, und diese Abgabe nicht von den Hausbesitzern, sondern von den fungirenden Popen selbst zu entrichten.

§. 9733.

Welche Leistungen der minderen an die höhere Geistlichkeit verbothen sind;

Alle übrigen Abgaben oder Leistungen der minderen an die höhere Geistlichkeit, welche hier nicht ausdrücklich benannt und gestattet sind, sie mögen in Geld, Naturalien, Vorspann oder Robathen bestehen, sind als unerlaubte Erpressungen verbothen.

§. 9734.

worauf sich dieses Verboth ferner erstreckt. Hkh. am 16. Jul. 779. B 1756.

Dieses Verboth erstreckt sich auch auf die von einigen Diöcesen unter dem Nahmen der Synodal-Gelder zur Abhaltung der Synoden, oder zu anderen vorfallenden Unkosten erforderten Geldbeträge, weil die Kosten bey den Synoden von dem Erzbischofe und den Bischöfen aus Eigenem zu bestreiten sind.

§. 9735.

Wann die Bischöfe ihre Pfarr-Visitationen vornehmen dürfen, und wie sich mit der Vorspann zu benehmen ist. Hkh. am 16. Jul. 779. B 1756.

In Ansehung der Vorspann, welche den Bischöfen bey vornehmender Visitation ihrer Diöcesen unentgeldlich abgereicht wird, ist verordnet, daß diese Bischöfe nicht anders, als nach dem dazu durch die Behörden erhaltenen allerhöchsten Consense die Visitationen ihrer Diöcesen antreten, und solches vorher dem betreffenden Gränz-General-Commando oder Communitäts-Magistrate wegen Bestellung der Vorspann anzeigen sollen.

§. 9736.

Wegen der Correspondenz der nicht unirten Consistorien ist es, wegen der Beschwerung der Gränzer, nicht thunlich, besondere Ordonanzen zu schicken; dagegen können, wenn die Consistorien die Tage genau beobachten wollen, die Briefe durch die ausgestellten Ordonanzen an die Seiten-Stationen, dann die ex-officio-Correspondenz der Consistorien durch besagte Ordonanzen an die Behörden allerdings mit wegbefördert werden.

Wie sich in Betreff der Beförderung der Consistorial-Correspondenz zu benehmen ist. Hkth. am 7. May 792. B 522.

Was jene Schreiben betrifft, die auf der Poststraße gehen, so gelangen solche ohnehin durch die Cambiaturen an Ort und Stelle.

§. 9737.

Dem Nachfolger eines verstorbenen Bischofes sind nicht nur die von jeher zu dem Bisthume gehörig gewesenen Wohnhäuser, Wirthschaftsgebäude und Gärten, sondern auch die in diesen bischöflichen Häusern und Gebäuden vorfindige Haus- und Zimmereinrichtung, nebst dem Zugviehe und anderen zur Wirthschaft nöthigen Geräthschaften, dann der Bibliothek, und den nicht schon in dem Kirchen-Inventarium begriffenen bischöflichen Ornate nach dem genau verfaßten Inventarium ordentlich zu übergeben; alles Uebrige ist ad massam des verstorbenen Bischofes zu ziehen.

Uebergabe des Fundus instructus an einen neu ernannten Bischof. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

§. 9738.

Ueber die Anzahl der Protopresbyteriate und die eigentliche Eintheilung ihrer Bezirke gibt die Anlage D näheren Aufschluß, wobey zu bemerken ist, daß es eben nicht nöthig sey, daß der Protopope, vorzüglich wenn solches die Besorgung seiner Wirthschaft nicht zuließe, eben in dem Orte, wovon das Protopopiat den Nahmen führt, seine Pfarre besitze, sondern er kann solche auch in einem anderen Orte des ihm zugewiesenen Districtes inne haben.

Protopresbyteriate. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756. D.

Bey der Bestellung der Protopopen muß auf die vorzüglichere Tauglichkeit der Individuen gesehen, und die Rücksicht sorgfältig dahin genommen werden, daß die Protopopen an solchen Orten ihre Pfarren erhalten, wo wegen der bestehenden Häuserzahl mehrere Popen vorhanden sind, damit während der Zeit, wo die Protopopen der Visitation oder anderen Geschäften obliegen, die Seelsorge nicht vernachlässiget werde.

§. 9739.

Der die Diaconen- und Priesterweihe zu erlangen wünschet, oder um eine Pfarre anhält, muß das 24ste Lebensjahr vollendet, und nicht nur von dem Professor, unter dem er studiert hat, das Zeugniß über seine Studien beybringen, sondern auch bey jedem Concurse über die nach dem Grade der Weihe oder des Amtes erforderlichen Studien und Fähigkeit von dem Diöcesan-Consistorium wohl geprüft, und nicht eher, als nach gewissenhaftem Befunde der erforderlichen Tauglichkeit, zur Weihe oder Pfarre zugelassen werden.

Welche Eigenschaften ein Individuum, das die Diaconen- oder Priesterweihe erlangen will, haben muß. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

§. 9740.

Als Pfarrer und Popen können keine anderen, als erbländische Unterthanen, und aus diesen nur die würdigsten unter den Competenten angestellet werden.

Auswahl der Pfarrer und Popen;

§. 9741.

Wo in einem Kirchspiele die Zahl der nicht unirten Häuser sich nicht über Ein hundert fünfzig beläuft, darf nur Ein fungirender Pope; wo die Zahl der Häuser nicht 250 übersteigt, dürfen zwey; wo aber mehr als 250 nicht unirte Häuser beständen, zwar drey fungirende Popen bestellet, diese Zahl aber ohne ausdrückliche höhere Bewilligung nicht überschritten werden.

Bestimmung der Zahl derselben nach der Menge der Häuser. Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Die bestehenden Protopopen sind unter der systemisirten Zahl der fungirenden Popen begriffen, und es darf weder wegen dieser, noch wegen der hier und da zur Andacht, oder zum Handel sich zuweilen einfindenden, dort nicht stets wohnenden Menschen, noch auch wegen der geistlichen Functionen, welche von den Bischöfen in der

einen oder anderen Pfarre öfters begangen werden, die systemisirte Zahl der Popen vermehrt werden.

§. 9742.

Wem der Eintritt in den geistlichen Stand gestattet werden darf.
Hfth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Ohne Bewilligung des vorgesetzten General-Commando's darf niemanden der Eintritt in den geistlichen Stand gestattet werden; auch muß jede Ersetzung oder neue Anstellung eines Popen von dem Bischofe dem General-Commando angezeigt werden.

§. 9743.

Installirung eines nichtunirten Pfarrers oder Popen.
Hfth. am 1. Apr. 813. F 1204.

Die Installirung eines Popen oder Pfarrers geschieht jedes Mahl in Beyseyn eines von dem General-Commando als Commissär abgeordneten Stabs- oder Ober-Officiers, und das Ceremoniel, welches dabey Statt hat, bestehet in nichts Anderen, als daß für den k. k. Commissär ein besonderer Sitz auf der rechten Seite des Hochaltares zubereitet werde. Der Commissär lieset die General-Commando-Verordnung laut ab, und stellet dem Volke den neu ernannten Seelsorger mit einer kurzen, aber passenden Rede vor, wornach der installirende Vice-Erzpriester das bischöfliche Decret ablieset, und an das Volk gleichmäßig eine Rede hält.

§. 9744.

Pfarrkirchen nichtunirter Religion.
Hfth. am 3. Jul. 775.

Nichtunirte Pfarrer bestehen in der Militär-Gränze folgende, und zwar:

a) Im Licaner Gränz-Regimente.

1 zu Popina.
1 » Komin.
1 » Mutrevich.
1 » Jassana.
1 » Wussuk.
1 » Sirokakula.
1 » Ostervicza.
1 » Grachatz.
1 » Deringay.
1 » Mazin.
1 » Smilian.
1 » Divosello.
1 » Sukaja.
1 » Serb.
1 » Kupirevo.
1 » Osretke.
1 » Svratkorosello.
1 » Mikinia.
1 » Kommich.
1 » Wrebach.
1 » Magorich.
1 » Plocha.
1 » Pochitel.
1 » Medak
1 » Raduk.
1 » Lapacz.
1 » Dobrosello.
1 » Dolione. Zusammen 28.

b) Im Ottochaner Gränz-Regimente.

1 zu Berlog.
1 » Werhovina.
1 » Zalusnicza.
1 » Verhovicze.
1 » Bunich.
1 » Debellobarde.
1 » Ponure.
1 » Unter-Kossin.
1 » Unter-Korenicza.
1 » Ober-Korenicza.
1 » Petrosello.
1 » Neblue.
1 » Doliane.
1 » Skare.
1 » Kerbavicza.
1 » Stadenecza. Zusammen 16.

c) Im Oguliner Gränz-Regimente.

1 zu Jessenicza.
1 » Dressenicza.
1 » Dubrave.
1 » Ponique.
1 » Luchane.
1 » Plasky.
1 » Szluinchicza.
1 » Liskovacz.
1 » Sadilovacz.
1 » Tersich.
1 » Primislie.
1 » Tobolich.
1 » Ottok. Zusammen 13.

d) Im Szluiner Gränz-Regimente.

1 zu Sirokarika.
1 » Klokoch.
1 » Radovicza.
1 » Welijun.
1 » Czwianovichberdo.
1 » Trebinja.
1 » Tuslilovich.
1 » Kollarich.
1 » Wajnicz.
1 » Utinia.
1 » Budacsky.
1 » Ober-Budacsky.
1 » Groß-Zerquina.
1 » Polo.
1 » Perjasicza. Zusammen 15.

c) Erstes Banal Gränz-Regiment.

1 zu Glina.
1 » Wertline.
1 » Buzetha.
1 » Chemernitza.
1 » Blatussa.
1 » Lusany.
1 » Susniav.
1 » Wlahovicz.
1 » Dragolina.
1 » Weliki-Gradacz.
1 » Peschenicza.
1 » Slavskopolje.
1 » Povich.
1 » Kyrin.
1 » Unter-Berna.
1 » Tobusko.
1 » Klasnich.
1 » Sirovacz.
1 » Stipan.
1 » Stenisniak.
1 » Maiskepoljane. Zusammen 21.

f) Zweytes Banal Gränz-Regiment.

1 zu Petrina zur Communität gehörig.
1 » Blinia.
1 » Jasavicza.
1 » Chremusniak.
1 » Komogovina.
1 » Babinaveka.
1 » Borojeviche.
1 » Graduſa-Major.
1 » Staroſeblo.
1 » Vukoswacz.
1 » Sviniza.
1 » Derljaeſa.
1 » Meminska.
1 » Dubitza.
1 » Slabina.
1 » Ottolicza.
1 » Sivay.
1 » Koſtainizza zur Communität gehörig.
1 » Draga.
1 » Jurakovacz.
1 » Sakanljeu.
1 » Javorany.
1 » Liubina.
1 » Rujevacz. Zuſammen 24.

g) Im Kreutzer Gränz-Regimente.

1 zu Lopavina.
1 » Battinjany.
1 » Rovische.
1 » Savliany.
1 » Bolch.
1 » Vlaska-Kapella.
1 » Graberia.
1 » Martha.
1 » Weliki-Zedenzi.
1 » Passian.
1 » Wukovice.
1 » Breslianicza.
1 » Slupovaca. Zusammen 13.

h) Im St. Georger Gränz-Regimente.

1 zu Mallachresnievicza.
1 » Juresevichpolje.
1 » Welika-Perotovicza.
1 » Gorni Sredicza.
1 » Plasinecz.
1 » Grubisnopolje.
1 » Weliki-Gergyevecz.
1 » Welika-Barna.
1 » Severin.
1 » Welika-Bisanicza.
1 » Brallove.
1 » Bednik.
1 » Welika-Poganacz.
1 » Buschna. Zusammen 14.

i) Im Gradiscaner Gränz-Regimente.

1 zu Jassenovacz.
1 » Kukunjevacz.
1 » Suboczka.
1 » Lovska.
1 » Csaglich.
1 » Rogolie.
1 » Dolni-Raich.
1 » Jablanacz.
1 » Bodegrai.
1 » Okuisane.
1 » Werbovliane.
1 » Gredione.
1 » Alt-Gradisca.
1 » Smertich.
1 » Medare.
1 » Neu-Gradisca.
1 » Svingjar.
1 » Kobas. Zusammen 18.

k) Im Brooder Gränz-Regimente.

1 zu Orolik.
1 » Lazo.
1 » Minkovcze.
1 » Vinkovcze.
1 » Neu-Topolje.
1 » Adorevze. Zusammen 6.

l) Im Peterwardeiner Gränz-Regimente.

1 zu Jamina.
1 » Morovitz.
1 » Gerk.
1 » Racza.
1 » Kusmin.
1 » Lodjarak.
1 » Martinze.
1 » Mettrovicz.
1 » Schapintze.
1 » Jarak.
1 » Platicsewa.
1 » Klenak.
1 » Grabovcze.
1 » Tovarnik.
1 » Kupinova.
1 » Progar.
1 » Polivcze.
1 » Assania.
1 » Carlovesics.
1 » Oggar.
1 » Obries.
1 » Vitojevze.
1 » Suresin.
1 » Dobanovcze.
1 » Battainizza.
1 » Bescania.
1 » Jakowa.
1 » Beesmen.
1 » Petrovesich.
1 » Schimanovcze.
1 » Ugrinovcze.
1 » Does.
1 » Michailievze.
1 » Kernjezevze.
1 » Gollobinze.
1 » Pechnitze.
1 » Perhova.
1 » Alt-Pasua.
1 » Alt Panovze.
1 » Woika.
1 » Bellegisch.

1 zu Surdok.
1 » Baska.
1 » Neu-Carlowitz.
1 » Alt-Slankament.
1 » Keresdin.
1 » Csordanovze.
1 » Popinze. Zusammen 48.

m) Im Tschaikisten-Bataillon.

1 zu Tittel.
1 » Mosforin.
1 » Willova.
1 » Look.
1 » Csuruk.
1 » Gospodinze.
1 » Josephsdorf.
1 » Szent-Ivan.
1 » Ober-Kovill.
1 » Unter-Kovill.
1 » Kacsz.
1 » Gardinovacz. Zusammen 12.

n) Im Deutschbanater Gränz-Regimente.

1 zu Perlasvaros.
1 » Leopoldova.
1 » Farkasdin.
1 » Idvor.
1 » Gaidasoe.
1 » Dubavacz.
1 » Oreschatz.
1 » Grebenacz.
1 » Petrosello.
1 » Ostrova.
1 » Gaya.
1 » Illanka.
1 » Sellensch.
1 » Szent-Mihay.
1 » Allibuwar.
1 » Neudorf.
1 » Nikolinze.
1 » Deliblat.
1 » Kubin.
1 » Bloschitz.
1 » Homolitz.
1 » Brestovacz.
1 » Bavonislie.
1 » Tomaschowatz.
1 » Bottosch.
1 » Orlovath.
1 » Oppova.
1 » Baranda.

1 zu Sakola.
1 » Dolava.
1 » Usdin.
1 » Jarkovacz.
1 » Margiticza.
1 » Dobricza.
1 » Ulma.
1 » Isbistje.
1 » Sagaicza.
1 » Bartha.
1 » Alt-Boreza.
1 » Srepaja.
1 » Setkerin.
1 » Glogou.
1 » Ibunka.
1 » Samosch.
1 » Starczova. Zusammen 45.

o) Im Wallachisch-illyrischen Gränz-Regimente.

1 zu Layerndorf.
1 » Jassenova.
1 » Duplay.
1 » Uipalanka.
1 » Sakolovacz.
1 » Wracsevgay.
1 » Rothkirchen.
1 » Longenfeld.
1 » Waar.
1 » Jaß.
1 » Csutta.
1 » Obrescha.
1 » Glimboka.
1 » Ohababista.
1 » Krocsma.
1 » Moerul.
1 » Csereshabistra.
1 » Woislova.
1 » Marga.
1 » Mehadia.
1 » Werrendia.
1 » Lunkovicza.
1 » Teregova.
1 » Ruska.
1 » Begottin.
1 » Corniareva.
1 » Cornia.
1 » Domasna.
1 » Mehedica.
1 » Walliabolvaschicza.
1 » Plugova.
1 » Globureo.

1 zu Kluschovetz.
1 » Jablanicza.
1 » Petrick.
1 » Klobucrajova.
1 » Slaticza.
1 » Kusich.
1 » Kruschitza.
1 » Rebenberg.
1 » Nadaß.
1 » Lescovicza.
1 » Rudaria.
1 » Prilipez.
1 » Pattasch.
1 » Borlover.
1 » Prigo.
1 » Pievova.
1 » Ruyen.
1 » Dales.
1 » Pojana.
1 » Servestje.
1 » Bukin.
1 » Slakna.
1 » Caransebes.
1 » Kerpa.
1 » Bolvasnicza.
1 » Borlova.
1 » Foemisch.
1 » Armenisch.
1 » Szaklova.
1 » Illova.
1 » Bukovnicza.
1 » Petrosnicza.
1 » Wallischora.
1 » Veresorova.
1 » Belobreska.
1 » Radimna.
1 » Bossosena.
1 » Macsevich.
1 » Moldova.
1 » Macsersch.
1 » Dalbschaz.
1 » Schoppos.
1 » Lapusnik.
1 » Perbovez.
1 » Bosovich.
1 » Bannia.
1 » Sikjevza.
1 » Gornia-Linpkova.
1 » Bersaska.
1 » Svinitza.

1 zu Plavischovicza.
1 » Ogradina.
1 » Geschelnitza.
1 » Alt-Orsowa.
1 » Neu-Schuppanek.
1 » Tossien.
1 » Topleez. Zusammen 90.

p) Im zweyten Wallachischen Gränz-Regimente.

1 zu Borgobrund.
1 » Bistriza.
1 » Szuszeny.
1 » Mislotseny.
1 » Szoszeni.
1 » Rus. Zusammen 6.

q) Im ersten Szekler Gränz-Infanterie-Regimente.

1 zu Szepvitz.
1 » Györgö-Szent-Miklos. Zusammen 2.

r) Im zweyten Szekler Gränz-Infanterie-Regimente.

1 zu Adoboly.
1 » Kökös.
1 » Koroczna.
1 » Poljan.
1 » Alt-Sorja.
1 » Also-Csernaton.
1 » Bereczk.
1 » Osdola.
1 » Uzon.
1 » Pava.
1 » Lisznyo.
1 » Lajo-Borosnjo.
1 » Zagon.
1 » Bölön.
1 » Nagy-Ayta.
1 » Köröspatak.
1 » Baroth.
1 » Szarozojta. Zusammen 18.

s) Im Szekler Husaren-Gränz-Regimente.

1 zu Egerbegy.
1 » Hidar.
1 » Brzesnik und
1 » Dobra. Zusammen 4.

§. 9745.

Behandlung der aus dem Auslande kommenden Flüchtlinge oder Einwandernden geistlichen Standes. Hkh. am 30. Jun. 808. B. a 361.

Aus dem Auslande kommende Flüchtlinge oder Einwanderer geistlichen Standes sind vorläufig zu vernehmen, ob sie sich für immer auf dem k. k. Gebiethe niederlassen wollen, und wie sie sich solchen Falls, ohne wirklich verwendet zu werden, oder dem Staate zur Last zu fallen, anständig zu ernähren vermögen.

Hierüber ist jedes Mahl die Anzeige an den k. k. Hofkriegsrath zu erstatten, welcher darüber die allerhöchste Entschließung Seiner Majestät einhohlen wird.

Dagegen ist den inländischen Popen und Mönchen des nichtunirten Ritus schärfestens verbothen, ohne Wissen und Erlaubniß der General-Commanden, und ohne das Geschäft und die Absicht, warum sie in ein fremdes Gebieth reisen wollen, anzuzeigen, sich heimlich zu entfernen.

§. 9746.

Stollordnung.

Was die Geistlichkeit vom Civile abzunehmen befugt sey, enthält die beyfolgende, in Einlösungsscheinen entworfene Stollordnung E, nach welcher sich genau zu achten ist, und nichts Mehreres gefordert werden darf. Es ist aber übrigens Pflicht für jeden Einwohner und für jeden mit Gründen dotirten Gränzer, zur Unterhaltung seines manches Mahl unzulänglich dotirten Seelsorgers nach Kräften beyzutragen.

Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.
» » 30. Jän. 818. B 513.
» » 5. Feb. 819. B 589.

§. 9747.

In welchen Pfarren die Trauungen vorzunehmen sind.

Nach einem altherkömmlichen Gebrauche ist die eheliche Copulation durchaus nur in der Pfarre der Braut zu verrichten, welcher jedes Mahl die dreymahlige Verkündigung vorher zu gehen hat.

Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Die nichtunirten Bischöfe können in außerordentlichen Fällen von diesem dreymahligen Aufgebothe dispensiren; es ist ihnen aber nicht erlaubt, dafür eine Taxe abzunehmen, noch viel weniger von dieser Bewilligung einen Mißbrauch zu machen.

§. 9748.

Die Armen in der Gränze sind unentgeldlich zu begraben.

Die Leichen sind von den Popen wegen Armuth des Verstorbenen nicht aufzuhalten, sondern die Einsegnung ist von ihnen unentgeldlich zu besorgen.

Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Sollte sich ein Pope beygehen lassen, dieser allerhöchsten Anordnung zuwider zu handeln, so ist ein solcher seines Amtes zu entsetzen, und das Begräbniß des Todten, auf Anmelden des Dorf-Knesen oder Vorstehers, durch den Popen des nächst benachbarten Ortes unter gleicher Strafe vorzunehmen, ihm aber die Begräbniß-Stollgebühr aus dem Vermögen des Popen, welcher das Begräbniß verweigert hat, nachdem sie von diesem executive eingebracht seyn wird, zu entrichten.

Hierauf haben sowohl die nichtunirten Bischöfe, als auch die politischen Gränzobrigkeiten, ein stätes Augenmerk zu richten.

§. 9749.

Almosensammlungen der Gränzgeistlichkeit sind zu verbiethen, und nur in außerordentlichen Fällen zu bewilligen.

Sammlungen von Almosen dürfen in der Gränze nicht Platz greifen, und nur in Fällen, wenn ein Kloster durch Feuer, Wasserschaden oder allgemeinen Mißwachs in die äußerste Noth verfallen sollte, hat dasselbe, mit Beybringung eines Zeugnisses des betreffenden Regiments-Commando's, seine Bitte an das vorgesetzte General-Commando zu stellen; und nach der darüber auf eine gewisse, nach den Umständen zu bestimmende Zeitfrist ertheilten landesfürstlichen Begnehmigung ist dasselbe nur allein von dem Diöcesan-Bischofe, unter dessen Jurisdiction es stehet, mit Empfehlungsschreiben zur Sammlung zu versehen.

Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

§. 9750.

Klosterbau und Reparaturen;

Neue Klöster zu bauen wird nicht gestattet. — Reparaturen aber aus den eigenen Einkünften der Klöster können ohne Anstand vorgenommen werden.

§. 9751.

Untersuchung der Klöster durch weltliche Commissäre;

Die Klöster können durch weltliche Commissäre von Zeit zu Zeit untersucht werden.

§. 9752.

wer auf die innere Zucht und Ordnung der Klöster zu sehen hat;

Was die innere Zucht und Ordnung der Klöster betrifft, so bleibt diese der Sorgfalt und Einleitung der höheren Geistlichkeit überlassen, weil man voraus setzet, daß dieselbe in Gemäßheit ihrer bekleidenden Würde solche Verfügungen treffen werde, damit die Collegien in guter Zucht, Ordnung und Erfüllung ihrer Pflichten erhalten werden, und sich dort, wo es die Local-Verhältnisse des Klosters gestatten, mit der gemeinnützigen Unterweisung der Jugend beschäftigen.

§. 9753.

die Klöster haben sich hinsichtlich der Abgaben von ihren Grundbesitzungen nach den bestehenden Grundgesetzen zu achten. Hkh. am 16. Jul. 779. B 1756.

Da in Ansehung des Vermögensstandes der Klöster nach der Verschiedenheit der Landesbezirke auch verschiedene, mit den Grundsätzen und der allgemeinen Verfassung jedes Landes überein stimmende Verbindlichkeiten entstehen, so haben sich daher auch die Klöster in Ansehung ihres Besitzes und des ihnen hierbey zustehenden Genusses, und der Verbindlichkeit, den in den Militär-Gränzbezirken vorgeschriebenen Gränzgrundgesetzen gemäß zu benehmen.

§. 9754.

Diöcesan-Consistorium;

In jeder Diöcese, sofort auch in jener, welcher selbst der Erzbischof und Metropolit vorstehet, hat ein Diöcesan-Consistorium, nach der Art, wie solches weiter unten erklärt werden wird, ferner zu bestehen.

§. 9755.

was zu geschehen hat, wenn sich eine Parten wider den Spruch desselben beschwert glaubt;

Damit aber auch jenen, welche sich etwa durch den Spruch des Diöcesan-Consistoriums beschwert zu seyn glauben, der Weg offen bleibe, ihr Recht mittelst des Beneficii appellatorici zu suchen, so wird auch ein erzbischöfliches Appellatorium nach der ebenfalls weiter unten vorkommenden Erklärung aufgestellt werden.

§. 9756.

wohin sich die Partey wenden darf, falls sie sich auch wider den Spruch des Appellatoriums beschwert glaubt; Hkh. am 8. May 782. B 894.

Wenn jedoch eine streitende Partey sich auch durch den Spruch des Appellatoriums benachtheiliget zu seyn vermeinte, so wird derselben auch der weitere Recurs selbst zum Allerhöchsten Throne allergnädigst verstattet.

§. 9757.

Wirkungskreis der Gerichtsbarkeit der nichtunirten Diöcesan-Consistorien;

Die Gerichtsbarkeit der nichtunirten Diöcesan-Consistorien kann sich nur allein auf causas spirituales ecclesiasticas erstrecken.

§. 9758.

welche Gegenstände bey denselben zu verhandeln sind. Hkh. am 8. May 782. B 894.

Damit aber diese Gerichtsbarkeit, welche den nichtunirten Consistorien in genere eingestanden wird, durch specifische Anzeige der bey denselben zu verhandelnden Gegenständen gehöriger Maßen bestimmt werde, wird verordnet, daß:

a) alle über die Gültigkeit der Ehe und dessen Scheidung sowohl quo ad vincula, als quo ad thorum et mensam, so wie über die Gültigkeit der Eheversprechen entstehenden Streitigkeiten, von den nicht unirten Consistorien geschlichtet, auch über die allenfallsige Degradation eines Priesters von ihnen rechtlich erkannt, und da zur Gültigkeit einiger Sacramente die Jurisdiction selbst in der Person desjenigen, der sie administrirte, erforderlich ist, alle über die pfarrherrliche Jurisdiction sich ereignenden Streitigkeiten entschieden, endlich über alle die Gültigkeiten der Sacramente auf was immer für Art betreffende causas das Urtheil gesetzmäßig gefällt werden soll.

b) Wenn bey einem Sacramente auch ein Civil-Contract mit eingemischt ist, und es sich nicht mehr um die zu bestätigende Gültigkeit des Sacramentes, sondern nur um eine Civil-Action handelt, so sind derley Angelegenheiten von den Consistorien an die betreffende weltliche Gerichtsbarkeit zu übergeben, und es werden daher die Consistorien lediglich über den Gegenstand der Gültigkeit des Versprechens oder Sacramentes erkennen, im übrigen aber, so oft die Frage eine Schadensvergütung für jemanden, eine Dotation, die Bestimmung der Alimentation, oder andere aus Civil-Contracten entspringende Verbindlichkeiten betrifft, sich dießfalls keinesweges einmengen, sondern die streitenden Parteyen an das weltliche Gericht, als ihr eigentliches Forum, verweisen.

c) In der Materie der Sacramente wird dem Consistorium obliegen, alle jene Angelegenheiten zu verhandeln, welche die zur Administration der Sacramente erforderlichen Gebräuche und deren genaue Beobachtung nach den canonischen Rechten die Kirche betreffen.

d) Was die Gegenstände der Kirchenzucht betrifft, so sollen die Consistorien über den Lebenswandel und die Sitten ihrer Geistlichen ernstlich wachen, und die eifrige Sorge tragen, damit der Clerus seinen Pflichten genug thue, und die dawider Handelnden

mit jener Strafe, welche der Gattung ihres Vergehens angemessen ist, angesehen und zur Besserung geleitet werden.

e) Es wird ferner ihres Amtes seyn, strenge darauf zu halten, damit in den Klöstern Friede, Ordnung, Anstand und die dem klösterlichen Leben entsprechende Zucht herrsche, und immer erhalten werde; nicht minder die Igumans, welche von den Mönchen erwählt werden, zu bestätigen; die zum Protopopiate vorrückenden Popen, dann jene, die sich dem Priesterthume oder der Seelsorge widmen, da kein conscribirter Militär-Gränzer, ohne vorzuweisenden Erlaubnißzettel des General-Commando's zum Popen creirt werden solle, gehörig zu prüfen; über die Absetzung der Archimandriten und Igumanen in den Klöstern Rechtens zu erkennen; endlich mit allem Eifer sich dahin zu verwenden, damit weder der Kirchen- noch der Klosterzucht, welche in den canonischen Rechten der griechischen Kirche vorgeschrieben ist, einiger Abbruch geschehe.

f) In Ansehung der Kirchensachen oder geweihte Dinge betreffenden Angelegenheiten wird es das Amt der Consistorien seyn, dafür zu sorgen, damit die Kirchen und Capellen geweihet, dann diese und ihre Einrichtung, ingleichen die zum Gottesdienste gehörigen Apparamente nach der Vorschrift ihrer Canonen in gutem Stande erhalten, ferner die Gottesäcker und Gruften eingesegnet werden. Hiernächst soll jedes Consistorium einen genauen Ausweis über die in seiner Diöcese vorhandenen Geistlichen, ingleichen über die ihrer Religions-Uebung gewidmeten Gotteshäuser, und deren Einrichtung halten; dafür, daß von den geweiheten Dingen nichts zu Grunde gehe, eifrig sorgen, und besagten Ausweis, sammt dem Verzeichnisse aller in der Diöcese vorfindigen Pfarren und Filialien, mit Bemerkung der in jeder Pfarre bestellten fungirenden und nicht fungirenden Popen, so wie der Anzahl der betreffenden nicht unirten Häuser in den Registraturs-Acten getreulich aufbewahren, zugleich aber auch wirksam darauf halten, damit die Matricula oder Tauf-, Copulations- und Todten-Protocolle durch die nichtunirten Ortspfarrer nicht nur verläßlich verfaßt, sondern auch dem dießfallsigen Vollzuge nachgespüret werde.

g) Wenn nun von der Erbauung einer neuen oder Renovirung einer alten Kirche die Frage ist, so sollen sich die Consistorien hierin keinen unmittelbaren Einfluß anmaßen, sondern die betreffenden Gemeinden an die Diöcesen oder an ihre politische Gerichtsbarkeit leiten, was sie pünctlich zu beobachten haben; indessen aber wird den Consistorien obliegen, den äußerlichen und innerlichen, dem angenommenen Ritus anpassenden Bau der Kirchen und die dahin gehörige Bildhauerey und Mahlerey den Gegenstand ihrer Sorge seyn zu lassen, indem die weltlichen Obrigkeiten nur darauf zu sehen haben, damit die zum Baue und zur Verzierung der Kirchen allerhöchsten Ortes allergnädigst begnehmigten Unkosten verschwenderischer Pracht wegen auf keinerley Art vergrößert werden.

h) Das Recht, die Verlassenschaft des einen oder anderen Verstorbenen von der unirten oder nicht unirten Geistlichkeit abzuhandeln, gebührt der weltlichen und bezugsweise Militär-Gerichtsbarkeit; in wie weit aber die Consistorien hierbey einen Einfluß haben, ist aus Nachstehendem das Mehrere zu ersehen.

Wenn es sich um die Verlassenschaft ohne rechtmäßige Erben verstorbener Priester handelt, soll das Consistorium nur in so weit beyzutreten haben, daß zu dem durch die betreffende Obrigkeit zu verfassenden Inventarium ein Priester beygegeben werde, der bey der Absonderung der zur Pfarre oder zur Kirche gehörigen Dinge von der übrigen Verlassenschaft des Verstorbenen gegenwärtig sey, ob Alles, was in dem Inventarium der Kirche aufgezeichnet ist, vorfindig sey, sorgsam und mit Zuziehung der Kirchenväter untersuche, und, wenn er dießfalls einigen Abgang verspüret, darüber sogleich die Anzeige an

die die Verlassenschaft abhandelnde Obrigkeit mache, die zur Pfarre oder zur Kirche gehörigen Dinge aber in Gegenwart der Kirchenväter übernehme. Alles Uebrige hat die betreffende weltliche Gerichtsbarkeit abzuhandeln.

Wenn sich aber der Todesfall eines solchen nichtunirten Priesters ereignet, über dessen Verlassenschaft den nichtunirten Erzbischöfen und Bischöfen das Caducitäts-Recht allergnädigst eingeräumt ist, so soll zwar die weltliche Gerichtsbarkeit ordnungsmäßig untersuchen, ob der Fall der Caducität wirklich vorhanden, und nicht etwa ein Anverwandter vorsindig sey, der ab Intestato zu erben hätte.

Weiter jedoch soll dieselbe nicht vorschreiten, sondern es wird der Willkühr des succedirenden Erzbischofes oder Bischofes überlassen, ob er die Gläubiger zusammen berufen, oder ein Inventarium verfassen wolle. Wenn er keines von beyden selbst verlanget, so ist die Verlassenschaft demjenigen Erzbischofe oder Bischofe, dem sie zukommt, gegen schriftlichen Revers, daß er den mit der Zeit vorkommenden Gläubigern oder Erben Rede und Antwort geben, und sie nach Maß befriedigen wolle, alsogleich einzuhändigen.

Gleichwie aber nach Verfassung eines Inventariums der succedirende Erzbischof oder Bischof den nach und nach vorkommenden Erben und Gläubigern nur nach den Kräften der Verlassenschaft die Befriedigung zu leisten schuldig ist, also hat derselbe im Gegentheile bey Nichtverfassung eines Inventariums besagten Gläubigern, ohne Rücksicht auf die Massa der Verlassenschaft, in solidum zu haften.

i) In Criminal- und Civil-Rechtshändeln ist er der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und er ist nur quo ad causas ecclesiasticas et spirituales dem Consistorial-Forum überlassen.

Wenn sich der Fall ergäbe, daß jemand in einer Civil- oder Criminal-Sache zu dem Consistorium, ohne Rücksicht auf die Exemtionen des Forums, welche gemacht werden, das Urtheil fällte, so kann die durch den Spruch beschwerte Partey ihren Recurs zur Erwirkung des mandati fori declinatorii an die Hofstelle ohne Weiters nehmen.

k) Die Rechnung der in jeder Diöcese befindlichen Klöster, so wie der Personal-Stand eines jeden Klosters, nebst dem Activ- und Passiv-Stande, nicht minder das Inventarium des Kirchengeräthes, ist jährlich abzufordern, gehörig zu untersuchen, und dann untersucht dem Metropoliten, oder sede vacante der Administration des Erzbisthumes, unaufgehalten zu unterlegen.

Für die Erhaltung der Habschaft und des Vermögens der in den Diöcesen befindlichen Kirchen angelegenheitlich zu sorgen; eifrig darüber zu wachen, daß die dießfallsige Rechnung gelegt werde, und solche von Zeit zu Zeit durchzusehen, liegt ebenfalls dem Consistorium ob.

Damit man hiernächst wissen möge, ob die Consistorien ihr Amt pflichtschuldig erfüllen, und nicht etwa ihre Jurisdiction auf Gegenstände, die der weltlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sind, ausdehnen, sollen sie alle halbe Jahre einen Auszug der bey ihnen vorgekommenen, bereits entschiedenen, oder noch zur Entscheidung bereit liegenden Rechtsfälle durch die Behörde einsenden, mit beygefügten Anzeigen, ob sie vorerwähnte Rechnung der Klöster empfangen, untersucht, und nach der Untersuchung dem Metropoliten, oder nach Umständen dem Administrator des Erzbisthumes vorgelegt haben; welches auch bezugsweise von den Rechnungen der nicht unirten Kirchen zu verstehen ist.

§. 9759.

Welche Formalität von den streitenden Parteyen in der Prozeß-Verhandlung und von den Diöcesan-Consistorien in Fällung des Urtheiles zu beobachten ist.
Hfkh. am 8. May 782. B 894.

Obschon die Rechtshändel bisher meistens bey dem Consistorium nur summarisch behandelt worden sind, so ist doch in Zukunft in wichtigen Rechtsfällen, als zum Beyspiel über die Ehescheidung von Tisch und Bett, die Auflösung des Ehebandes, die Störung der Ehe, den Zurücktritt vom Eheverlöbnisse, die Entsetzung der Pfarrer, Igumanen, Protopopen und Archimandriten von ihren Aemtern, Beneficien und der-

gleichen, ein förmlicher Rechts-Prozeß einzuleiten, und nur die weniger wichtigen Rechtssachen sind summarisch zu behandeln; der Actor also, wenn er einen förmlichen Prozeß führen will, hat das Actions-Libell dem Diöcesan oder dem dessen Stelle Vertretenden einzureichen, der das nähmliche Libell acceptiren und präsentiren, auch bey der ersten Consistorial-Sitzung der beklagten schuldigen Partey, mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes, ad quam einen angemessenen Termin bestimmen wird. Wenn aber die beklagte schuldige Partey sich in dem Orte selbst aufhält, wo gewöhnlicher Maßen Gericht gehalten wird, so mag eine Frist von 5 Tagen; in Causis summariis, die schon besagter Maßen weniger wichtige Angelegenheiten zum Gegenstande haben, auch noch ein kürzerer Termin Platz greifen. Das Libell mit dem decretirten vorgeschriebenen Termine soll jedoch der Actor der Partey, welche aus einer Militär Gränze citirt wird, mittelst jenes Militär-Officiers, dem die beklagte Partey unterstehet, zustellen machen, und über die gehörig geschehene Zustellung das Attestat abnehmen.

Mit Verlauf des Termins soll jeder Theil entweder selbst oder per Mandatarium, es wäre denn, daß die Umstände des Prozesses die persönliche Erscheinung erheischen, sich vor Gericht stellen; wenn aber die beklagte schuldige Partey weder selbst, noch per Mandatarium an dem bestimmten Termine erscheinet, so soll dieselbe alsdann auf Anlangen des Actors in acquisitione Actoris zu den gehörig zu erweisenden Prozeß-Unkosten verurtheilt, dessen Vollziehung aber bis auf den fünfzehnten Tag, wenn solcher ein Gerichtstag ist, sonst aber auf den darauf folgenden Tag, von dem anberaumten Termine an zu zählen, aufgeschoben werden, wo sohin, wenn gedachte beklagte Partey mittlerweile erscheint, und sich über die nicht geschehene frühere Erscheinung gültig verantwortet haben wird, ihr ohne alle Beschwerde, und ohne eine neue Citation, kraft der schon vorher gegangenen, die Nothdurft zu handeln verstattet, im Gegentheile aber sie mittelst eines anderweitigen Spruches auch zum Ersatze der Unkosten des Verzuges sowohl, welche der klagenden Partey von der Zeit des anberaumten Termins an, wegen der nicht Erscheinung der citirten Partey zugegangen sind, als die anderweitigen Unkosten des Actors verurtheilt, und dem Actor der dießfallsige Spruch mittelst Compaß-Schreibens zum Vollzuge, jedoch mit Vorbehalt des Beneficii novi für die verurtheilte Partey, eingeleitet werden.

§. 9760.

Beobachtungen, wenn die beklagte Partey an dem bestimmten Termine wirklich erscheint, sich aber zu vertheidigen weigert;

Wenn die beklagte schuldige Partey zwar an dem anberaumten Termine erscheinet, sich aber zu vertheidigen weigert, so wird die beklagte schuldige Partey per non defendit in acquisitione Actoris, und zur Tragung der Prozeß-Unkosten verurtheilt; hierbey ist jedoch zu merken, daß die Verurtheilungen ex contumacia per non venit und per non defendit in Ehesachen nicht Platz greifen, sondern der zu erscheinen oder sich zu vertheidigen Weigernde durch die Kirchen-Censuren anzuhalten sey, zu erscheinen, und sich zu vertheidigen; und weil in Rechtsfällen, wo es auf die Ehescheidung hinaus läuft, wenn beyde Theile die Trennung wünschen, durch derselben Einverständniß die Gültigkeit des Sacraments leicht entkräftet werden könnte, so soll der Consistorial-Fiscus, als Vertheidiger der Ehe, dessen Gültigkeit mit großer Strenge zu verfechten verbunden seyn.

§. 9761.

was zu geschehen hat, wenn der Kläger an dem bestimmten Tage nicht erscheint;

Wenn der Actor weder selbst, noch per Mandatarium auf den Termin erscheint, so ist auf Anlangen der beklagten schuldigen Partey letztere von der Anschuldigung des Actors los zu sprechen, und der Actor zu den Prozeß-Unkosten zu verurtheilen.

§. 9762.

wenn beyde Theile erscheinen, ist darauf zu sehen, daß die Streitsache durch unnöthige Exceptionen nicht zu sehr verlängert werde;

Wenn beyde Theile mit dem anberaumten Termine erscheinen, so soll das Consistorial-Gericht darauf bedacht seyn, daß die Streitigkeit durch nichtige Exceptionen nicht verlängert, oder die Masse des Prozesses durch weitläufige Anbringen vergrößert werde; auch soll nicht zugegeben werden, daß mehr als drey Exceptionen gemacht, oder die Anbringer in ex-

ceptione über die Triplik, in dem Gegenstande der Rechtssache selbst aber über die Quadruplik vernommen werden.

§. 9763.

die streitenden Parteyen haben sich vor dem Consistorial-Gerichte mit Mäßigung zu benehmen.

Strafen gegen die Uebertreter;

Eben dieses Consistorial-Gericht wird dahin seine Aufmerksamkeit zu richten haben, daß die streitenden Parteyen ihre Nothdurft mit aller Mäßigung handeln, und die dawider sich Vergehenden mit einem Verweise oder allenfalls mit einer mäßigen Arreststrafe zurecht gesetzt werden, welche an die Stelle der pro emendo Linguae oder Violationis sedis gesetzt wird. Eine Geldstrafe kann bey den nichtunirten Consistorien nicht Platz greifen, und dem unirten Clerus wird überhaupt untersagt, was immer für eine Geldstrafe aufzuerlegen.

§. 9764.

Abhörung der Zeugen;

Während des Verlaufes des Prozesses, wenn die eine oder andere Partey einige Zeugen ihres Ritus abhören machen wollte, so kommt es nur auf solche an, letztere zur Abhörung in die volle Consistorial-Session vorzuführen, oder von dem Consistorium die Abschickung zweyer Assessoren zur Aufnehmung der Zeugenaussagen zu veranlassen, welche alsdann die Zeugen, die allenfalls nicht aussagen wollen, wenn diese der Provincial-Gerichtsbarkeit unterstehen, durch erbethene Assistenz der betreffenden Gerichtsbarkeit; wenn aber die Personen, welche nicht Zeugenschaft leisten wollen, aus dem nichtunirten Clerus sind, durch Kirchen-Censuren zum Aussagen anzuhalten die Macht haben werden. Wenn hingegen römisch- oder griechisch-katholische, oder augsburgische und helvetische Confessions-Verwandte als Zeugen aufgeführt werden wollen, so sind sie von den betreffenden und und durch das procedirende nichtunirte Consistorium darum anzugehenden Gerichtsbarkeiten anzuhören, und solche Verhöre, da sie theils durch abgeschickte Gerichtspersonen, theils auf Anverlangen des procedirenden Gerichtes selbst vorgenommen werden, für authentisch gelten, auch keiner weiteren Authentisirung bedürfen, nachdem diese Authentisirung nur in Ansehung der Collateral-Inquisitionen Platz greifet, welche durch einen zur Seite des die Inquisition vornehmen lassenden mitangenommenen Judex Nobilium und Commitats-Assessor, oder durch einen Geschwornen von der Tabula, oder durch eine andere abgeschickte Gerichtsperson bey dem Provinciale, bey dem Militär aber durch die bestehenden Gerichte aufgenommen wird.

§. 9765.

wie sich mit den Original-Prozeß-Documenten zu benehmen ist;

Die schriftlichen Instrumente sollen die Parteyen ohne Verzug im Originale, jedoch mit dem Vorbehalte vorlegen, daß sie, wenn sie einmahl von der Gegenpartey und dem Gerichte eingesehen worden sind, von dem sie Vorlegenden wieder zurück genommen, und statt derselben vidimirte Copien eingelegt werden mögen.

§. 9766.

während des Prozesses darf keine Neuerung geschehen;

Während des Rechtsstreites soll keine Neuerung geschehen; daher zuweilen der Citation auch die Inhibition beygerückt werden muß, welches von causis in Ehesachen zu verstehen ist, wo die Beysorge obwaltet, daß nicht die von dem Eheverlöbnisse zurück tretende Partey während der Zeit sich mit einer anderen Person in ein Bündniß einlasse.

§. 9767.

welche Beneficien den streitenden Parteyen zu Statten kommen;

Die Beneficia Juris, (worunter jedoch jene nicht verstanden sind, welche summarisch verhandelt werden), kommen auch bey diesen Gerichten den Parteyen zu Statten.

§. 9768.

welche Hülfsmittel dem Diöcesan-Consistorium bey Entscheidung der Rechtshändel zu Gebothe stehen;

In der Anwendung der vorkommenden Fälle auf die Gesetze und der richterlichen Entscheidung der Rechtshändel, dann des gegenwärtigen Consistorial-Systemes hat auch in Zukunft zur Richtschnur zu dienen:

1stens: Der heilige Codex, das ist das alte und neue Testament.
2tens: Die Canonen der Apostel.
3tens: Die 7 ascumenischen und die 9 topischen von der orientalischen, dem nichtunirten Ritus zugethanen Kirche angenommenen Concilium.
4tens: Die in dem 2ten Canon des zu Trullo abgehaltenen 6ten Conciliums benannten heiligen Väter, und endlich:
5tens: selbst auch das Directorium, allgemein Kosmesia genannt.
6tens: So viel die Klosterzucht betrifft, die von den Diöcesanen eingeführte und von den Klostermönchen nach der Gewohnheit angenommenen Klosterregeln.

§. 9769.

wie die Visitirung vorzunehmen ist;

Nachdem die Parteyen die Prozeß-Acten zur Fällung der Final-Sentenz vorgelegt haben, so soll das procedirende Gericht solche per extensum vorlesen lassen, und es haben bey dem Gerichte, nebst dem Präses, wenigstens drey Assessoren gegenwärtig zu seyn. Der Präses soll die Vota zuerst von den Presbytern und Protopresbytern, sohin von den Igumanen und Archimandriten einsammeln, er für seine Person immer der Mehrheit der Stimmen beytreten, und im Falle, daß durch sein Votum die Vota gleichzählig würden, müssen die Causa nach jenen Votis, denen der Präses beygetreten ist, da er das Votum conclusivum hat, entschieden werden.

§. 9770.

welche Consistorial-Beysitzer der Verhandlung derselben nicht beywohnen dürfen. Hkth. am 8. May 782. B 894.

Wenn bey Fällen, die im Consistorium vorkommen, der Bischof oder die Consistorial-Beysitzer mitinteressirt sind, so haben sie vom Gerichte wegzubleiben, und sind an deren Statt (welches auch in Ansehung der aus gegründeten Ursachen zu erscheinen Verhinderten zu geschehen hat), andere taugliche Personen durch den Präses, oder in dessen Abwesenheit durch den seine Stelle Vertretenden zu bestellen, die Mitinteressirung aber erstreckt sich in der Linie der Blutsfreundschaft bis auf den vierten, und in der Linie der Anverwandtschaft bis auf den zweyten Grad einschlüssig.

§. 9771.

Nach geschehener Stimmensammlung ist der Sentenz per majora zu fassen;

Nach der vorberührter Maßen geschehenen Einsammlung der Stimmen soll der Sentenz nach der Mehrheit derselben durch den Consistorial-Notar schriftlich verfaßt, und so verfaßt in der Consistorial-Session vernehmlich abgelesen, alsdann durch die Unterschrift des Präses und der Consistorial-Assessoren approbiert, dem Prozesse einverleibt, und den Parteyen angekündigt werden.

§. 9772.

findet sich ein Theil durch das Urtheil beschwert, so kann er appelliren;

Wenn sohin der eine oder andere Theil durch diesen Sentenz sich beschwert zu seyn vermeinte, so stehet es ihm frey, an das Metropolitan-Appellations-Consistorium zu appelliren, jedoch so, daß diese Appellation entweder am Tage der Sentenz-Ankündigung selbst, oder innerhalb zehn Tage vom Tage des gefällten Sentenzes, entgegen gesetzt werde, welche sohin dem Prozesse einzuverleiben und darüber zu deliberiren ist.

§. 9773.

wann die appellirende Partey die Transmissionales bey dem Metropolitan-Appellations-Consistorium einzureichen hat;

Nach diesem soll die appellirende Partey die Transmissionales innerhalb 6 Wochen ausfertigen machen, solche vor Verlauf von 3 Monathen dem Metropolitan-Appellations-Consistorium einreichen, und die appellirte Partey zu eben diesem Appellatorium vorrufen lassen, wo im Widrigen, wenn das Eine oder Andere von Vorstehendem unterlassen wird, der vom Diöcesan-Consistorium gefällte Sentenz in rem judicatam übergeht, und auf Anlangen der siegenden Partey zur Vollziehung zu leiten ist, wie denn auch ein gegen die Ehe gefällter Sentenz, wo es sich um deren Gültigkeit handelt, niemahls in rem judicatam übergehen kann.

§. 9774.

womit die Transmissionales versehen seyn müssen

Die Transmissionales sollen mit der Unterschrift des Consistorial-Notars ausgehändiget werden, und wenn allenfalls eine Conatur in den Transmissionalibus gemacht werden

muß, so hat solche Conatur der unterschreibende Notar am Schlusse der Transmissionalia anzuerkennen und anzumerken.

§. 9775.

welche Prozeß-Verhandlungen eine neuerliche Appellation nicht zulassen;

Solche Causas, die mit einem Eide geschlossen, oder appellirt, und im Appellatorium verloren, durch das Beneficium novi judicii aber neuerdings gerüget, und bey dem Consistorium als Richter der ersten Instanz von der novisirenden Partey wiederhohlt verloren worden sind, lassen keine neuerliche Appellation zu, was ebenfalls von Causis zu verstehen ist, welche wegen minder wichtiger Gegenstände bey den Consistorien summarisch verhandelt werden.

§. 9776.

Eintheilung der causarum appellabilium in Classen;

Die Causae appellabiles werden in zwey Classen getheilt, das ist: in appellabiles intra und extra Dominium. Zur ersten Classe gehören jene in Ehesachen, die in Absicht auf die Auflösung des Bandes oder auf den Zurücktritt von dem Eheverlöbnisse; dann jene, die in Absicht auf die Entsetzung von einer Würde, oder von einem Beneficium eingeleitet werden; nicht minder jene, welche die Entscheidung über die Gültigkeit eines Sacraments zum Gegenstande haben, oder auf die Excommunications-Strafe abgesehen sind. Zur zweyten Classe gehören, die bey den Consistorien vorkommenden Causae auf die Scheidung von Bett und Tisch, und andere, welche unter den obenstehenden nicht enthalten sind. Jene halten die Vollziehung des Sentenzes ein; nicht aber diese von der zweyten Classe, nähmlich die appellabiles extra Dominium. Uebrigens fällt hier noch jenes zu erinnern vor, daß die Excommunications-Strafe gegen niemand, ohne die dazu vorläufig angesuchte und erhaltene allerhöchste Begnehmigung, verhänget werden könne.

§. 9777.

wie die summarische Verhandlung der Streitsachen geschieht;

In Causis, welche summarisch verhandelt werden, soll die klagende Partey den Inhalt der Sache mit den erforderlichen Beweisen dem Consistorium einreichen, welcher der beklagten schuldigen Partey nach Umständen mit Einberäumung eines kurzen Termines zur Beantwortung mitzutheilen ist, mit dessen Verlauf der beklagte schuldige Theil seine Beantwortung dem Consistorium einzuhändigen, dieses sofort diese Beantwortung durch den Consistorial-Notar vernehmlich in Gegenwart des Klägers ablesen, und des letzteren mündliche Replik, somit die weitere Aeußerung, welche von der beklagten Partey allenfalls gegeben wird, in das Consistorial-Protocoll eintragen zu lassen hat.

§. 9778.

wie die dießfallsige Entscheidung zu geschehen hat;

Nachdem nun mittelst derjenigen Formalität, die vorher zu gehen hat, nähmlich nach genugsam abgehörten Parteyen, die Angelegenheit also vorbereitet seyn wird, daß zur Fällung des Final-Sentenzes geschritten werden kann, sollen die Parteyen vom Gerichte abtreten, die Consistorial-Personen aber, nach vorgegangener Berathschlagung, die Umstände der Causarum in Ueberlegung nehmen, wo alsdann der gefällte Sentenz durch den Notar schriftlich verfaßt, den sohin wieder vor Gericht zu berufenden Parteyen bedeutet, und sogleich zur Vollziehung geleitet wird.

§. 9779.

welche Fälle noch den theils summarisch, theils gesetzmäßig zu verhandelnden Rechtssachen; und

Den Causis, welche, wie schon gesagt, theils summarisch, theils nach der gesetzmäßigen Ordnung zu verhandeln sind, sind auch die Causae privilegiae beyzuzählen. Dergleichen sind: Der Zurücktritt von dem Eheverlöbnisse, die Störung der Ehe, in welche Causas auch der Consistorial-Fiscus, vermöge seines Privilegiums noch außer der Genugthuung, die dem Kläger vermöge des Spruches des Richters zukommt, mit eintreten kann, nähmlich in Absicht auf die anverlangende Strafe für das gebrochene Wort des gegebenen Aergernisses. Da aber die Strafe für das gebrochene Wort bey den katholischen Consistorien mit einem Gelderlage von 200 fl. eingebracht zu werden pflegt, hingegen die Geldstrafen bey den nichtunirten Consistorien nicht Statt haben, so wird an deren sowohl, als an die Stelle der Strafe des Aergernisses ein vierwöchentlicher Arrest anzuordnen seyn.

§. 9780.

welche Gegenstände den Causis privilegiatis zuzuzählen sind. Hth. am 8. May 782. B 894.

Die Causae pauperum et miserabilium werden, theils weil sie, wie sie extraseriales, und vor anderen einzusehen sind, theils darum, weil, wenn einmahl die Armuth durch authentische Zeugnisse erwiesen ist, der Consistorial-Fiscus die Partey unentgeldlich zu vertreten schuldig ist, den Causis privilegialibus zugezählet, wohin auch die Causae in Ehesachen gehören, weil solche auch in den Zeiten der gerichtlichen Stillstände vorgenommen und entschieden werden können.

§. 9781.

Aus welchen Mitgliedern ein Diöcesan-Consistorium zu bestehen hat;

Gleichwie den nichtunirten Clerus, nach den Bischöfen, die in den Klöstern lebenden, dann die auf Pfarren angestellten Weltgeistlichen ausmachen, wovon letztere sich durch den Grad der Presbyter und Protopresbyter unterscheiden, so ist es auch billig und anständig, daß das Personale des Diöcesans aus Geistlichen der ersten und zweyten Gattung bestehe, daher:

1 Bischof, das ist der Diöcesanus als Präses.
2 Ober-Klostergeistliche, wenn sich mehr Klöster in der Diöcese befinden; sonst nur Einer.
2 Protopresbyter.
2 Pfarrpriester.
1 Notar.
1 Fiscal und
1 Dolmetsch

das ganze Consistorial-Personal auszumachen haben, und diese alle, mit Ausnahme des Notars, des Fiscals und des Dolmetsches, mit der Würde der Consistorial-Assessoren zu bekleiden sind.

§. 9782.

wie die Consistorial-Assessoren bey erfolgender Vacatur zu ersetzen sind;

Die Consistorial-Assessoren sind bey erfolgender Vacatur durch den Diöcesan dergestalt zu erzielen, daß aus drey von dem Diöcesanum auszusuchenden Candidaten die übrigen Assessoren einen erwählen sollen. Auch soll es in der Macht des Diöcesans nicht stehen, einen auf solche Art erwählten Assessor ohne Rechts-Prozeß, der eine gegründete Ursache haben muß, des Assessorat-Amtes zu entsetzen.

§. 9783.

wer den Fiscal oder Notar, dann den Dolmetsch zu ernennen hat;

Der Fiscal, der Notar und der Dolmetsch sind durch den Diöcesan aus dem Laien-Stande zu bestellen, wovon der erste vorzüglich die Angelegenheiten der Sacramente zu verfechten; der zweyte sich als Actuarius des Consistoriums gebrauchen zu lassen, und die Consistorial-Registratur zu besorgen; der dritte endlich die Uebersetzung sowohl für die Parteyen, als in Officiosis, auf Rechnung des Consistoriums zu verfassen hat.

Wenn sich aber der Fall ergibt, daß ein Gränzsoldat sich in einem Consistorial-Prozesse verwickelt findet, so wird ihm das betreffende General-Commando einen Fiscal aus dem Militär-Stande zur Hülfe beygeben.

§. 9784.

welche Bisthümer den Diöcesan-Fiscal und Notar selbst bezahlen müssen;

Die mit größeren Einkünften versehenen Bisthümer, als das Carlowitzer Erzbisthum, das Temeswarer und Wenszer Bisthum, sollen den Diöcesan-Fiscal und den Notar selbst bezahlen, auch die Kanzelley-Requisiten und die Uebersetzung des Dolmetsches in Officiosis aus Eigenem bestreiten, in so weit zu derley Auslagen die Consistorial-Gerichts-Taxen nicht hinreichen.

§. 9785.

wie sich die übrigen Bisthümer hierbey zu benehmen haben. Hth. am 8. May 782. B 894.

Die übrigen Bischöfe aber haben nicht nur allein die dem Fiscal und Notar vorausbezahlte Besoldung, sondern auch die Unkosten auf Kanzelley-Requisiten, und die von dem Dolmetsch in Officiosis gemachten Uebersetzungen nach Verlauf eines jeden Jahres, nebst dem mit den nöthigen Documenten und Quittungen versehenen Verzeichnisse der während

des Jahres eingegangenen Gerichts-Taxen der erzbischöflichen Appellation vorzulegen, von welcher sie sodann die Vergütung des Supererogats aus den Interessen des unangreiflichen Vermögens erhalten werden.

§. 9786.

Gebühr des Dolmetsches;

Der Dolmetsch genießt zwar keine Besoldung, jedoch ist es ihm erlaubt, für jeden Bogen, wovon jede Seite wenigstens 22 Zeilen enthalten muß, 20 Kreuzer; für einen halben Bogen 10 Kreuzer, und für eine Seite 5 Kreuzer, nicht nur von den eine Uebersetzung verlangenden Parteyen, sondern selbst auch von dem Consistorium, wenn Uebersetzungen in Officiosis gemacht werden müssen, zu fordern.

§. 9787.

der Fiscale und Notarien. Hth. am 8. May 782. B 894.

In den fünf mit minderen Einkünften versehenen Bisthümern, nähmlich in dem Araader, Pesther, Pakazer, Carlstädter und Ofner Bisthume, wird die Besoldung des Fiscals und des Notars, für jeden mit 150 fl. fest gesetzt; jedoch sollen sowohl die Assessoren, als die Fiscale, Notare und Dolmetsche mit einem ihrem Amte anpassenden Eide beleget, den Diöcesanen aber ernstlich eingebunden werden, daß sie zu solchen Aemtern keine anderen als Männer von bekannter Frömmigkeit und Erfahrung verwenden, widrigen Falls aber die schwerste Verantwortung unausbleiblich zu gewarten haben sollen. Hiernächst müssen alle Individuen, welche zu vorerwähnten Aemtern verwendet werden, der griechischen nichtunirten Religion zugethan und k. k. Unterthanen seyn; nur können als Fiscale, Notare oder Dolmetsche auch Leute, die sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, angenommen werden.

§. 9788.

Wann die Consistorien ihre Sitzungen abzuhalten haben. Hth. am 8. May 782. B 894.

Damit die bey dem Consistorium angebrachten Causae und die übrigen zu den Geschäften der Consistorien gehörigen Gegenstände ohne Aufenthalt in ihrem Geleise fortlaufen und verhandelt werden, sollen die Consistorien wöchentlich Ein Mahl, und, wenn die Geschäfte es erheischen, auch an mehreren Tagen Sitzung halten.

§. 9789.

Metropolitan-Appellations-Consistorien. Hth. am 8. May 782. B 894.

Das Metropolitan-Appellations-Consistorium soll keine Angelegenheit zu verhandeln oder zu entscheiden auf sich nehmen, welche nicht vorher bey dem ihm unterstehenden Forum oder in erster Instanz in gehöriger Ordnung verhandelt worden ist, wohin denn auch die allenfalls ihre Streitigkeiten bey dem Appellatorium zu voreilig ausmachen wollenden Parteyen zu verweisen sind.

§. 9790.

Wann die Appellation zugelassen werden kann;

Die Appellation wird in Streitfällen in Ansehung jeder die Kraft einer decesiven Sentenz habenden Entscheidung, oder auch wenn der einen oder anderen Partey der Eid zuerkannt würde, vor und außer dessen Ablegung zugelassen; hingegen ist den Parteyen, wenn einmahl der Prozeß an das Metropolitan-Appellatorium gediehen ist, keinesweges mehr erlaubt, etwas zuzusetzen, hinweg zu nehmen oder abzuändern, sondern besagtes Appellatorium hat nach jenem, was bey dem Forum der ersten Instanz vorgebracht und erprobt worden ist, sein Urtheil zu fällen.

§. 9791.

wem die Bestimmung der Zeit des abzuhaltenden Appellatoriums zusteht;

Sobald mehrere Appellations-Prozesse vorhanden sind, soll der Erzbischof die Zeit des abzuhaltenden Appellatoriums bestimmen, die Assessoren hierzu zeitlich zusammen berufen, und den Consistorien, woher die appellirten Causae kommen, sothane Zeit des abzuhaltenden Appellatoriums nicht zu spät erinnern. Letztere haben alsdann die streitenden Parteyen von dieser Zeit der Revision ihrer appellirten Causarum verläßlich zu verständigen, und kein Prozeß soll über vier Monathe vom Tage der eingereichten Transmissionalien (wie denn über deren Einreichung die appellirende Partey von dem Notar des Metropolitan-Sitzes sich einen Schein ausfertigen zu lassen hat) unrevidirt liegen bleiben. Wenn es die Umstände mit sich bringen, so muß auch eines einzigen Prozesses halber ein Appellatorium abgehalten werden.

§. 9792.

wie die Prozesse zu verhandeln sind.
Hth. am 8. May 782. B 894.

Bey Gelegenheit der Revision sind alle Acten per extensum richtig und aufmerksam durchzulesen, alsdann die Vota durch den Erzbischof oder den seine Stelle Vertretenden zu sammeln, in das von jedem Assessor nach geendigter Berathschlagung zu unterfertigende Protocoll mit Richtigkeit einzutragen, endlich der Sentenz nach der Mehrheit der Stimmen zu fällen, und nach dessen schriftlicher Abfassung, vernehmlicher Ablesung und Approbation den Transmissionalien einzuverleiben, den Parteyen oder ihren Mandatarien, wenn deren einige vorhanden sind, kund zu machen, und der Prozeß mit Unterfertigung von dem Appellatorium an die Forum der ersten Instanz zur Vollziehung des von dem Appellatorium gefällten Sentenzes zurück zu schicken, wenn nicht, wie schon oben gesagt, der Sentenz solcher Art ist, daß er von der allerhöchsten Begnehmigung zur Vollziehung nicht geleitet werden kann.

§. 9793.

Wann der Erzbischof das Präsidium bey dem Appellations-Consistorium nicht führen kann;

Der Erzbischof kann in Causis, welche von dem Consistorium seiner Diöcese an das Metropolitan-Appellatorium übergehen, den Vorsitz nicht haben, oder bey der Revision eintreten, sondern der Vorsitz ist einem aus den Bischöfen nach ihrem Senio zu übertragen.

§. 9794.

auch die in einer Streitsache mitinteressirten Bischöfe müssen von dem Appellations-Consistorium wegbleiben;

Auch die Bischöfe, wenn Causae im Appellatorium zur Revision kommen, welche bey ihren Diöcesan-Consistorien verhandelt worden sind, müssen vom Gerichte wegbleiben; ingleichen auch andere Assessoren des Fori appellatorii, im Falle einer unterwaltenden oben (wovon bey dem Diöcesan-Consistorium gehandelt wurde) weitläufiger beschriebenen Mitinteressirung.

§. 9795.

bey dem Appellations-Consistorium sind alle Beysitzer zu erscheinen verbunden.
Hth. am 8. May 782. B 894.

Bey der Revision der Causarum in Appellatorio sollen alle Assessoren, welche dazu von dem Erzbischofe zusammen berufen sind, erscheinen, wenn nicht der eine oder andere durch gegründete Ursachen verhindert würde, und da nebst dem Präses und dem Notarius wenigstens 6 Assessoren bey der Revision der Causis in Appellatorio gegenwärtig seyn müssen, so sollen, im Falle eines Hindernisses wegen so viele Assessoren nicht vorhanden wären, die den Vorsitz Führenden durch Substituirung vorberührte Anzahl von Assessoren ausfüllen.

§. 9796.

Von der Votirung;

Votirt soll folgender Gestalt werden: Zuerst der Notar, sohin die Presbyter, nach diesen die Protopresbyter, dann die Igumanen, ferner die Archimandriten, und endlich die Bischöfe. In Ansehung des Voti des Präses ist bey dem Appellatorium das Nähmliche zu beobachten, was oben von dem Votum der Präsidien bey den Diöcesan-Consistorien gesagt worden ist.

§. 9797.

die Sitzungen des Appellations-Consistoriums sollen ununterbrochen abgehalten werden;

Die Sitzungen des Appellations-Consistoriums sollen ununterbrochen abgehalten werden, bis alle appellirten Causae gänzlich beendiget sind; es wäre denn, daß solches die einfallenden gerichtlichen Stillstände verhinderten, während deren bloß allein die Causae in Ehesachen revidirt werden könnten.

§. 9798.

aus welchen Beysitzern das Appellations-Consistorium bestehen muß;

Das Personal des Metropolitan-Appellatoriums soll bestehen, aus:

1 Erzbischof als Präses.
2 benachbarten Bischöfen.
2 Archimandriten.
2 Igumanen.
2 Protopresbytern.
2 Presbytern.
1 Notar mit dem Voto decisivo.

§. 9799.

wer solche zu ernennen hat;

Diese Assessoren hat der Erzbischof zu benennen, und im Falle einer sich ergebenden Vacatur drey Individuen von bekanntem frommen Lebenswandel und erforderlicher Fähigkeit vorzuschlagen, aus welchen Einer von den übrigen Assessoren durch die Mehrheit der Stimmen erwählt wird. Es steht nicht in des Erzbischofes Macht, einen so Erwählten ohne gegründete Ursachen und dießfalls zu formirenden Prozeß von dem Amte des Assessoriats abzuschaffen.

§. 9800.

einen eigenen Fiscal und Dolmetsch hat das Appellations-Consistorium nicht nöthig;

Einen eigenen Fiscal hat das Appellatorium nicht nöthig, so wie auch der nähmliche Dolmetsch, welcher bey dem erzbischöflichen Diöcesan-Consistorium ohnehin bestellet ist, im Appellatorium verwendet werden kann.

§. 9801.

es hat die von den Diöcesan-Consistorien revidirten Klösterrechnungen zu superrevidiren;

Da die Rechnungen der nichtunirten Klöster über Ausgabe und Einnahme, wie oben gesagt wurde, durch die betreffenden Diöcesan-Consistorien jährlich revidirt, und so revidirt dem Metropoliten, oder Sede vacante dem Administrator des Erzbisthums vorgelegt werden müssen, so hat das Metropolitan-Appellatorium sothane Rechnung zu superrevidiren, und eine Tabelle heraus zu ziehen, welche den Activ- und Passiv-Stand eines jeden Klosters, dann die Anzahl der in einem jeden derselben vorhandenen Mönche klar ausweiset, und auf jeweiliges Anverlangen eingesendet werden könne; woraus von selbst folget, daß, wenn auch keine Appellations-Prozesse vorhanden wären, das Appellatorium gleichwohl Ein Mahl des Jahres in Absicht auf die Superrevision der oben berührten Rechnung und die daraus zu ziehende Tabelle zusammen zu treten hat.

§. 9802.

es muß jährlich einen Auszug über die bereits beendigten, oder noch zu entscheidenden Streitsachen Sr. Majestät vorlegen.
Hfh. am 8. May 782. B 894.

Eben dieses Appellatorium wird nach Verlauf eines jeden Jahres mittelst des Metropoliten, oder nach Umständen mittelst des Administrators des Erzbisthums, dem Hofkriegsrathe einen Auszug aller im Appellatorium entschiedenen oder noch zu entscheidenden Causarum nebst der Anzeige vorlegen, ob und von welchen Klöstern die Rechnung gelegt, superrevidirt, und die Tabelle nach der vorgeschriebenen Art verfaßt worden sey.

Wenn es sich zutrüge, daß ein Bischof in Ansehung seines bischöflichen Amtes in einen Consistorial-Rechtsstreit verwickelt, oder eine Klage wider ein Diöcesan-Consistorium in corpore angebracht würde, alsdann soll in beyden Fällen die Klage sogleich unmittelbar an den Erzbischof gestellt werden, dieser nach Maß und Wichtigkeit der Angelegenheit aus dem erzbischöflichen Diöcesan und aus dem Appellations-Consistorium vier Assessoren, nebst dem Notar seines Diöcesan-Consistoriums, zusammen berufen, und mit denselben Sitzungen abhalten, welche Zusammentretung eine Extra-Judicial-Commission benennet, und ihres Amtes seyn wird, den beklagten schuldigen Theil auf gehörige Art zu vertreten und, nach hinlänglich vernommenen Parteyen, nach der Weise und Formalität, die dem Diöcesan-Consistorium vorgeschrieben, und auch hier einzuhalten ist, selbst die Streitsachen, mit Vorbehalt der Appellation an das Metropolitan-Appellatorium und des Recurses zum allerhöchsten Throne, jedoch unter der Vorsicht zu entscheiden, daß keinesweges zwey Assessoren am Appellatorium, welche der vorbesagten Extra-Judicial-Commission beygesessen sind, bey der Revision solcher Causarum mit eintreten sollen; gleichwie auch das Präsidium bey der Appellation in derley Fällen nicht der Erzbischof, sondern der Senior von den dem Appellatorium beysitzenden Bischöfen zu führen hat.

§. 9803.

' Benehmen hinsichtlich der von den Parteyen an die Abgeordneten des Consistoriums zu entrichtenden Diurnen.
Hfh. am 16. Jul. 779. B 1756.
» » 7. März 812. B 666.

In Ansehung der Diurnen, welche die Parteyen an die Abgeordneten des Consistoriums zu entrichten haben, ist sich genau an die Taxordnung (unter F) zu halten.

§. 9804.

Verboth, die Priester knechtlich zu behandeln.
Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Den Erzbischöfen und Bischöfen ist strenge verbothen, die ihnen unterstehenden Priester mit Schlägen, Eisen, mit knechtischen oder anderen Arbeiten, wenn sie nicht zu derley schweren Strafen durch einen förmlichen Prozeß verurtheilt worden sind, zu züchtigen, indem dieses die Würde des Priesterthumes herab setzet, und dem Volke, statt Ehrfurcht, nur Verachtung und Geringschätzung gegen ihre Seelenhirten einflößen würde.

§. 9805.

Strafe der Excommunication.
Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Die Strafe der Excommunication soll wider niemand ohne die durch die betreffende Hofstelle einzuhohlende allerhöchste Genehmigung verhänget, auch von keinem nichtunirten Bischofe einem Glaubensgenossen seines Ritus der nach ihrem Kirchengebrauche gewöhnliche geistliche Segen versagt werden.

§. 9806.

Vorkehrung wegen Verhüthung von Doppelheirathen.
Führung der Pfarr-Protocolle.
Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.
» » 31. Jul. 813. B 2402.

Zur Verhüthung des Lasters der Bigamie (Doppelheirath) haben die Popen dem nichtunirten Volke die Schwere dieses Lasters und der darauf gesetzten Strafe wohl begreiflich zu machen, auch niemanden, am wenigsten aber einen Fremden, der nicht seinen Witwerstand durch glaubwürdige Todtenscheine, oder seinen ledigen Stand durch gerichtliche Urkunden erweiset, zu copuliren.

Die Pfarr-Protocolle über die Getrauten, Getauften und Verstorbenen haben sie zu führen, und diese Protocolle sind von den Bischöfen und Protopresbytern bey Gelegenheit der in Begleitung eines Stabs-Officiers alle drey Jahre vorzunehmenden Visitation der Pfarreyen mit aller Genauigkeit zu untersuchen; die Kirchen- und Pfarrbedürfnisse, die entdeckten Gebrechen und Klagen ohne Aufsehen zu erheben und zu vermitteln, die größeren aber ihren Behörden zur Abhülfe anzuzeigen.

§. 9807.

Verboth, ohne allerhöchste Genehmigung Congresse zu halten, oder Deputationen in das Hoflager zu senden.
Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.
C.

Der nichtunirten Geistlichkeit ist nicht erlaubt, ohne vorläufige allerhöchste Bewilligung einen öffentlichen oder auch Particular-Congreß, (wobey das Ceremoniel G zu beobachten ist), abzuhalten. Wenn hierzu die Erlaubniß angesucht wird, so soll auch gleich das Verzeichniß der erforderlichen Unkosten vorgelegt, deßgleichen weder von dem Metropoliten oder dem übrigen Clerus in corpore eine Deputation an das Hoflager geschickt werden, wenn nicht vorher das dießfallsige Personal benannt, der Gegenstand der Deputation angezeigt, der dazu nöthige Aufwand, und woher er ohne Belästigung der Contribuenten geschieht, ausgewiesen, und darüber die allerhöchste Bewilligung erfolgt seyn wird.

§. 9808.

Weder der Metropolit, noch die Bischöfe dürfen auf Kosten ihrer Glaubensgenossen reisen, oder im Nahmen der letzteren Schulden contrahiren.
Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.

Weder der Metropolit, noch die Bischöfe dürfen auf Kosten ihrer Glaubensverwandten Reisen vornehmen, oder sonstige Auslagen machen, noch weniger aber Schulden contrahiren, oder Schuld-Obligationen im Nahmen ihrer gesammten Glaubensgenossen unter der Fertigung des Metropoliten ausstellen, da solche als ungültig angesehen werden müßten.

§. 9809.

Anzahl der Deputirten bey einem Nation-Congresse.
Hkth. am 16. Jul. 779. B 1756.
» » 27. Jän. 781. B 146.

Dem Nation-Congresse sollen 25 Deputirte vom Militär, 25 vom Provinciali, und eben so viele von dem Clerus beywohnen, und keiner über diese bestimmte Anzahl, ohne eine ordentliche, von dem hierzu bevollmächtigten k. k. Hof-Commissär annehmbar befundene Vollmacht, zu den Sitzungen des Congresses zugelassen werden, welches sich auch von der nichtunirten Jugend versteht.

Wenn zu einem Wahl-Congresse eines nichtunirten Erzbischofes oder Metropoliten von Carlowitz oder Semlin einen Deputirten erwählen zu lassen für gut befunden würde, so ist ein solcher Militär-Communitäts-Deputirter nicht unter die Zahl der 25 Provincial-, sondern unter jene der 25 Militär-Deputirten zu rechnen.

§. 9810.

Die Rathssitzungen der Nichtunirten in der illyrischen Gränze sind an Feyertagen nicht abzuhalten.
Hkth. am 21. März 812. B 823.

Da die Nichtunirten in jenen Orten, wo sie mit den römisch-katholischen Glaubensverwandten vermischt wohnen, nebst den ohne dieß beyderseits zugleich gefeyert werdenden Sonntagen, auch die größeren römisch-katholischen Feyertage, nähmlich den Weihnachts- oder Christi-Geburtstag, und den Frohnleichnamstag mit den Katholiken zu feyern, oder doch wenigstens, um kein Aergerniß zu geben, die Handlungs- und Handwerksläden den ganzen Tag geschlossen zu halten, auch keine knechtliche Arbeit öffentlich zu verrichten verpflichtet sind, so sind zwar die Nichtunirten die übrigen Feyertage mitzufeyern nicht verbunden, jedoch müssen sie Vormittags von 8 bis 11 Uhr während des katholischen Gottesdienstes alle Kauf- und Handwerksläden sperren, unter dieser Zeit kein Geräusch erwecken, kein Handwerk treiben, auch sich von allen anderen, ein öffentliches Aergerniß oder Geräusch verursachenden Arbeiten und Hantirungen enthalten.

Daß die Katholiken mit den Illyriern die nichtunirten Festtage feyern, und daß an den Feyertagen der Nichtunirten keine gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen werden sollten, dieses ist in keiner Vorschrift gegründet.

Es sind daher die gerichtlichen Verhandlungen wie bisher, jedoch in der Art abzuhalten, daß an den Feyertagen der Nichtunirten kein derley Glaubensverwandter vorgefordert, sondern die Tagsatzung auf einen anderen Tag, wo kein griechisch-nichtunirter Festtag eintritt, fest gesetzet werde.

§. 9811.

Was wegen der Prozessionen der Nichtunirten zu beobachten ist.
Hkth. am 17. Jun. 786. B 1510.

Den griechisch nichtunirten Gemeinden wird die Abhaltung der bey ihren jährlich üblichen vier Processionen, als nähmlich der 1sten am heiligen Dreykönigtage, der 2ten am zweyten oder dritten Osterfeyertage, nachdem die Witterung es zuläßt; der 3ten am Feste der h. Mariä, und der 4ten bey Gelegenheit des Kirchweihfestes, noch ferner gestattet, vorzüglich aber den politischen Behörden die genaue Aufsicht aufgetragen, damit die oben angeführte Zahl derselben nicht überschritten, und auch diese Processionen nach der bisher bestandenen Gewohnheit nur an Feyertagen gehalten, und nie außer den Pfarrbezirk geführt werden.

§. 9812.

Wie sich wegen der Kundmachung der erlassenen Verordnungen zu benehmen ist.
Hkth. am 30. Jun. 792. B 1728.

Die nichtunirte Geistlichkeit hat die Kundmachung der Verordnungen nicht anders, als im Beyseyn eines Officiers, vorzunehmen, und demselben nothwendig diese Verordnung vor der Kundmachung zur Einsicht mitzutheilen, weil dieses das einzige Mittel ist, Anständen, die sich ergeben könnten, vorzubeugen und dem Allerhöchsten Dienste die nöthige Sicherheit zu verschaffen, damit nähmlich auf diese Weise nichts Anderes, als was Seiner Majestät Anordnung mit sich bringt, zur Kundmachung gelanget, und den politischen Obrigkeiten, welche in den Militär-Gränzen die General-, Regiments- und Bezirks-Commanden sind, nicht vorgegriffen werde.

§. 9813.

Verboth, Verstorbene in Kirchen öffentlich beyzusetzen.
Hkth. am 29. März 789.
» » 18. May 812. B 3564.

Jene Pfarreyen und Vicariate, bey welchen wider alles Vermuthen, die Leichname noch in die Kirche getragen und dort Seelenämter über dieselben gehalten werden sollten, wird dieses für die Zukunft ernstlich verbothen, und sie haben bey schwerer Verantwortung auf die fernere Hintanhaltung dieses Unfuges auf das genaueste nach dem Allerhöchsten Willen zu sehen.

Lit. A.

Beschreibung

des bey einer Metropoliten-Wahl üblichen Ceremoniels.

1stens: Wird der k. k. Commissär ungefähr 400 Schritt außer Carlowitz von 2 Bischöfen und 6 Deputirten empfangen, wobey einer aus besagten Bischöfen im Nahmen der sämmtlichen Geistlichkeit und der Nation demselben die ehrenbezeigende Begrüßung

gebührender Maßen abstattet. Nach abgelegter Danksagung setzt der Commissär unter Vorfahrung der erwählten Bischöfe und Deputirten seinen Zug bis auf den Carlowitzer Weg fort, und wird dort mehrmahl von 2 anderen Bischöfen und 6 Deputirten auf gleiche Art empfangen, sofort unter ihrer Begleitung, dann unter Läutung aller Glocken, Paradirung des Militärs und Abfeuerung der Kanonen bis in sein angewiesenes Quartier begleitet, wo der gesammte anwesende Clerus und die übrigen Nation-Deputirten, auf beyden Seiten gereihet, ihn gebührend empfangen, sodann in sein Zimmer begleiten, und nach kurz gegen einander abgelegter nochmahliger Ehrenbegrüssung sich ein jeder nach Haus begibt.

2tens: Werden den folgenden Tag die Visiten von dem k. k. Commissär angenommen, und die Gegen-Visiten an die anwesenden Bischöfe abgestattet, gegen Abend aber haben einige Bischöfe und Deputirte zu dem k. k. Commissär zu kommen, und ihn um Eröffnung des Congresses zu ersuchen, welcher sohin den Tag mit dem Beysatze bestimmet, daß ihm früher die Zahl aller Deputirten und die Qualität ihrer beyhabenden Vollmachten vorgezeiget werden, nach deren Einsehung und richtigem Befunde er denselben auf ihr weiteres Ansuchen erlaubet, die so genannten Vigilien, oder eine durch die ganze Nacht währende Andacht mit Singen und Bethen zu verrichten.

3tens: Wird der k. k. Commissär an dem bestimmten Wahltage zur fest gesetzten Stunde, unter oben angeführter Paradirung der Geistlichkeit, dann der übrigen Deputirten und des besonders hiezu beorderten Militärs, in den Congreß-Saal eingeführt, und wenn

4tens: der Commissär mit den Bischöfen, dem Dolmetscher und dem beeideten National-Secretär in den Saal eingetreten ist, werden aus dem National-Protocolle die Deputirten, welche sich mit Vollmachten legitimirt haben, durch den Protocollisten mit lauter Stimme in den Saal hinein gerufen, und dem Commissär deren Anzahl und Original-Vollmacht überreicht, worauf er sich unter dem errichteten Baldachine auf den für ihn um eine Stufe höher erhobenen Lehnsessel begibt, und die k. k. Vollmachten wegen Allerhöchster Begnehmigung dieses Congresses, und daß Seine k. k. apostolische Majestät ihn als Dero Commissär allergnädigst dazu ernannt haben, laut vorlesen läßt.

5tens: Wird der heilige Geist in einem öffentlichen Gebethe angerufen, hierauf folget

6tens: die Gratulation der Bischöfe, der Geistlichkeit und der Nation an den k. k. Commissär, und seine Danksagung dagegen an die ganze Versammlung, nach welcher er den Congreß durch eine Anrede eröffnet, und zur Erwählung eines neuen Metropoliten einen Termin von so vielen Tagen, als nöthig ist, setzt, sodann sich von ihnen beurlaubet, und mit gleichem Ceremoniel unter Rührung des Spieles der Militär-Ehrenwache nach Hause begleitet wird.

7tens: Nachdem der Bischof und Metropolit erwählt worden ist, wird dieses durch eine aus dem Congresse von der Geistlichkeit und den National-Bevollmächtigten abgeordnete Deputation dem k. k. Commissär angedeutet, welcher darauf unter oben beschriebener Paradirung in den Congreß-Saal abgehohlet wird, und dort die ganze Versammlung befraget, ob sie mit der ausgefallenen Wahl zufrieden sey, und bey erfolgender Bejahung die Vota durch den beyfallenden Actuarium aufnehmen, und unter allseitiger Fertigung coroboriren läßt, sich auch selbst unterzeichnet, und sein Insiegel beydruckt. Sodann wird den folgenden Tag nach der Wahl an Seine k. k. apostolische Majestät eine Bittschrift wegen allergnädigster Bestätigung des neu erwählten Erzbischofes verfaßt, und dem k. k. Commissär zur weiteren Beförderung überreicht, dann an Seine Majestät von demselben allerunterthänigst begleitet; endlich nach eingebrachter Allerhöchster Bestätigung von dem k. k. Commissär zu Kundmachung derselben Tag und Stunde benennet, und an solchen mehrbenannter k. k. Commissär mit der gewöhnlichen Feyerlichkeit in den Congreß-Saal geführt, wo er die

Allergnädigste Bestätigung der Wahl unter Abfeuerung des kleinen Geschützes publicirt, dann an den neu erwählten Erzbischof, welcher auf den ersten Platz gesetzt wird, und an die Versammlung eine Gratulations-Rede hält, auch zugleich sonach den Tag bestimmt, an welchem die Installation vorgenommen werden soll.

3tens: Begibt sich der neu erwählte Erzbischof an dem zur Installation bestimmten Tage, unter Assistenz der Bischöfe und der Geistlichkeit, in die Domkirche, wohin auch der k. k. Commissär mit oben besagter Paradirung sich verfüget, und vor dem Kirchenthore von dem Erzbischofe, mit dem erzbischöflichen Mantel bekleidet, und den erzbischöflichen Stab haltend, nebst zwey Bischöfen und der übrigen Clerisey in ihrem gleichmäßigen Ornate begleitet, dann von den übrigen Nation-Deputirten empfangen, und auf den für ihn bestimmten Ort geführt wird, woselbst er den von dem neuen Metropoliten wegen beständiger und unwandelbarer Treue zu Seiner k. k. Majestät und zu dem Allerdurchlauchtigsten Erzhause von Oesterreich abzulegenden Eid anhöret, nach welchem sogleich die Bischöfe, die Geistlichkeit und Nation herbey treten, und den Erzbischof in die Höhe heben, wobey drey Mahl das Vivat-Ausrufen weiter geht, und zugleich aus kleinem Geschütze Feuer gegeben wird. Alsdann stattet der neue Erzbischof an den k. k. Commissär wegen seiner aufgehabten Beschäftigung den Dank ab, der k. k. Commissär aber ermahnet den neuen Erzbischof, die Bischöfe, die Geistlichkeit und die Nation, daß sie Seiner k. k. apostolischen Majestät beständig treu bleiben, und unter einander in Einigkeit und Liebe leben sollen, wornach er sich von der ganzen Versammlung beurlaubt, und dem übrigen Gottesdienste beywohnet, nach dessen Vollendung aber unter Begleitung der sämmtlichen Deputirten, der Geistlichkeit und des in Pontificalibus begleiteten Erzbischofes aus der Kirche in die erzbischöfliche Residenz zur Tafel geführet wird.

Vorschrift

was bey Consecrirung, Installirung und Eidesabnehmung eines nicht unirten griechischen Bischofes zu beobachten ist.

Sobald ein neuer Bischof von dem Metropoliten und von den demselben untergebenen Bischöfen erwählt worden ist, wird sogleich der neu Erwählte Seiner k. k. apostolischen Majestät von dem Metropoliten durch förmliche schriftliche Präsentationen angezeigt, und über die Wahl die Allerhöchste Bestätigung sowohl, als das Confirmations-Diplom für den neu Erwählten angesucht. Nach erfolgter allerhöchster Confirmation wird dem Metropoliten von dem k. k. Hofkriegsrathe die Bestätigung und weitere Vorkehrung der Installation durch Rescripte bedeutet, worauf der neu Erwählte sogleich von dem Metropoliten unter Assistirung der Bischöfe institutsmäßig consecrirt wird; und wie unter Einem auch der k. k. Commissär zum Installations-Acte ernannt, und das deßwegen Nöthige durch die Behörde verfüget, auch dem betreffenden Militär- und Provincial-Bezirke die bischöfliche Confirmation circulariter bedeutet wird, also hat sich sofort der abgeordnete k. k. Commissär mit dem Metropoliten wegen des anberaumten Termines zu dem Installations-Acte einzuverstehen, wo sodann derselbe sowohl, als auch der Metropolit selbst, oder statt dessen ein bevollmächtigter Mandatarius in dem Orte, wo der Bischof residiren soll, erscheinet. Den Tag vor der Installation ist das Formulare des Eides, welcher von dem zu Installirenden abgelegt wird, zwischen dem k. k. Commissär, dann dem Metropoliten und dessen Mandatarius zu untersuchen, ob dasselbe dem eingeführten Gebrauche gleichstimmend sey. Am Tage der Installation, zu bestimmten Stunden, wird der k. k. Commissär von dem versammelten und zur Seite geordneten Clerus und vom Volke bis zur Hauptthüre der Kirche begleitet, bey der Thür aber von der Clerisey und dem installirenden Bischofe in Pontificalibus empfangen, und zu dem für denselben zubereiteten Sitze geführt. Vor Anfang des Gottesdienstes wird

der zu Installirende von dem erzbischöflichen Mandatarius an den zur Eidesablegung bestimmten Ort geführt, wo er den Eid der Treue im Angesichte der Kirche und in Gegenwart des k. k. Commissärs, unter Vorsagung des erzbischöflichen Mandatarius, laut und öffentlich ableget, und den von ihm gefertigten Original-Eid dem k. k. Commissär einhändiget. Alsdann überreicht der erzbischöfliche Mandatarius dem k. k. Commissär das allerhöchste Confirmations-Diplom, welcher solches durch den Commissions-Actuar öffentlich ablesen läßt, sonach auch in der illyrischen Sprache dem versammelten Clerus und dem Volke kund macht. Darauf folget die Ablesung der erzbischöflichen Bulle für den Installirenden, sodann aber dreymahlige in die Höhe Hebung des Installirten, unter öffentlichem Zurufen des Volkes, womit dieser Act geendiget, und der Gottesdienst angefangen wird.

Der k. k. Commissär wird aus der Kirche mit nähmlicher Paradirung, wie bey dem Empfange, in die bischöfliche Residenz begleitet, wo derselbe das Exemplar des Eides, welcher in seiner Gegenwart abgelegt worden ist, unterfertiget, und dem erzbischöflichen Mandatarius einhändiget.

Endlich gibt der k. k. Commissär eine schriftliche Urkunde über die vollzogene Installation von sich, welche der erzbischöfliche Mandatarius zu übernehmen hat.

Lit. B.

Satzung

der pfarrlichen Stollgebühr von dem nicht unirten Militär und Provinciale an den Metropoliten der Guiser, Ofner, Arader, Verscheczer und Temeswarer Diöcesen, dann für das Provinciale der Pagraczer Diöcese.

Für die Copulation ohne Unterschied der ersten, zweyten und dritten Ehe, auch wenn eine Witwe einen Junggesellen, oder ein Witwer eine Jungfrau heirathet, durchaus	1 fl. 8 kr.
Für die Begräbniß-Function eines Kindes bis auf das 7te Jahr sammt der Wasserweihe	1 — 12 —
Für die Begräbniß-Function einer mehr als 7 Jahre alten Manns- oder Weibsperson vermöglichen Standes	5 —
mittleren dto.	3 — 30 —
geringeren dto.	48 —

Von ganz Armen aber nichts, sondern diese sollen unentgeldlich begraben, und darauf von den Ortsobrigkeiten, und bezugsweise vom Regiments- und Compagnie-Commandanten genaue Obsicht getragen werden.

Zur jährlichen Pfarrgebühr, Bir genannt, gibt jedes Haus von dem vermöglichen Stande	1 — 8 —
» » mittleren dto.	34 —
» » geringeren dto.	13 —

Nachfolgende Rubriken und geistliche Functionen ist niemand schuldig zu zahlen, der solche nicht aus freyem Willen selbst verlanget, als:

Einem jeden, außer dem Pfarrer zum Begräbnisse eingeladenen Geistlichen oder Priester, ohne Unterschied	7 —
Von demjenigen, welcher das Fest eines heiligen Familien-Patrons feyern will, für die Benediction des gesottenen Weitzens und Kuchens .	10 —
Für das Gebeth oder die Wasserweihe im Hause einer Kindbetterinn von den Vermöglichen	17 —
» » Geringeren	7 —
Für eine Messe	17 —

Wer das 14tägige, nach der Messe gewöhnliche, so genannte Porastas-Gebeth verlanget	1 fl.	8 kr.
Für die jährliche Recitirung des Registers oder die jährlichen Exequien .	1 —	12 —
Einem jeden die letzte Oehlung verrichtenden Priester		17 —
So viel Evangelisten einer für den Verstorbenen lesen lassen will, für jeden Evangelisten	1 —	
Für die Ablesung des ganzen Psalm-Buches	1 —	45 —
Für ein Gebeth zur Mutter Gottes für Gesunde und Kranke . . .		7 —
Wenn das geweihte Wasser am heiligen Dreykönigstage in das Haus getragen wird		7 —
Wer sich das Wasser in sein Haus das ganze Jahr hindurch alle Sonntage weihen lassen will, zahlt für das ganze Jahr, oder für alle 52 sonntäglichen Wasserweihen, zusammen	4 —	15 —
Wer aber diese Wasserweihen seltener verlanget, zahlt nur für jede Wasserweihe		7 —
Dem Protopopen für den zur Copulation zu ertheilenden Verkündschein gebühret nur		7 —
Wer einen ganzen Sarandor von 42 Messen freywillig verlanget, zahlet .	10 —	
Für einen halben Sarandor von 21 Messen	5 —	
Für eine freywillig in Klöstern, Pfarren, oder bey den Bischöfen bestellte Ponessia zahlen jene, welche keine Contribuenten sind . .	75 —	
Die Contribuenten hingegen und die Militär-Gränzer vom Feldwebel abwärts zahlen für besagte Ponessia nicht mehr als . . .	30 —	

Da aber bey der Copulation, dann bey dem Begräbnisse und bey der jährlichen Pfarrgebühr die Stollgebühr nach dem vermöglicheren, mittleren und nach dem geringeren Stande abgetheilet, unterschieden ist, so wird zum genauen Nachverhalte ausdrücklich bestimmt, daß zu der ersten Classe des Vermögens oder zu dem vermöglichen Stande nur die Coloni integro Sessionis oder jene Häuser gerechnet werden sollen, welche eine ganze Session besitzen, dann in Städten und Märkten jene, welche mehr als 20 fl. jährlicher Contribution zahlen.

Zur zweyten Classe oder zu dem mittleren Stande sind zu zählen: die Coloni medio Sessionis, das ist: jene Häuser, welche eine halbe Session besitzen, oder welche in Städten und Märkten mehr als 10 fl. jährlicher Contribution geben, alle übrigen aber, die nicht gar eine halbe Session besitzen, dann diejenigen, welche in Städten und Märkten jährlich nur 10 fl. Contribution oder noch weniger zahlen, gehören zur dritten Classe, und sind keinesweges höher, als mit der angesetzten Stollgebühr des geringen Standes zu betrachten.

Wo bey dem Provinciale die Session entweder nicht üblich, oder noch nicht abgetheilet ist, soll interimaliter zur Abtheilung der Classen des Vermögens das Contributions-Quantum zum Grunde genommen, und ein Haus, welches jährlich mehr als 20 fl. Contribution zahlt, zur ersten Classe; jenes, das mehr als 10 fl. zahlt, zur zweyten, alle übrigen, die nur 10 fl. oder weniger an Contribution zu geben haben, zur dritten Classe des Vermögens gerechnet werden.

Auf gleiche Art gehören bey den Gränz-Militär-Communitäten die Häuser, welche jährlich über 20 fl. Portion zur Communitäts-Cassa abführen, zur ersten; über 10 fl. zur zweyten, und die 10 fl. oder weniger geben, zur dritten Classe; bey den Militär-Gränzern endlich, welche weder solche Sessiones, wie das Protocoll bezeigen, noch Contribution bezahlen, sollen zur ersten Classe des Vermögens, oder zu dem vermöglicheren Stande jener Gränzhäuser gerechnet werden, welche so viele Joch Aecker und Wiesen, als im Lande bey dem noch anliegenden Provinciale zu einer ganzen Session bestimmt sind, oder mehr besitzen.

Zu der zweyten Classe gehören jene Häuser, welche wenigstens so viele Joch Aecker und Wiesen besitzen, als bey dem anliegenden Provinciale zu einer halben Session erfordert werden. Alle übrigen Gränzhäuser, die mit ihren besitzenden Terminen die zu einer halben

Provincial-Session erforderlichen Joch Aecker und Wiesen nicht erreichen, gehören zur dritten oder letzten Classe, und haben keinesweges mehr als die oben angesetzten Stollgebühren des geringeren Standes zu bezahlen.

Uebrigens ist bey dem Militär bereits in dem Gränz-Regimente ausdrücklich vorgesehen worden, daß die bey den Familien- und Geburtsfesten, Nahmenstagen, Kindstaufen, Hochzeiten, Leichenbegängnissen üblich gewesenen überflüssigen Gastereyen, wodurch manche Familien in Armuth gebracht wurden, aufgehoben werden sollen, und es ist darauf nicht nur bey dem Militär strengstens zu halten, sondern ein Gleiches auch bey dem Provinciale zu beobachten.

Nicht minder werden bey dem gemeinen Manne die Geschenke, welche bisher bey den Hochzeiten auszutheilen gewöhnlich war, es mögen solche in Geld oder in Wäsche und Kleidern bestehen, von nun an dergestalt eingestellt, daß weder von dem Bräutigam oder von dessen Anverwandten der Vater oder die Mutter der Braut, auch nicht derselben Anverwandte eigens Geschenke zu fordern befugt seyn sollen.

Auch soll das Geschenk (Daluba genannt), welches von dem Bräutigam der Braut im Allem zur Versicherung der Heirath abgereicht wird, bey den Vermöglichen den Werth eines Guldens, bey den Geringeren aber den Betrag von 17 Kreuzern nicht übersteigen.

Lit. C.

Ausweis,

was ein jeder Erzbischof und Metropolit, wie auch die übrigen nichtunirten Bischöfe des griechischen Ritus bey der Beförderung zu dem erledigten Erzbisthume oder zu einem Bisthume für die allergnädigste Bestätigung oder Diplomats-Confirmation und wohin sie es zu erlegen haben:

	Zum Hofkriegsrathe.	Zur ungarischen Hofkanzelley.
Für das Erzbisthum und die Metropoliten-Würde .	2000	1000
Für die Bisthümer zu Bacs	1000	1000
» » » » Temeswar	1000	1000
» » » » Carlstadt	500	»
» » » » Pakracz	500	500
» » » » Verschecz oder Caransebes . .	500	500
» » » » Arneiel	»	1000
» » » » Ofen	500	500

Lit. D.

Ausweis,

nach welchem Genusse des Synodal-Schlusses vom Jahre 1776 die Bezirke des nichtunirten Protopopiaten des griechischen Ritus in den sämmtlichen Diöcesen-Bezirken bestimmt, und dermaßen eingetheilt werden, daß alle übrigen hierbey nicht benannten, vorhin bestandenen Protopopiate als aufgehoben erklärt seyen.

Diöcese.		Zahl und Nahmen der Protopopiats-Bezirke.
Erzbischöflich Syrmische.	1	Carlowitz.
	1	Semlin.
	1	Mitrowitz.
	1	Schnüd.
	1	Keskovar.
	1	Dallya.
Summa . . .	6	
Temeswarer.	1	Temeswar.
	1	Csakovaz.
	1	Schebelly.
	1	Kikinda.
	1	Csanad.
	1	Lippa.
	1	Hasziasch.
	1	Facset.
	1	Beczkeret.
	1	Pancsova.
Summa . . .	10	
Verscheczer.	1	Verscheczs.
	1	Uipalanka.
	1	Varadia.
	1	Lugosch.
	1	Caransebes.
	1	Mehadia.
Summa . . .	6	
Arader.	1	Arad.
	1	Villagos.
	1	Zarand.
	1	Buttyen.
	1	Tatvanadia.
	1	Boros-Jna.
	1	Großwardein.
	1	Bellenoß.
	1	Mezead.
	1	Pap-Meza.
	1	Pestes.
	1	Beel.
	1	Lunka.
	1	Halmagy.
Summa . . .	14	
Ofner.	1	Buda.
	1	Mohacs.
Summa . . .	2	
Bacser.	1	Neoplanta.
	1	Zambor.
	1	Szegedin.
	1	Schablya.
Summa . . .	4	
Pakraczer.	1	Daruwar.
	1	Pagracz.
	1	Trestyanovszk.
	1	Bracseveze.
	1	Banova.
	1	Gradisca.
	1	Szeverin.
	1	Glausinacz.
	1	Nanta.
Summa . . .	9	
Carlstädter.	1	Licca.
	1	Gorbavia.
	1	Corenitza.
	1	Villies.
	1	Plasky.
	1	Pudaczny.
	1	Kirin.
	1	Glina.
	1	Kostainitza.
Summa . .	9	

Lit. E.

Satzung

der Stollgebühr, welche in den nichtunirten Pfarreyen des griechischen Ritus der Carlstädter, Banal-, Warasdiner und der zur Plageurzls oder slavonischen Diöcese gehörigen slavonischen Militär-Gränze zu beobachten ist.

Für die Copulation ohne Unterschied der ersten, zweyten oder dritten Ehe, auch wenn eine Witwe einen Junggesellen, oder ein Witwer eine Jungfrau heirathet, durchaus	1 fl. 8 kr.
Für die Begräbniß-Function eines Kindes sammt Wasserweihe von 1 bis 7 Jahren alt. Von einem Hause, welches vermöge Regiments-Conscription mehr als 8 Joch Erde besitzet	45 —
Von einem, das mehr als 4 Joch hat	30 —
Von einem, das 4 Joch oder weniger hat	17 —
Für die Begräbniß-Function einer Manns- oder Weibsperson, die über 7 Jahre alt ist. Von einem Hause, das mehr als 8 Joch Erde besitzt.	2 fl.
Von einem, das mehr als 4 Joch hat	1 — 30 —
Von einem, das 4 Joch oder weniger hat	45 —

Hingegen sollen ganz Arme, die nichts im Vermögen haben, von den Geistlichen ganz unentgeldlich begraben, und darauf von dem Regiments- und Compagnie-Commandanten feste Hand gehalten werden.

Zur jährlichen Pfarrgebühr gibt jedes Haus von jedem vor oder nach der Regiments-Conscription besitzenden Joch Erde, Mader Wiese und Tagwerk oder Moleko Weingarten 6¾ Pfund oder 3 Oka Frucht oder Körner, von solcher Gattung, welche der Gränzmann vorzeiget, und er zu geben für gut findet.

Nachfolgende geistliche Function ist niemand schuldig zu zahlen oder halten zu lassen, hingegen von einem jeden, wenn er solche selbst verlanget, als z. B. wenn jemand freywillig zum Leichenbegräbnisse außer dem Pfarrer mehrere Geistliche einladen wollte, so zahlt er jedem besonders eingeladenen Priester, Pfarrgeistlichen oder sonstigen Popen ohne Unterschied . . . . . 7 —

Für die Benediction des gesottenen Weitzens und Kuchens an die Kirche .	3 —
Für die Aussegnung des Hauses, wenn solche freywillig verlangt wird .	7 —

Dagegen aber wird Alles aufgehoben, was die Gränzer bey dergleichen Festen dem Pfarrgeistlichen an Branntwein, Fleisch oder anderen Naturalien bisher abzureichen pflegten, wie denn auch die bey dergleichen Patrons-Festen, Nahmenstagen, Kindstaufen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen üblich gewesenen übermäßigen Gastereyen abzuthun, bereits in dem Gränz-Regulament anbefohlen wurde, und hierauf strenge zu halten ist.

Für das in der Kirche oder im Hause des Pfarrers bestehende Fürsegnen einer Kindbetterinn, und für das von dem Gränzer selbst aus der Kirche abhohlende geweihte Wasser gebühret nichts.

Wer aber das Fürsegnen und Wasserweihen durch den Geistlichen im Hause der Kindbetterinn verrichten lassen will, gibt	7 —
Für eine Messe	17 —

Wer für einen Verstorbenen den 40tägigen Memento nach der Messe, oder das Porastas-Gebeth freywillig verlanget . . . . . 17 —
Wer die jährliche Recitirung des Registers oder die jährliche Exequirung verlangt. 1 fl.
Für die letzte Oehlung ist jedem dabey fungirenden Geistlichen zu zahlen . 17 —
Für die Ablesung eines Evangeliums, der es verlanget . . . . 1 —
Für die Ablesung des Psalm-Buches . . . . . 1 —
Für ein Gebeth zur Mutter Gottes für Kranke oder Gesunde . . 7 —
Für das geweihte Wasser, welches am heiligen Dreykönigtage in die Häuser getragen wird, zahlet jedes Haus anstatt der bisher gewöhnlich gewesenen Naturalien bloß allein im Gelde oder an Naturalien nur so viel, daß solche den Werth von 7 kr. nicht übersteigen.
Wer sich das Wasser in sein Haus das ganze Jahr hindurch alle Sonntage weihen lassen will, zahlt für das ganze Jahr oder für die 52wöchentliche Wasserweihe zusammen . . . . . 4 —
Wer aber die Wasserweihe seltener verlanget, zahlet nur für jedes Mahl . 7 —
Wer einen Sarandor von 42 Messen freywillig verlanget, zahlet . . 10 —
Von 20 Messen . . . . . 5 —
Für eine freywillig in Klöstern, Pfarren oder bey den Bischöfen bestellende Ponessia zahlen jene, welche keine Contribuenten sind . . . 75 —
Die Contribuenten hingegen und die Militär-Gränzer vom Feldwebel abwärts zahlen für besagte Ponessia nicht mehr als . . . 30 —

Uebrigens, wenn ein Gränzer oben stehende in Barem entworfene Stollgebühren etwa leichter mit seinen im Haus habenden Naturalien oder Victualien entrichten, und sich deßhalb mit dem Pfarrer abfinden will, steht ihm solches überhaupt frey, jedoch sollen die Naturalien an ihrem Werthe den oben ausgemessenen Geldbetrag nicht übersteigen.

Hiernächst werden die bey Hochzeiten auszutheilen gewöhnlich gewesenen Geschenke, es mögen solche in Geld, Wäsche oder Kleidern bestehen, von nun an dergestalt eingestellt, daß von dem Bräutigam oder von dessen Anverwandten weder der Vater noch die Mutter der Braut, noch derselben Anverwandte einiges Geschenk zu fordern befugt seyn sollen.

Auch soll das von dem Bräutigam oder der Braut allein zur Versicherung der Heirath abzureichende Geschenk (Daluka genannt) sich nicht höher als auf 17 oder 20 kr. erstrecken.

Lit. F.

Interimal-Tax-Ordnung

für die nichtunirten bischöflichen Consistorien des griechischen Ritus.

1tens: Für Vorforderungs-Decrete, die nur die Abschrift der Klage enthalten, dann für eine gerichtliche Auflage, welche zur Einleitung des Prozesses gehören, zahlet jener auf dessen Ansuchen die Verfügung geschieht . . . . . — fl. 45 kr.
2tens: Wenn den Vorforderungs-Decreten Documente beygeschlossen werden 1 — 5 —
3tens: Wenn der Protopope oder Pope zur Vernehmung eines Zeugnisses oder anderer Ursachen halber außer dem Orte der Consistorial-Sitzung abgeordnet wird, zahlet die Partey, auf deren Ansuchung eine solche Aborderung geschieht, dem Abgeordneten auf Kost und Reise-Spesen für jeden Tag . . . . . 1 — 20 —
4tens: Wenn aber zu gedachtem Ende ein Archimandrit als Consistorial-Assessor abgeordnet wird, werden ohne Kost und Gelegenheit täglich bezahlt . . . . . 2 — 30 —

	Mit Kost und Gelegenheit	1 fl. 40 kr.
5tens:	Einem allenfalls von dem erzbischöflichen Appellatorium abgeordneten Bischofe werden täglich bezahlt	3 — 20 —
6tens:	Für authentische Testimonialien eines Vergleiches . . .	5 —
7tens:	Von der Taxe der ausgefertigten Prozesse, es mögen solche in Form der Transmissionalien, welche auch Apostoli genannt werden, oder in Form der Adjudicatorien, oder Absolutionalien den streitenden Parteyen zukommen, ohne Unterschied zwischen Kläger und Beklagten mit dem Insiegel	10 —
8tens:	Die Schrift-Taxe aber soll nach der Größe und Weitschichtigkeit des Prozesses blattweise angeschlagen, das ist: von jedem Blatte, wovon jede Seite wenigstens 34 mit gewöhnlicher, nicht ausgedehnter lesbarer Schrift geschriebene Zeilen enthält, bezahlt werden .	6 —
9tens:	Für die Vidimation eines Instrumentes, das nur aus Einem Bogen besteht	15 —
10tens:	Wenn es aber aus mehr Bogen bestehet, für jeden Bogen .	5 —
11tens:	Für ein Compaß-Schreiben	5 —
12tens:	Von der Entrichtung vorbesagter Taxe-Gebühren sind jene auszunehmen und frey zu halten, welche ihre Armuth mit des Pfarrers oder der Ortsobrigkeit glaubwürdigen Zeugnissen bewähren. Nichts desto weniger soll die Schreibgebühr von jedem Blatte, wovon eine Seite wenigstens 34 mit gewöhnlicher nicht ausgedehnter lesbarer Schrift geschriebene Zeilen enthält, entrichter werden, mit	6 —

Lit. G.

Ceremoniel

bey der Anlangung des zu den auf allerhöchsten Befehl, außer den Bischofswahlen, in sonstigen Anliegenheiten ausgeschriebenen nichtunirten bischöflichen Synoden ernannten k. k. Commissärs und der fortsetzenden Synodal-Verhandlung.

Wenn der zu der Synode abgeordnete k. k. Commissär an dem bestimmten Tage und zur fest gesetzten Stunde zu Carlowitz ankommet, haben

1tens: denselben ungefähr 400 Schritt außer Carlowitz 2 Bischöfe, 3 geistliche und 3 weltliche Deputirte, wovon die ersteren aus dem erzbischöflichen Hofstaate, die letzteren aus dem Magistrate zu bestimmen sind, zu empfangen, wobey einer der Bischöfe demselben die ehrenbezeigende Begrüßung gebührender Maßen abstattet, und nach abgelegter Danksagung setzt der Commissär unter Vorfahrung bemeldeter Bischöfe und Deputirten seinen Zug bis auf den Carlowitzer Weg fort, und wird dort mehrmahl von 2 anderen Bischöfen, dem übrigen Hofstaate des Erzbischofes und dem gesammten Magistrate empfangen, und nach abermahliger Abstattung der ehrenbezeigenden Begrüßung und erfolgter Danksagung, unter ihrer Begleitung, dann unter der Läutung aller Glocken und Abfeuerung der Pöller, bis zur erzbischöflichen Residenz, wo die Synode abgehalten wird, begleitet, woselbst ihn, mit Ausrückung der für denselben bestimmten Ehrenwache unter klingendem Spiele, die übrigen Bischöfe am Thore empfangen, denselben über die Stiege, an deren Ende der Erzbischof und Metropolit seiner gewärtiget, und ihn geziemend empfangen, führen; wo sodann

2tens: der k. k. Commissär unter Begleitung des gesammten höheren Clerus sogleich das Zimmer, in welchem die Synodal-Sitzungen abgehalten werden, betritt, und den Anwesenden der Zutritt in dieses Zimmer zu gestatten ist, wobey aber durch die Wa-

che jedoch alle unanständige Zudringlichkeit des Volkes zu dem Synodal-Tische, wie alles sonstige ungebührliche Lärmen und Betragen hintan gehalten werden muß.

3tens: In diesem Zimmer ist ein langer, mit einem Teppiche überdeckter Tisch dergestalt zuzubereiten, daß oben, und zwar auf einer erhobenen, ebenfalls mit einem Teppiche bedeckten Tafel ein mit Sammt überzogener Lehnstuhl für den k. k. Commissär, und zu dessen linker Seite ein Lehnstuhl, jedoch ohne Stufe für den Metropoliten, sodann zur rechten und linken Seite 7 Stühle für die Bischöfe, endlich unten 2 Stühle, und zwar zur Rechten für den k. k. Actuar, und zur Linken für den National-Secretär, endlich zur Seite nächst dem Actuar ein Tisch mit einem Stuhle für den Dolmetsch bereitet, und jeder Platz mit Papier, Schreibzeug und Feder versehen seyen.

4tens: Sobald der k. k. Commissär, der mit bedecktem Haupte in dem Wagen fährt, also auch die Treppe sowohl als das Zimmer betritt, in das Synodal-Zimmer eintritt, und den am Tische angewiesenen oberen Platz einnimmt, hat jeder des Synodal-Personals, ohne seinen Sitz einzunehmen, sich auf seinen Platz am Tische zu begeben, und gesammter Magistrat in gerader Linie und anständiger Entfernung von dem Synodal-Tische sich in einer Reihe zu stellen, das übrige anwesende Volk aber sich von weiten und in geziemender Ruhe und Stillschweigen zu halten.

5tens: Hierauf hat der k. k. Commissär mit bedecktem Haupte stehend seine Anrede in deutscher Sprache zu sagen,

6tens: welche der Metropolit entweder in deutscher oder auch slavonischer Sprache stehend, jedoch mit einer Danksagungsrede zu beantworten hat, die bereits vorläufig, sowohl in dem Original-Texte, als auch in der Uebersetzung schriftlich verfertiget, und noch vor dem Anfange der Rede dem k. k. Commissär zu behändigen ist;

7tens: worauf der k. k. Commissär der Erste, nach ihm der Bischof und Metropolit, dann das übrige Synodal-Personal seinen Sitz an dem gehörigen Orte einnimmt, der Magistrat nach vorläufiger Verbeugung sammt dem übrigen anwesenden Volke abzutreten hat, letzteres hierzu von der Wache im Erforderungsfalle verhalten, die Thür des Zimmers zugelassen wird, die im Zimmer zur Ordnung aufgestellte Mannschaft abzieht, und nur so lange die Synodal-Sitzung dauert, bey dem Thore des Hauses und respective der Residenz 6 Mann zur Ehrenwache aufgestellt werden.

8tens: Nach erfolgter Abtretung wird von dem k. k. Commissär dem Metropoliten die Instruction für die Synode vorgezeiget, in seinem Angesichte das kaiserliche Insiegel eröfnet, sodann dem Actuar, damit sie derselbe stehend, laut und deutlich ablese, behändiget; auch hat während dieser Ablesung der National-Secretär und Dolmetsch zu stehen. Nach abgelesener Instruction wird dieselbe von dem Actuar dem k. k. Commissär und von diesem dem Metropoliten behändiget, und es nehmen sodann der Actuar, National-Secretär und Dolmetsch abermahl ihre Sitze ein.

9tens: Hierauf hält der k. k. Commissär sitzend die zweyte Anrede, in welcher er den Tag zur ersten Session bestimmt,

10tens: welche Rede von dem Metropoliten abermahl, und zwar sitzend beantwortet wird.

11tens: wo dann auf ein von dem k. k. Commissär erhaltenes anständiges Zeichen das Synodal-Personal anfänglich, und dann der k. k. Commissär seinen Sitz verläßt, und unter Vortretung der Bischöfe und zur linken Seite geschehender Begleitung des Metropoliten bis an die Treppe mit bedecktem Haupte zurück kehret, von dem Metropoliten und den übrigen Bischöfen bey dem Anfange der Treppe sich beurlaubt, von 2 Bischöfen aber, und von dem Magistrate, die seiner am Ende der Treppe warten, bis zu seinem Quartiere begleitet wird, und nach kurz gegen einander abgelegten nähmlichen Ehrenbegrüßungen sich jedes nach Haus begibt.

12tens: Tages darauf werden, nach vollendetem Gottesdienste, von dem k. k. Commissär Vormittags die Visiten angenommen, und Nachmittags die Gegen-Visiten abgestattet.

13tens: Den ersten und jeden Tag, an welchem Synodal-Sitzung abgehalten wird, haben 2 Bischöfe früh Morgens sich zu dem k. k. Commissär in sein Quartier zu verfügen, und denselben zur Synodal-Versammlung abzuhohlen, die übrigen Bischöfe aber, sammt dem Metropoliten, haben denselben in dem Synodal-Zimmer zu erwarten, und an der Thür zu empfangen.

14tens: Der Tisch zu der Synodal-Versammlung hat jedes Mahl auf gleiche Art, wie oben bemerket wurde, in Bereitschaft zu seyn; auch ist während der bey verschlossener Thür abzuhaltenden Berathschlagung am Hausthore von 6 Mann die Ehrenwache zu halten.

15tens: Nach vollendeter Berathschlagung ist jedes Mahl der k. k. Commissär von dem Metropoliten und den Bischöfen bis an die Treppe, und von 2 Bischöfen bis an sein Quartier zu begleiten.

VII. Abschnitt.

Von der Jurisdiction der Geistlichkeit.

§. 9814.

Die Feld-Capelläne haben die geistliche Jurisdiction, welche sie von dem apostolischen Feld-Vicariate erhalten, in Taufen, Trauungen, Begräbnissen und überhaupt in Administrirung der heiligen Sacramente in Ansehung der ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen; hingegen die Civil-Geistlichkeit diese Jurisdiction bey den ad militiam stabilem gerechneten Personen auszuüben.

Wem die geistliche Jurisdiction über Militär-Personen zusteht.
Hkth. am 7. Jän. 778. G 34.
» » 5. Oct. 808. W 164.

§. 9815.

Ad militiam vagam gehören:

Bestimmung, wer a) ad militiam vagam;

a) Die zum Felddienste, dann auch die bey dem k. k. Hofkriegsrathe, bey der General-Genie, Artillerie- und Gränz-Direction angestellten Generale.
b) Der General-Stab.
c) Die Festungs- und Stadt-Commandanten, sammt dem Platz-Personale und Garnisons-Auditoriate.
d) Die gesammten Regimenter und Corps.
e) Die k. k. Leib-Garden und die Hofburgwache.
f) Alle Monturs-Commissionen.
g) Das Wiener-Neustädter Cadetten-Haus und die Ingenieurs-Akademie.
h) Die Garnisons-Artillerie.
i) Die bewaffnete Marine.
k) Das oberste Schiffamt.
l) Das Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs-, Pioniers-, dann das Militär-Fuhrwesens-Corps.
m) Das Feldzeugamt.
n) Die Fortifications-Districts-Directionen.
o) Die Feld-Kriegs-Kanzelleyen bey den General- und Militär-Commanden.
p) Die Conscriptions-Directoren.
q) Das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabspersonen.
r) Das Feld-Kriegs-Commissariat.
s) Das Verpflegsamt und das Militär-Bäcker-Personal.
t) Die Kriegs-Cassa-Beamten, wo eigene Kriegs-Cassen bestehen, und also nicht mit dem Cameral-Zahlamte vereiniget sind.
u) Die galizischen Werbbezirke.
v) Die Cordons-Abtheilungen.
w) Die Transports- und Sammelhaus-Commanden.

x) Alle Frauen, Kinder und Dienstbothen der Vorgenannten.

y) Endlich haben alle bey einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellenden stabilen Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civil-Stande, die bey der Armee sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

§. 9816.

b) ad militiam stabilem gehört.
Hkth. am 5. Oct. 808. W 164.

Ad militiam stabilem werden gerechnet:

a) Die pensionirten und nicht angestellten Generale, wenn sie auch Regiments-Inhaber sind.

b) Alle pensionirten, quiescirenden, oder mit Beybehaltung des Officiers-Charakters quittirten Stabs- und Ober-Officiere, Militär-Beamten und Stabsparteyen.

c) Die bey dem Militär-Appellations-Gerichte, dann

d) bey den Judiciis delegatis militaribus vel mixtis vel inmixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, in so fern sie nicht nach ihren anderen persönlichen Eigenschaften ad militiam vagam gehören.

e) Die ungarische Kronwache.

f) Die Polizey-Wache.

g) Die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie.

h) Das Thierarzeney-Instituts-Personal.

i) Die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen.

k) Das Hernalser Officiers-Töchter-Institut.

l) Das ärarische Gewehr-Fabriks-Gußwerks- und Stuckbohrer-Personal.

m) Die Patental-Invaliden.

n) Die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Casernen und in sonstigen Militär-Gebäuden.

o) Die Witwen und Waisen aller Militär-Personen.

p) Die Frauen, Kinder und Dienstbothen der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

§. 9817.

In welchen Fällen die Civil-Geistlichkeit über Personen, die zur militiam vagam gehören, die Jurisdiction auszuüben hat.
Hkth. am 5. Oct. 808. W 164.

Da sich aber die Fälle häufiger ereignen können, daß Personen, welche ad militiam vagam gehören, einer geistlichen Amtshandlung bedürfen, ohne den Feld-Superior oder Feld-Capellan, dessen geistlichen Jurisdiction sie zugewiesen sind, haben zu können, so ist die Civil-Geistlichkeit verpflichtet, in diesen Fällen die geistlichen Jurisdictions-Handlungen in subsidium der Militär-Geistlichkeit auszuüben.

§. 9818.

Wann, wie und von wem Stollgebühren zu entrichten sind.
Hkth. am 28. Jun. 774.
» » 5. Oct. 808. W 164.

In Ansehung der Stollgebühren wird Folgendes verordnet:

a) Militär-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts einschlüssig derselben, haben gar keine Stolle zu bezahlen, folglich hat der Civil-Pfarrer auch da, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militär-Person und einer Braut vom Civil-Stande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern.

b) Ober-Officiere haben die Stolle zu entrichten, jedoch ist sich in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civil-Geistlichkeit überhaupt bestehenden Stollgesetzen zu achten. Hierdurch ist aber die nachfolgende Stollordnung, wie viel die Regiments-Capelläne von den Ober-Officieren nach ihrem Charakter abzunehmen befugt seyen, keinesweges aufgehoben, da die obige nur allein von jenen Personen, welche nach den im §. 9816. bestimmten Jurisdictions-Verhältnissen in Ausübung der Seelsorge ihrer Jurisdiction zugewiesen sind, nach den Civil-Stollgesetzen entrichtet werden muß.

Stollordnung,

nach welcher die Militär-Geistlichkeit von den ad militiam vagam gehörigen Individuen die Gebühren abzunehmen hat.

Stollordnung.
Hfth. am 19. Jän. 754.
» » 7. Aug. 793. F 1104.
» » 5. Oct. 808. W 164.
» » 3. Aug. 811. L 2559.

Chargen.	Taufe.	Trauung.	Begräbniß.
Ein General.	Eine beliebige Discretion.		
Ein Generals-Kind bis ins 13. Jahr.	—	—	Eine beliebige Discretion.
Ein Stabs-Officier.	Eine beliebige Discretion.		
Deren Kinder bis ins 13. Jahr.	—	—	Eine beliebige Discretion.
Hauptmann oder Rittmeister.	Einen Gulden.	Zwey Ducaten.	Zwölf Gulden, wenn es die Verlassenschaft zuläßt.
Deren Kinder bis ins 13. Jahr.	—	—	Sechs Gulden.
Capitän-, Ober-, Unter-Lieutenant oder Fähnrich.	Einen Gulden.	Einen Ducaten.	Acht Gulden, wenn es die Verlassenschaft zuläßt.
Deren Kinder bis ins 13. Jahr.	—	—	Vier Gulden.

Bleibt aber der Officier vor dem Feinde, wo er nicht ordentlich begraben wird, so kann der Regiments-Capellan auch keine Stollgebühr ansprechen, weil derselbe solche nicht für den Sterbfall, sondern für das Begräbniß erhält.

Sollten die Verlassenschaften der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und Fähnriche nicht hinreichen, um die hiermit fest gesetzten Gebühren entrichten zu können, so muß sich der Regiments-Capellan auch mit einem nach Verhältniß und der Billigkeit zu entwerfenden geringeren Betrage begnügen.

c) Die Eheverbindungen sind bey Militär-Personen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermangelung einer eigenen Garnisons-Kirche, wo die Verbindung von dem Feld-Superior, oder von dem Feld-Capellan nicht geschehen kann, von dem Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnet, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militär-Person zu fordern.

d) Dort, wo keine Garnisons-Kirche besteht, hat der Feld-Superior oder Feld-Capellan das Recht, in der Civil-Pfarrkirche, in deren Bezirk die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Versehens der Kranken, der Einsegnung der Leiche vorzunehmen, ohne daß der Civil-Pfarrer deßwegen eine Stollgebühr anzusprechen hat.

e) Die Militär-Geistlichkeit hat das Leichenbegängniß einer ad militiam vagam gehörigen Person selbst zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requisiten zu verwenden, dagegen aber ist von Seite der Civil-Pfarre, welche in die Veranstaltung solcher Leichenbegängnisse gar nicht einzugehen hat, auch keine Stollgebühr zu verlangen.

Sollte jedoch die Militär-Geistlichkeit einige Kirchen-Requisiten von der Civil-Pfarre dazu nöthig haben, so ist für diese bey Leichen der Ober-Officiere oder Beamten das im Stoll-Patente Bestimmte von der Verlassenschafts-Masse zu bezahlen.

Die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militär-Parteyen haben von Seite der Civil-Pfarren immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erb-Lasser, desselben Erben oder die Abhandlungs-Instanz das Conduct nach einer der höhern Classen verlangen, wo alsdann die in dem Stoll-Patente für die verlangte Classe bestimmten Gebühren abzunehmen sind.

§. 9819.

Eingabe der Civil-Geistlichkeit über die mit Militär-Personen vorgenommenen Trauungen, Taufen und Begräbnisse. Hkth. am 5. Oct. 808. W. 164.

Die Civil-Geistlichkeit hat mit Ende eines jeden Militär-Jahres durch die Dechanten das Verzeichniß aller mit Militär-Personen vorgenommenen Trau-, Tauf- und Begräbniß-Acten an das Consistorium einzusenden, von welchem es mittelst der Landesstelle und dem General-Commando dem Feld-Superiorate zukommen wird, welches auch für die Ausstellung der Urkunden über die ad militiam vagam gehörigen Personen, wenn sie erst nach der Ueberreichung der Verzeichnisse angesuchet werden, sorgen wird.

§. 9820.

Ausweisung der Heirathserlaubniß. Hkth. am 28. März 807. L. 1161. » » 5. Oct. 808. W. 164.

Ohne beygebrachte schriftliche Heirathsbewilligung darf keine Militär-Person, sie mag von der militia vaga oder stabili seyn, getrauet werden. Eben so wenig darf eine Trauung vorgenommen werden, wenn die beyden Brautleute in der Religion nicht gehörig unterrichtet sind, und hierüber ein Zeugniß ihres Seelsorgers noch vor der gewöhnlichen Verkündigung, und auch im Falle einer Dispens von derselben vor der Trauung beygebracht wird.

§. 9821.

Wer die Heirathsbewilligung zu ertheilen berechtiget ist;

Wem die Heirathsbewilligung zu ertheilen zusteht, dieses enthält das 34te Hauptstück umständlich.

§. 9822.

wie die minderjährigen Militär-Waisen die Heirathserlaubniß zu erhalten haben;

In Ansehung der minderjährigen Waisen von Militär-Personen ist die Einwilligung der Obervormundschaft zu ihrer Verehelichung bey den vorgesetzten Judiciis delegatis militaribus mixtis vel inmixtis anzusuchen.

§. 9823.

wo die Aufgebothe-Dispensen bey Militär-Heirathen anzusuchen sind;

Die Dispensen von dem Aufgebothe bey Militär-Heirathen sind bey der betreffenden Militär-Behörde anzusuchen, und werden solche,

a) bey den Regimentern und Corps allen dahin gehörigen Personen vom Oberst-Lieutenant abwärts, von den Regiments-, und Corps-Commandanten;

b) der Generalität, den Regiments- und Corps-Commandanten, allen zu keinem Regimente oder Corps gehörigen Personen, den pensionirten oder mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Stabs- und Ober-Officieren, den wirklich dienenden und in die Pension übersetzten Militär-Beamten, Witwen und Waisen von dem General-Commando des Landes ertheilet, in welchem sie ihren Aufenthalt haben.

§. 9824.

welche Documente die Civil-Dienstbothen von Militär-Personen den Heiraths-Gesuchen beylegen müssen. Hkth. am 5. Oct. 808. W. 164.

Die Civil-Dienstbothen von Militär-Personen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstbothen ab militiam vagam oder ad militiam stabilem gehören, nebst der Bewilligung, und rücksichtlich der Dispens vom Aufgebothe von Seite der Militär-Behörde, auch die Heirathsbewilligung der betreffenden Civil-Obrigkeit und die Aufgeboths-Dispens von der Civil-Behörde zu erwirken.

VIII. Abschnitt.

Von den Feld-Capellen.

§. 9825.

Eine Feld-Superiorats-Capelle muß folgende Bestandtheile enthalten, nähmlich: Bestandtheile einer Feld-Superiorats-Capelle;

1 Kelch, dessen Becher sammt Paten von Silber, im Gewichte von 17 Loth, das Fußgestell sammt Hülsen mit Verzierungen von Messing, durchaus gut vergoldet.
1 Monstranze von Messing, die Lunula hierzu von Silber, und durchaus gut vergoldet.
1 Ciborium, dessen Kuppe von Silber, 12 Loth im Gewichte, der Deckel und das Fußgestell von Messing, durchaus gut vergoldet.
1 Rauchfaß sammt Schiffchen und kleinem Löffel, von Messing und versilbert, hierzu ein Gluthpfännchen und Stängelchen von Eisen.
1 Altarkreuz mit Postament von Messing und versilbert, 20 Zoll hoch.
2 Paar Altarleuchter von Messing und versilbert, das größere Paar 13, das kleinere 10½ Zoll hoch.
1 Opferkanne sammt Tasse von Messing, nebst einem Altarglöckchen, durchaus versilbert.
1 Chrysam-Büchse von Silber, 5 Loth schwer, inwendig gut vergoldet.
1 Operculum von Messing und vergoldet.
2 Weihwasserkessel sammt Aspersorien von Zinn.
1 Schraubflasche von Zinn, zur Aufbewahrung des Taufwassers.
1 Büchse von Zinn zu Salz und Asche.
3 zinnerne Flaschen mit Schrauben zur Aufbewahrung der heiligen Oehle, um dieselben nach Erforderniß an die Feld-Capelläne vertheilen zu können, sammt hölzernen Futteralen.
1 Meßkleid sammt Zugehör von broschirtem Seidenzeuge, mit goldenen Halbborten besetzt, zum Gebrauche für hohe Festtage und Feyerlichkeiten.
1 doppeltes ordinäres Meßkleid sammt Zugehör von Wollenzeug, auf einer Seite vielfarbig, Kehrseite schwarz, mit gelbseidenen Borten besetzt.
1 Antipendium von Wollenzeug, welches auf beyden Seiten mit dem ordinären Meßkleide überein kommt.
1 Altarpolster von Wollenzeug, welcher auf beyden Seiten mit obigem Meßkleide überein kommt.
1 Ciborium-Mäntelchen von broschirtem Seidenzeuge, mit Goldspitzen besetzt.
1 seidenes Velum von broschirtem Seidenzeuge, mit Goldspitzen besetzt.
1 Speisbeutel von Seidenzeug, mit seidener Schnur und derley Quasten.
1 Quadrat von Seidenzeug.
1 schwarzzeugenes Bahrtuch, mit gelbseidenen Borten besetzt.
2 Alben mit breiten Spitzen.
2 Humeralien.
2 Rochetten mit breiten Spitzen.
2 obere } Altartücher { mit } Spitzen.
2 untere } Altartücher { ohne } Spitzen.
2 Corporalien mit Spitzen.
4 Purificatorien mit Spitzen.
4 Kannentücher.
2 Pala-Tücher.
2 Cingula oder Gürtel von Zwirn.
1 Altarstein, in einem Holzrahmen gefaßt.

3 Canon-Täfelchen, in Rahmen mit Glas.
1 in Oehl gemahltes Altarbild.
1 neues Missale romanum.
1 Rituale der St. Pöltner Diöcese.
1 Evangelium mit Episteln auf alle Sonn- und Feyertage im ganzen Jahre.
1 Erklärung desselben.
1. und 2. Theil des Lesebuches.
1 biblische Geschichte.
1 Laterne von Messingblech mit Glas.
2 mit Leder überzogene, mit Eisen beschlagene, mit Schlössern und Schlüsseln, dann inwendig mit Fächern und Einsätzen versehene Capellen-Kästen, in welchen obige Capellen-Requisiten aufbewahret werden.

§. 9826.

einer Regiments-Capelle; Hfth. am 16. Dec. 775.

Eine Regiments-Feld-Capelle muß folgende Bestandtheile haben, nähmlich:
1 Capellen-Zelt.
1 Meßkleid sammt Zugehör aus einem Zeuge von mehreren Farben, dessen Unterfutter ein schwarzes Meßkleid ausmacht, ein schönes Meßkleid für die Festtage und zu hohen Feyerlichkeiten.
2 Antipendia, 2 Altarpolster, } deren ein jedes mit dem Meßkleide überein kommt.
4 Alben sammt Humeralien.
8 Corporalien.
12 Purificatorien.
8 Kannentücher.
6 längere weiße Altartücher mit Spitzen.
6 kürzere weiße Altartücher mit Spitzen.
1 Kelch, dessen oberer Theil sammt Patene von Silber, der untere Theil von Kupfer, und ganz vergoldet ist.
1 Ciborium sammt Deckel von Kupfer und vergoldet.
1 Monstranze von Messing, die Lunula vergoldet, das Uebrige versilbert.
2 Opferkannen sammt Tassen von Zinn.
1 Altarglöckchen von Erz.
1 Speisbeutel von Seidenzeug.
1 dreyfach abgetheilte Büchse von Messing und vergoldet, zur Aufbewahrung der heiligen Oehle.
1 Weihwasserkessel sammt Sprengel.
1 Rauchfaß sammt Schiffchen und kleinem Löffel, von Messing und versilbert.
1 Crucifix von Messing mit Postament.
1 Altarbild.
1 Meßbuch.
1 Evangelien-Buch.
1 Rituale romanum, welches in der Wiener Erz-Diöcese heraus gegeben ist.
2 oder 4 Leuchter von Messing.
3 Canon-Tafeln.
2 Chor-Röcke.
1 Hostien-Büchse.
1 Quadrat.
1 Laterne mit Gläsern.
2 Kästen, wie bey der Feld-Superiorats-Capelle

§. 9827.

Eine Feld-Capelle im Felde oder bey Feldspitälern muß folgende Bestandtheile haben, nähmlich: einer Feld-Capelle im Felde oder bey Feldspitälern; Hfth. am 31. Dec. 812. L 4789.

1 Capellen-Zelt.
1 Kelch, der obere Theil sammt Patene von Silber, der untere Theil von Kupfer und ganz vergoldet.
1 doppelte Büchse von Silber, und eine vergoldet zu dem Hochwürdigsten und zur Aufbewahrung des heiligen Oehles.
1 doppeltes Meßkleid, einer Seits vielfarbig, auf der anderen Seite schwarz, der Mittelstreifen von Seide, die Seitenstücke von Wollenzeug, beyder Seits mit Seidenborten besetzt, sammt Kelchtuch, Stola, Manipel, Corporalien-Tasche, Pala und Altarpolster.
1 Antipendium, einer Seits vielfarbig, auf der anderen schwarz, der Mittelstreifen von Seide, die Seitenstücke von Wollenzeug, beyder Seits mit Seidenborten besetzt.
2 Alben mit Spitzen.
2 Rochetten mit Spitzen.
2 obere } Altartücher { mit } Spitzen.
2 untere } Altartücher { ohne } Spitzen.
2 Corporalien mit Spitzen.
4 Purificatorien, größerer Gattung als gewöhnlich.
2 Palien von Leinwand.
2 Humeralien.
2 Kannentücher, größer als gewöhnlich.
2 Gürtel von Zwirn mit Quasten.
1 Speisbeutel mit Goldborten, sammt Schnüren und Seidenquasten.
1 Quadrat.
2 Altarleuchter von Messing.
1 Crucifix von Messing sammt Postament.
1 Glöckchen von Messing, größerer Gattung.
2 ordinäre Opferkannen sammt Tasse von Zinn.
1 Hostien-Büchse von Zinn.
1 Schraubenflasche von Zinn.
1 Weihwasserkessel sammt Sprengel von Zinn.
1 doppelte Büchse von Zinn, zu Salz und Asche.
1 in Oehl gemahltes Altarbild, mit versilbertem Rahmen.
3 Canon-Täfelchen in Rahmen und Gläsern.
1 Feldlaterne von Blech mit Gläsern.
1 Altarstein.
1 Meßbuch.
1 Rituale romanum.
1 Evangelien-Buch.
1 Erläuterung der Evangelien.
1 Katechismus.
1 Methoden-Buch.
1 Lichtschere.
2 Kästen, wie bey der Feld-Superiorats-Capelle.

§. 9828.

Eine Festungs-Garnisons-oder Stabsstockhaus-Capelle muß folgende Bestandtheile enthalten, nähmlich: einer Festungs-Garnisons- oder Stabsstockhaus-Capelle. Hfth. am 23. Feb. 815. I 1190. » » 16. Oct. 815. I 6047. » » 25. Apr. 816. E 1738.

1 Altar sammt Crucifix, 6 oder 4 Altarleuchter, und Canon-Tafeln.
1 Kelch, die Kuppe sammt Patene von Silber, der Untertheil von Kupfer und vergoldet.

1 Monstranze von Messing, die Lunula vergoldet, das Uebrige versilbert.
1 Ciborium sammt Deckel von Kupfer, vergoldet.
1 Chrysam-Büchse, der Obertheil zu dem Hochwürdigsten, der Untertheil mit dreyfacher Abtheilung zu den heiligen Oehlen, von Messing und vergoldet.
1 Hängelampe vor dem Altare von Messing.
1 Rauchfaß sammt Schiffchen und kleinem Löffel von Messing und versilbert.
1 Lavoir sammt Kanne zum Taufen von Zinn.
2 Opferkannen sammt Tasse von Zinn.
1 Hostien-Büchse sammt Deckel von Zinn.
1 Weihwasserkessel sammt Sprengel von Zinn.
1 etwas größeres Altarglöckchen von Metall, mit welchem das Zeichen zur Messe von dem Ministranten vor der Capellen-Thür gegeben werden kann.
1 Todtenbahre von Holz.
2 Meßkleider, ein besonderes von Seidenzeug auf Festtage, und ein alltägliches von Wollenzeug, auf einer Seite vielfarbig, auf der anderen schwarz; ersteres mit silbernen Halbborten, letzteres mit Seidenborten besetzt.
1 Altarpolster, auf einer Seite vielfarbig, auf der anderen Seite schwarz.
1 Velum von Seidenzeug.
1 Leichentuch.
2 Rochetten mit Spitzen.
2 Humeralien.
4 Corporalien.
2 Handtücher.
1 Barrett.
2 Alben mit Spitzen.
2 Obere Altartücher mit Spitzen.
4 Purificatorien.
2 Gürtel von Zwirn.
1 Leichnamstuch zum Ueberdecken des Altars von dunkler Farbe.
1 Missale romanum.
1 Missale de Requiem.
1 Rituale.
1 Altarstein.
2 Kannentücher.
1 Untergetheilte Büchse von Zinn, zu Salz und Asche beym Taufen.
1 Stola, auf einer Seite weiß, auf der anderen blau, zum Krankendienste.
1 schwarze Stola zu Begräbnissen.
1 Evangelium zum Vorlesen beym Gottesdienste.
1 Auslegung desselben.
1 Normal-Katechismus zur Christenlehre.
1 ersten Theil vom Normal-Lesebuche.
1 Speisbeutel von Seidenzeug zum Versehen.

§. 9829.

Unterhaltung der Capellen-Requisiten in fortwährend gutem Stande. Hfh. am 1. Feb. 780.

Diese Capellen-Requisiten müssen beständig rein und sauber erhalten werden, und wenn ein Kirchen-Apparament durch stäten Gebrauch unbrauchbar, und dafür ein neues anzuschaffen nöthig würde, so muß das unbrauchbare auf die bestmöglichste Art zu benutzen oder zu verkaufen getrachtet, das neue Erforderniß aber in quanto et quali auf das genaueste bestimmt, und der dießfallsige Bekästigungsaufsatz unter Einem mit dem Inventarium über sämmtlich vorhandene Kirchengeräthe mittelst des vorgesetzten General-Commando's dem k. k. Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorgelegt werden.